



Haushaltsjahr 2024 Entwurf des Einzelplans 08 | Erläuterungsband

erstellt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau
und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen

August 2023

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1424

Alle Abgeordneten



Die Ministerin

MHKBD Nordrhein-Westfalen | 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Ausschusses für Heimat und Kommunales und
des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Digitalisierung
(je 60-fach)

07. August 2023

**Parlamentarische Beratungen des Haushaltsplanentwurfs 2024
Erläuterungsband zum Entwurf des Einzelplans 08
für das Haushaltsjahr 2024**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information und Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für
Heimat und Kommunales und des Ausschusses für Bauen, Wohnen und
Digitalisierung übersende ich in der Anlage den o. g. Erläuterungsband.

Mit freundlichem Gruß



Ina Scharrenbach MdL



Inhaltsverzeichnis

Übersicht der Kapitel des Einzelplans 08	4
Entwicklung des Einzelplans 08	5
Entwicklung der Einnahmen im Einzelplan 08	6
Entwicklung der Ausgaben im Einzelplan 08	7
Gesetzliche Leistungen (einschl. vertragliche Vereinbarungen mit dem Bund sowie durch korrespondierende Einnahmen finanzierte Ausgaben)	9
Bundesförderprogramme mit Landeskofinanzierung	10
Institutionelle Förderungen im Geschäftsbereich des Ministeriums	11
Sächliche Verwaltungsausgaben	12
Erläuterungen zu den Kapiteln	
Kapitel 08 010 Ministerium	13
Kapitel 08 011 Sonderliegenschaften, Baulastverpflichtungen, Bauangelegenheiten des Einzelplans.	21
Kapitel 08 013 Flächenentwicklung	32
Kapitel 08 015 Digitaler Staat	39
Kapitel 08 100 Starke Heimat Nordrhein-Westfalen	42
Kapitel 08 200 Kommunales	43
Kapitel 08 210 Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen	47
Kapitel 08 400 Wohnen	48
Kapitel 08 500 Städte- und Gemeindeentwicklung	54
Kapitel 08 510 Denkmalpflege und Denkmalschutz	60
Kapitel 08 600 Bauen	65
Kapitel 08 800 Welterbestätte „Schlösser Brühl“	69
Kapitel 08 820 Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) - Landesbetrieb	72
Erläuterungen zum Personalhaushalt	73
Anlage Übersicht über die Leistungen der Ressorts mit Bezug zum Thema Informations-, Kommunikationstechnik und Digitalisierung	78



Übersicht der Kapitel des Einzelplans 08:

08 010	Ministerium
08 011	Sonderliegenschaften, Baulastverpflichtungen, Bauangelegenheiten des Einzelplanes
08 012	Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz (ARGEBAU)
08 013	Flächenentwicklung
08 015	Digitaler Staat
08 020	Allgemeine Bewilligungen
08 025	EU-Strukturfonds / Kofinanzierung
08 100	Starke Heimat Nordrhein-Westfalen
08 200	Kommunales
08 210	Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen
08 400	Wohnen
08 500	Städte- und Gemeindeentwicklung
08 510	Denkmalpflege und Denkmalschutz
08 600	Bauen
08 800	Welterbestätte „Schlösser Brühl“
08 820	Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) - Landesbetrieb
08 900	Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen



Entwicklung des Einzelplans 08

nach Einnahmen und Ausgaben insgesamt

Mit dem Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2024 für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen werden die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um Nordrhein-Westfalen zukunftssicher weiterzuentwickeln.

Im Entwurf für den Landeshaushalt 2024 – Einzelplan 08 – sollen **Einnahmen** in Höhe von rund 1,199 Milliarden Euro und damit rund 31,4 Millionen Euro bzw. 2,7 % mehr als im Haushaltsjahr 2023 eingeplant werden. Die Erhöhung ergibt sich insbesondere aus dem Saldo der Zuweisungen des Bundes für Investitionen des sozialen Wohnungsbaus (+ 85,0 Millionen Euro), den Zuweisungen des Bundes für Investitionen des klimagerechten sozialen Wohnungsbaus (- 10,5 Millionen Euro) und dem Anteil des Bundes an den Aufwendungen des Landes für Wohngeld (- 30,0 Millionen Euro sowie den Finanzhilfen des Bundes zum Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier" (- 11,6 Millionen Euro).

Auf der **Ausgabenseite** werden für das Haushaltsjahr 2024 rund 2,939 Milliarden Euro und damit rund 13,6 Millionen Euro bzw. 0,5 % weniger als für das Haushaltsjahr 2023 eingeplant.

Per Saldo ergibt sich damit für den Einzelplan 08 ein Überschuss der Ausgaben über die Einnahmen in Höhe von 1,74 Milliarden Euro.

Entwicklung des Einzelplans 08		2024	2023
		Entwurf	Plan
		in Millionen Euro	
	Einnahmen	+ 1.199,0	+ 1.167,6
	Ausgaben	- 2.939,1	- 2.952,7
	Summe	- 1.740,1	- 1.785,1

Hinweis:

Hinzu kommen Finanzmittel aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG (Stand: Eckpunkte GFG 2024), die an die Gemeinden und Gemeindeverbände weitergeleitet werden. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung ist für das jährliche Gemeindefinanzierungsgesetz verantwortlich; die Finanzmittel werden haushaltsrechtlich im Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) veranschlagt.



Entwicklung der Einnahmen im Einzelplans 08

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Einnahmen im Einzelplan 08:

Entwicklung der Einnahmen im Einzelplan 08	2024 - E	2023 - P	Veränderung	
	in Millionen Euro		absolut	relativ
Wohnen	1.007,2	962,7	+ 44,5	+ 4,6 %
Städte- und Gemeindeentwicklung	167,7	180,8	- 13,1	- 7,3 %
Flächenentwicklung	14,4	14,4	0,0	0,0 %
Landesbetrieb IT.NRW	7,9	7,9	0,0	0,0 %
Ministerium	0,8	0,7	+ 0,1	+ 14,3 %
Sonstiges	1,0	1,1	- 0,1	- 9,1 %
Einnahmen insgesamt	1.199,0	1.167,6	+ 31,4	+ 2,7 %

Wohnen

Rund 84 % (1.007,2 Millionen Euro) aller Einnahmen im Einzelplan 08 entfallen auf den Bereich „Wohnen“: Hierunter werden insbesondere die Einnahmen aus den Anteilen des Bundes an den Aufwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wohngeld in Höhe von 605 Millionen Euro (2023: 635 Millionen Euro) sowie die Zuweisungen des Bundes für Investitionen in den öffentlich-geförderten Wohnungsbau in Höhe von 360 Millionen Euro (2023: 275 Millionen Euro) erfasst. Der Anstieg resultiert insbesondere aus den bundesgesetzlich geänderten Grundlagen für das Wohngeld zum 1. Januar 2023. Zur weiteren Erläuterung → siehe Kapitel 08 400.

Städte- und Gemeindeentwicklung

Die **zweitgrößte Einnahmeposition** stellt mit für 2024 geplanten 167,7 Millionen Euro (rund 14 % an den Gesamteinnahmen) der Bereich „**Städte- und Gemeindeentwicklung**“ dar: In diesem Bereich kommen insbesondere die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen in Höhe von 160,4 Millionen Euro (2023: 160,6 Millionen Euro) sowie die Finanzhilfen des Bundes zum Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ in Höhe von rund 7 Millionen Euro (2023: 18,6 Millionen Euro) zum Tragen. Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus dem auslaufenden Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“: Zwischen 2017 und 2020 stellte der Bund für diesen Investitionspakt jährlich (bundesweit) 200 Millionen Euro Programmmittel aus Bundesfinanzhilfen zur Verfügung, die bis 2024 für bauliche Investitionen eingesetzt werden können (Durchführungszeitraum). Zur weiteren Erläuterung → siehe Kapitel 08 500.

Aus den beiden Bereichen „Wohnen“ und „Städte- und Gemeindeentwicklung“ stammen rund 98 % aller Einnahmen im Einzelplan 08, so dass für die anderen oben aufgeführten Bereiche auf die gesonderten Erläuterungen verwiesen wird.



Entwicklung der Ausgaben im Einzelplans 08

Den geplanten Einnahmen für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von rund 1,199 Milliarden Euro stehen geplante Ausgaben in Höhe von rund 2,94 Milliarden Euro gegenüber. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Ausgaben im Einzelplan 08:

Entwicklung der Ausgaben im Einzelplan 08	2024 - E	2023 - P	2022 - I	2021 - I
	in Millionen Euro			
Wohnen	- 1.874,1	- 1.854,7	- 855,3	- 746,6
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>				
– absolut	- 19,4	- 999,4	- 108,7	
– relativ	+ 1,0 %	> + 100,0 %	+ 14,6 %	
Städte- und Gemeindeentwicklung	- 422,2	- 468,1	- 413,3	- 410,0
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>				
– absolut	+ 45,9	- 54,8	- 3,3	
– relativ	- 9,8 %	+ 13,3 %	+ 0,8 %	
Digitaler Staat und Landesbetrieb IT. NRW*	- 368,4	- 398,8	- 453,5	- 455,0
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>				
– absolut	+ 30,4	+ 54,7	+ 1,5	
– relativ	- 7,6 %	- 12,1 %	- 0,3 %	
Ministerium	- 78,1	- 78,3	- 76,7	- 51,5
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>				
– absolut	+ 0,2	- 1,6	- 25,2	
– relativ	- 0,3 %	+ 2,1 %	+ 48,9	
Kommunales	- 77,9	- 77,7	- 73,5	- 77,8
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>				
– absolut	- 0,2	- 4,2	+ 4,3	
– relativ	+ 0,3 %	+ 5,7 %	- 5,5 %	
Denkmalschutz und Denkmalpflege	- 36,7	- 38,8	- 69,7	- 46,5
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>				
– absolut	+ 2,1	+ 30,9	- 23,2	
– relativ	- 5,4 %	- 44,3 %	+ 49,9 %	
Starke Heimat	- 30,5	- 33,7	- 33,7	- 33,7
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>				
– absolut	+ 3,2	0,0	0,0	
– relativ	- 9,5 %	0,0 %	0,0 %	
Flächenentwicklung	- 24,0	- 24,4	- 26,1	- 22,7
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>				
– absolut	+ 0,4	+ 1,7	- 3,4	



Entwicklung der Ausgaben im Einzelplan 08	2024 - E	2023 - P	2022 - I	2021 - I
	in Millionen Euro			
– relativ	- 1,6 %	- 6,5 %	+ 15,0 %	
Bauen	- 19,9	- 20,2	- 16,0	- 14,6
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>				
– absolut	+ 0,3	- 4,2	- 1,4	
– relativ	- 1,5 %	+ 26,3 %	+ 9,6 %	
Allgemeine Bewilligungen**	+ 17,7	+ 71,4	+ 51,0	+ 18,7
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>				
– absolut	- 53,7	+ 20,4	+ 32,3	
– relativ	- 75,2 %	+ 40,0 %	> + 100,0 %	
Sonstiges**	- 25,0	- 29,4	- 28,3	- 27,1
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>				
– absolut	+ 4,4	- 1,1	- 1,2	
– relativ	- 15,0 %	+ 3,9 %	+ 4,4 %	
Ausgaben gesamt	- 2.939,1	- 2.952,7	- 1.995,1	- 1.866,8
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>				
– absolut	+ 13,6	- 957,6	- 128,3	
– relativ	- 0,5 %	+ 48,0 %	+ 6,9 %	

* Die geplanten Ausgaben bzw. die Ist-Ausgaben für den „Digitalen Staat“ und den Landesbetrieb IT.NRW werden aus Gründen der Transparenz über die IT-Ausgaben für diese Betrachtung zusammen dargestellt. Auf die weiteren Ausführungen und die gesonderte Darstellung wird verwiesen.

** Angaben bis 2021 teilweise Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ausgabeseite insgesamt

Mit dem Entwurf für den Landeshaushalt 2024 werden rund 2,94 Milliarden Euro Ausgaben und damit rund 14,0 Millionen Euro weniger Ausgaben als im Landeshaushalt 2023 geplant. Einsparungen ergeben sich insbesondere im Bereich der „Städte- und Gemeindeentwicklung“ in Höhe von 45,9 Millionen Euro sowie im Bereich „Digitaler Staat/Landesbetrieb IT.NRW“ in Höhe von 30,4 Millionen Euro. Die Veränderung bei den Allgemeinen Bewilligungen (globale Minderausgabe) resultiert aus titelscharfen Absetzungen im Entwurf des Landeshaushaltes 2024. Auf die nachfolgenden Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen wird verwiesen.

Wohnen

Beliefen sich die Ausgaben für den Bereich „Wohnen“ im Ist 2021 noch auf rund 40 % der Gesamtausgaben im Haushalt des Ministeriums sollen diese sich mit dem Landeshaushalt 2024 auf rund 63,8 % bzw. 1,87 Milliarden Euro erhöhen: Der bereits mit dem Landeshaushalt 2023 deutlich erhöhte Ansatz - und mit dem Landeshaushalt 2024 fortzuschreibende Ansatz - resultiert insbesondere aus den bundesgesetzlich geänderten Grundlagen für das Wohngeld zum 1. Januar 2023. Sein Anteil an den Ausgaben „Wohnen“ soll sich im Landeshaushalt 2024 auf rund 64,6 % bzw. 1,21 Milliarden Euro (Vorjahr: 1,27 Milliarden Euro) belaufen. Die Ausgaben für das Wohngeld teilen sich zu 50 % auf das Land Nordrhein-Westfalen und zu 50 % auf den Bund auf. Zur weiteren Erläuterung → siehe Kapitel 08 400.



Städte- und Gemeindeentwicklung

Für den Landeshaushalt 2024 sollen die Ausgaben von 468,1 Millionen Euro um 45,9 Millionen Euro bzw. 9,8 % auf 422,2 Millionen Euro abnehmen: Der bereits mit dem Landeshaushalt 2023 deutlich erhöhte Ansatz - und mit dem Landeshaushalt 2024 fortzuschreibende Ansatz - resultiert insbesondere aus den bundesgesetzlich geänderten Grundlagen für das Wohngeld zum 1. Januar 2023. Die Ausgaben für das Wohngeld teilen sich zu 50 % auf das Land Nordrhein-Westfalen und zu 50 % auf den Bund auf. Weitere Erläuterung → siehe Kapitel 08 500.

Digitaler Staat und Landesbetrieb IT.NRW

Die geplanten Ausgaben für den Bereich „Digitaler Staat/Landesbetrieb IT.NRW“ sollen sich für den Landeshaushalt 2024 um 30,4 Millionen Euro bzw. 7,6 % geringer als im Landeshaushalt 2023 darstellen. Die Ansatzreduzierung für den „Digitalen Staat“ beläuft sich dabei auf rund 21,2 Millionen Euro (bzw. - 7,5 %) und für den Landesbetrieb IT.NRW auf rund 9,2 Millionen Euro (bzw. - 8,0 %). Die verminderten Ansätze resultieren aus erforderlichen Einsparungen für den Landeshaushalt 2024. Zur weiteren Erläuterung → siehe Kapitel 08 015 („Digitaler Staat“) und 08 820 („Landesbetrieb IT.NRW“).

Allgemeine Bewilligungen

Es wird auf die Ausführungen unter „Ausgabenseite insgesamt“ verwiesen. Die globalen Minderausgaben werden über alle Haushaltspositionen des Einzelplanes im Haushaltsvollzug erwirtschaftet. Aufgrund unterjährig notwendiger Veränderungen in der Haushaltsbewirtschaftung erfolgt eine Zuordnung zu einzelnen Positionen erst mit dem Jahresabschluss 2024.

Gesetzliche Leistungen (einschl. vertragliche Vereinbarungen mit dem Bund sowie durch korrespondierende Einnahmen finanzierte Ausgaben)

Für das Haushaltsjahr 2024 sollen für bundes- bzw. landesgesetzliche Leistungen und vertragliche Vereinbarungen mit dem Bund (sowie durch korrespondierende Einnahmen finanzierte Ausgaben) insgesamt ein Betrag von rund 1,42 Milliarden Euro veranschlagt werden. Gegenüber dem Landeshaushaltsjahr 2023 stellt dies einen Rückgang von rund 51,3 Millionen Euro bzw. - 3,5 % dar.

Nachfolgend werden die wesentlichen Positionen dargestellt.

Kapitel	Zweck	2024	2023
		in Millionen Euro	
08 400 681 10	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz des Bundes	1.210,0	1.270,0
08 400 581 71	Schuldendienst (Zahlungen an den Bund)	140,0	140,0
Wohngeld gesamt		1.350,0	1.410,0

Dieser resultiert insbesondere aus geringeren Ansätzen im Kapitel 08 400 für das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz: Gegenüber 2023 mit einem Ansatz von 1,27 Milliarden Euro wird dieser um 60 Millionen Euro geringer und somit in Höhe von 1,21 Milliarden Euro dargestellt. Die Ausgaben für das Wohngeld teilen sich zu 50 % auf das Land Nordrhein-Westfalen und zu 50 % auf den Bund auf. Zur weiteren Erläuterung → siehe Kapitel 08 400.



Bundesförderprogramme mit Landeskofinanzierung

Für das Jahr 2024 ist ein Betrag von rd. 927,4 Millionen Euro (2023: 892,0 Millionen Euro) veranschlagt.

Kapitel	Zweck	2024	2023
		in Millionen Euro	
Wohnen			
08 400 Tgr. 60	Investitionen im Bereich des öffentlich-geförderten Wohnungsbaus (Bundesfinanzhilfen)	360,0	275,0
08 400 Tgr. 61	Investitionen im Bereich des öffentlich-geförderten Wohnungsbaus (Klimagerechtigkeit; Bundesfinanzhilfen)	42,2	52,7
08 400 891 10	Zuschüsse für Maßnahmen des öffentlich-geförderten Wohnungsbaus an die landeseigene Förderbank (Landesfinanzmittel)	106,8	97,1
08 400 891 20	Zuschüsse für Maßnahmen des öffentlich-geförderten Wohnungsbaus an die landeseigene Förderbank (Klimagerechtigkeit; Landesfinanzmittel)	12,6	15,8
Wohnen insgesamt – Veränderung zum Vorjahr: + 81,0 Millionen Euro bzw. + 18,4 %		521,6	440,6
Städte- und Gemeindeentwicklung			
08 500 883 21	Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ (Bundesanteil)	7,0	18,6
08 500 883 22	Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen	160,4	160,6
08 500 883 11	Förderung städtebauliche Maßnahmen (Landesfinanzmittel)	230,6	261,7
08 500 883 14	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung	3,75	4,5
08 500 883 18	Förderung von Maßnahmen des Investitionspakts "Soziale Integration im Quartier" - Landesanteil -	1,5	3,8
Städte- und Gemeindeentwicklung insgesamt – Veränderung zum Vorjahr: - 45,9 Millionen Euro bzw. - 10,2 %		403,2	449,2
Denkmalpflege und Denkmalschutz			
08 510 883 10	Denkmalgerechte Sanierung Schloss Benrath	2,0	2,0
08 510 883 25	Zuschuss zu den Restaurierungsarbeiten an Schloss Bodelschwingh Dortmund	0,65	0,3



Kapitel	Zweck	2024	2023
		in Millionen Euro	
Denkmalpflege und Denkmalschutz insgesamt			
– Veränderung zum Vorjahr: -+0,35 Millionen Euro bzw. + 15,2 %		2,65	2,3
Bundesförderprogramme mit Landeskofinanzierung		927,4	892,0

Institutionelle Förderungen im Geschäftsbereich des Ministeriums

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen sind unverändert zu Vorjahren zwei institutionelle Förderungen vorgesehen:

– **Stiftung Zollverein**

Die „Stiftung Zollverein“ soll im Haushaltsjahr 2024 eine um 1 Million Euro erhöhte Zuwendung gegenüber dem Haushaltsjahr 2023 erhalten. Die Veranschlagung in Höhe von 5,8 Millionen Euro erfolgt im Kapitel 08 500 Titel 685 00. Die Ansatzerhöhung dient dem Ausgleich gestiegener Ausgaben in der Stiftung für den Stiftungsauftrag und soll aus einer Ansatzverminderung im Kapitel 08 100 („Starke Heimat Nordrhein-Westfalen“) gegenfinanziert werden.

– **Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung gGmbH**

Das genannte Institut erhält aus dem Kapitel 08 500 Titel 685 00 - wie schon im Vorjahr - eine institutionelle Landesförderung in Höhe von 3,915 Millionen Euro. Einzige Gesellschafterin der gGmbH ist das Land Nordrhein-Westfalen.



Sächliche Verwaltungsausgaben

Zur Umsetzung der Fachaufgaben sind korrespondierend zu den Förderbereichen sächliche Verwaltungsausgaben (im Folgenden kurz: SVA) im des Kapitels 08 010 (Ministerium) bei den folgenden Haushaltsstellen veranschlagt:

Zweck und Titel	2024 - E	2023 - P
	in Millionen Euro	
Starke Heimat Nordrhein-Westfalen:	1,290	1,290
– 08 010 547 14 SVA		
Kommunales:	3,273	3,523
– 08 010 547 16 SVA „Interkommunale Modell- und Transferprojekte“	1,400	1,400
– 08 010 547 22 SVA „Kommunales“	1,173	1,173
– 08 010 547 23 Förderung von beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen nach § 8 KAG NRW	0,250	0,500
– 08 010 547 70 Interkommunale Zusammenarbeit	0,450	0,450
Bauen:	1,395	1,595
– 08 010 547 26 SVA „Bauen“	0,875	0,875
– 08 010 547 29 Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens	0,300	0,500
– 08 010 547 60 Building Information Modeling (BIM)	0,220	0,220
Wohnen:	7,646	7,846
– 08 010 538 11 IT-Verfahren Wohngeld	7,160	7,160
– 08 010 547 24 SVA „Wohnen“	0,486	0,686
Städte- und Gemeindeentwicklung:	1,761	1,761
– 08 010 547 25 SVA „Städte- und Gemeindeentwicklung“ (Teilansatz)		
Denkmalpflege und Denkmalschutz:	0,400	0,400
– 08 010 547 25 „Denkmalpflege und Denkmalschutz“ (Teilansatz)		
Gesamt	15,765	16,415

Kommunales

Der Ansatz im Kapitel 08 010 Titel 547 23 („Förderung von beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen nach § 8 KAG NRW“) nimmt die Ausgabenerstattung für die landeseigene Förderbank im Zusammenhang mit der Umsetzung des Antragsverfahrens auf. Dieser soll an Ist-Ergebnisse angepasst werden und kann somit um 250.000 Euro auf 250.000 Euro reduziert werden.

Wohnen

Der Ansatz im Kapitel 08 010 Titel 538 11 („IT-Verfahren Wohngeld“) dient einer Ausgabe an den Landesbetrieb IT.NRW für das Wohngeldverfahren: Für Infrastruktur, Porto, Druck, Personalkosten Verfahrensbetrieb und Personalkosten Verfahrensentwicklung und -betreuung werden rund 6,6 Millionen Euro veranschlagt. Da die Wohngeldbescheide unverändert postalisch („schriftlich“) zuzustellen sind, entstehen dem Land Nordrhein-Westfalen hierfür rund 2,2 Millionen Euro Ausgaben jährlich. Eine Änderung - im Sinne der Digitalisierung - kann ausschließlich bundesgesetzlich erfolgen. Die Ausgaben für das Wohngeldverfahren gegenüber dem Landesbetrieb IT.NRW stehen im Sinne einer Optimierung auf dem Prüfstand.



Erläuterungen zu den Kapiteln

08 010 Ministerium

In diesem Kapitel sind die Personal- und Sachausgaben des Ministeriums, einschließlich der Ausgaben für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums, die Aus- und Fortbildung der Bediensteten, für die querschnittsbezogene ressortinterne Forschung, das Fördercontrolling, die Informationstechnologie und die Verfügungsfonds sowie die sächlichen Verwaltungsausgaben für die Umsetzung der Fachaufgaben und der Förderkapitel des Einzelplans veranschlagt.

Ministerium 08 010	2024 - E	2023 - E	Veränderung	
	in Millionen Euro		absolut	relativ
Einnahmen	+ 0,763	+ 0,701	+ 0,062	+ 8,8%
Ausgaben	- 78,076	- 78,340	+ 0,264	- 0,3%
Summe 08 010 Ministerium	- 77,313	- 77,639	+ 0,326	- 0,4 %

zu den Ausgaben:

08 010 Ministerium	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
538 11 IT-Verfahren Wohngeld	7,160	7,160	0,0	0,0 %	5,060

Das landeseinheitliche **IT-Verfahren Wohngeld** wird vom Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) betrieben. Auf die Ausführungen unter „Sächliche Verwaltungsausgaben, „Wohnen““ wird verwiesen.

Für Infrastruktur, Porto, Druck, Personalkosten Verfahrensbetrieb und Personalkosten Verfahrensentwicklung und -betreuung werden rund 6,6 Millionen Euro veranschlagt. Da die Wohngeldbescheide unverändert postalisch („schriftlich“) zuzustellen sind, entstehen dem Land Nordrhein-Westfalen hierfür rund 2,2 Millionen Euro Ausgaben jährlich. Eine Änderung - im Sinne der Digitalisierung - kann ausschließlich bundesgesetzlich erfolgen. Die Ausgaben für das Wohngeldverfahren gegenüber dem Landesbetrieb IT.NRW stehen im Sinne einer Optimierung auf dem Prüfstand.

Hinzu kommen die bei dem Landesbetrieb IT.NRW entstehenden Kosten für die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes in Höhe von rund 0,6 Millionen Euro. Daneben sind 1,0 Millionen Euro bei Kapitel 08 400 Titel 632 00 für die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an dem länderübergreifenden Projekt „Implementierung eines bundesweiten Wohngeld-Online-Antrages“ vorgesehen, mit dem der von Seiten des Landesbetriebes IT.NRW betriebene Online-Antrag abgelöst werden soll.

Durch die im Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes enthaltenen Leistungsverbesserungen hat sich die Anzahl der Wohngeldempfängerinnen und Wohngeldempfänger seit dem 1. Januar 2023 deutlich erhöht, so dass eine Erhöhung des Budgets ab 2023 um 1,5 Millionen Euro für Druck-, Kuvertierung-, und Portokosten gegenüber 2022 erforderlich war.



08 010 Ministerium	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
547 14 Sächliche Verwaltungsausgaben Heimat	1,290	1,290	0,0	0,0 %	0,668

Die **Heimat-Box** wird als Druckexemplar, welches über den Broschürenservice des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen zu bestellen ist, kostenlos zur Verfügung gestellt. Die digitale Version der Heimat-Box wird im Austausch mit Bürgerinnen und Bürgern, die sich in und für unsere Heimat in Nordrhein-Westfalen engagieren, laufend aktualisiert und erweitert. Diese steht zum Download auf den Seiten des Ministeriums zur Verfügung.

Die Veranstaltungsreihe „**Heimat-Akademie Nordrhein-Westfalen**“ zur Vernetzung und Weiterbildung von Ehrenamtlichen soll auch in 2024 an verschiedenen Orten in Nordrhein-Westfalen fortgesetzt werden. Es entstehen Ausgaben für Raummiete, Veranstaltungstechnik, Catering, Reisekostenerstattung der Beitragenden, ggf. Honorare von Expertinnen und Experten.

Aus dem Titel wird auch der Betrieb und die Weiterentwicklung des IT--gestützten Antrags- und Bewilligungsportals „**Heimat.WEB**“ sowie die damit verbundene Übernahme von Personalausgaben bei den Bezirksregierungen finanziert.

Über die „Sächlichen Verwaltungsausgaben Heimat“ werden des Weiteren die Auszeichnungen finanziert, die im Rahmen des „**Heimat-Preises**“ durch Städte, Gemeinden und Kreise an vor Ort an ausgezeichnetes Engagement verliehen werden. Zugleich gehen die lokalen Heimat-Preise in die Auswahl für den oder die Landes-Heimat-Preise ein: In diesem Zusammenhang können die Finanzmittel auch für die Vergabe derselben eingesetzt werden.

08 010 Ministerium	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
547 22 Sächliche Verwaltungsausgaben Kommunales	1,173	1,173	0,0	0,0 %	1,240

08 010 Ministerium	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
547 23 Förderung von beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen nach § 8 KAG NRW	0,250	0,500	- 0,250	- 50,0 %	0,054

Es werden Ausgaben für die Umsetzung und Steuerung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ veranschlagt. Die Finanzmittel für die freiwillige Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber den Beitragspflichtigen sind in dem Kapitel 08 200 Titelgruppe 60 in Höhe von 65 Millionen Euro (2023: 65 Millionen Euro) veranschlagt.



Die sächlichen Verwaltungsaufgaben betreffen die Umsetzung der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge durch die landeseigene Förderbank. Zu ihren Leistungen gehören:

- IT-Unterstützung,
- die Einrichtung eines Steuerungs- und Berichtswesen sowie
- die administrative Umsetzung des Förderprogramms.

Die landeseigene Förderbank erhält auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Geschäftsbesorgungsvertrages für die Übernahme der Aufgabe als Bewilligungsbehörde eine aufwandsbezogene Vergütung als Kostenerstattung für ihren tatsächlichen Zeitaufwand. Die Vergütung ermittelt sich aus den Vollkosten der landeseigenen Förderbank und beruht auf § 9 des Rahmenvertrages für die Übertragung von Aufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen auf die landeseigene Förderbank vom 15. Januar 2004. Jährlich erfolgt zum 30. September eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 % des im Vorjahr entstandenen bzw. des erwarteten Aufwands.

Die Ansatzreduzierung um 250.000 Euro auf 250.000 Euro erfolgt unter Berücksichtigung der bisherigen Ist-Ergebnisse (2022: 54.000 Euro, 2021: 51.000 Euro).

08 010 Ministerium	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
547 24 Sächliche Verwaltungsausgaben Wohnen	0,486	0,686	- 0,200	- 29,2 %	0,466

Die Finanzmittel dienen der Erfüllung der Aufgaben im Bereich Wohnen. Die Grundlagen und Verfahren des Wohnungswesens sowie der öffentlichen Wohnraumförderung sollen fortentwickelt und optimiert werden. Die Finanzmittel sind unter anderem für IT-Verfahren und Digitalisierung sowie für praktische, rechtliche und wissenschaftliche Begleitung veranschlagt.

Ferner werden die Mittel eingesetzt für die Landesinitiative „Bau. Land. Leben.“ mit dem Element „Bauland entwickeln“. Ziel und Voraussetzung der Maßnahmen zur „Kooperativen Baulandentwicklung“ ist es, auf den mobilisierten Baugrundstücken anteilig öffentlich geförderten Wohnungsbau zu realisieren. Zur Umsetzung der kooperativen Baulandentwicklung wurde mit der landeseigenen Tochtergesellschaft, „NRW.URBAN Service GmbH“ ein Vertrag abgeschlossen.

Die Finanzmittel sind des Weiteren vorgesehen für:

- **Veröffentlichungen und Veranstaltungen**

Mit den Mitteln wird die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Wohnen, unter anderem für die öffentliche Wohnraumförderung, gestärkt.

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, dass bis 2027 mindestens 45.000 neue mietpreisgebundene Wohneinheiten entstehen. Hierfür soll die **Kommunikation** mit den Kommunen, der Investorenschaft etc. verstärkt und optimiert werden, um den **Bekanntheitsgrad der öffentlichen Wohnraumförderung** im Land zu steigern.



- **Landeswettbewerbe**

Gemeinsam mit Partnerinnen und Partnern (Kommunen, Unternehmen der Wohnungswirtschaft etc.) richtet die Landesregierung Nordrhein-Westfalen regelmäßig Landeswettbewerbe aus, um innovative und übertragbare Wohnkonzepte anzustoßen und modellhafte Lösungen in Zusammenarbeit mit der Praxis zu finden. Damit dienen die Landeswettbewerbe auch dazu, die Wohnraumförderrichtlinien weiterzuentwickeln.

08 010 Ministerium	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
547 25 Sächliche Verwaltungsausgaben Städte- und Gemeindeentwicklung sowie Denkmalpflege und Denkmalschutz	2,161	2,161	0,0	0,0 %	1,335

Die veranschlagten Finanzmittel sind unter anderem für folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Aus diesem Titel werden Ausgaben für Gutachten und Rechtsberatungen für die verschiedenen Themen der Stadt- und Gemeindeentwicklung, der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes geleistet. Weiterhin sind Mittel für das Forschungsprogramm im Zusammenhang mit der Stadtentwicklung und für Landeswettbewerbe vorgesehen.
- Weiterhin werden verschiedene Veranstaltungen und Veröffentlichungen, darunter Dienstbesprechungen und Sitzungen von Fachgremien (z.B. des Denkmalrates oder die Durchführung von Regionalforen) aus dieser Haushaltsstelle finanziert. Veranschlagt sind zudem Mittel für die sukzessive inhaltliche Pflege des Online-Leitfadens „Prima. Klima. Wohnen“ auf www.bauhaus.nrw als Unterstützungsinstrument sowie der Austausch für die in der energetischen Quartierserneuerung tätigen Akteure.
- Im Bereich der Städtebauförderung werden der Betrieb und die Weiterentwicklung des DV-gestützten Datenportals in Zusammenarbeit mit IT.NRW, die finanzielle Abwicklung der Städtebauförderung mit der NRW.BANK sowie themengebundene Weiterentwicklungen der landeseigenen Anwendung foerderplan.web zur Modernisierung von Förderverfahren finanziert.
- Im Bereich der Denkmalpflege werden Belohnungen nach § 17 Absatz 2 DSchG (Schatzregal) zum Beispiel für archäologische und paläontologische Funde wie Fossilien oder römische und mittelalterliche Alltagsgegenstände entrichtet. Zudem werden regelmäßig Preise für besonderes Engagement im Zusammenhang mit der Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern ausgelobt. Neben den Ausgaben für die digitale Denkmalliste „denkmal.nrw“, sind auch Kosten für das digitale Antragsverfahren Denkmalförderung sowie die Weiterentwicklung und das Hosting der Internetseite „Römer in NRW“ veranschlagt.



08 010 Ministerium	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Titelgruppe 60 Building Information Modeling	0,220	0,220	0,0	0,0 %	0,061

Die Digitalisierung birgt für die Planungs-, Bau- und Immobilienbranche ein hohes Potential. Die Entwicklung und Anwendung digitaler Methoden und Werkzeuge gewinnt zunehmend an Bedeutung. Digitales Planen, Bauen und Betreiben hilft dabei, Prozesse der Wertschöpfungskette-Bau zu optimieren, sie transparenter und nachhaltiger zu gestalten und damit Kosten zu senken. **Building Information Modeling (BIM) ist das zentrale Element der Digitalisierung im Baubereich.**

Nordrhein-Westfalen nimmt bei der Implementierung von BIM eine Vorreiterrolle ein. Dabei unterstützt das **BIM-Competence-Center (BIM-CC)** im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen die Landesregierung mit einer Vielzahl von Aktivitäten.

BIM kann dabei helfen den klima- und baupolitischen Herausforderungen unserer Zeit erfolgreich zu begegnen. BIM wird mittel- bis langfristig einen nachhaltigen Umgang mit Ressourcen unterstützen, denn mit BIM rücken die Gebäudebewirtschaftung und Wiederverwertung von Baumaterialien stärker in den Fokus.

Die BIM-Anwendung ist darüber hinaus die Grundvoraussetzung zur Anbindung von technischen Innovationen an den Planungs-, Bau-, und Bewirtschaftungsprozess. Diese Verschmelzung unterstützt die optimale Ausrichtung der gesamten Wertschöpfungskette-Bau. Dabei wird das Ziel der umfassenden Digitalisierung von Bauprozessen zugunsten einer effizienten und nachhaltigen Bauwirtschaft verfolgt.

Das BIM-CC treibt die Einführung von BIM in Nordrhein-Westfalen konsequent voran. Dessen zentrale Aufgabe besteht darin, als neutraler Unterstützer den inhaltlichen Dialog zu BIM zwischen den beteiligten Akteurinnen und Akteuren landesweit zu befördern und als Impulsgeber und Koordinator zu wirken. Das BIM-CC setzt sich dafür ein, die öffentlichen, insbesondere kommunalen Bauherinnen und Bauherren zu befähigen, BIM anzuwenden. Die Aktivitäten des BIM-CC ruhen auf drei Säulen:

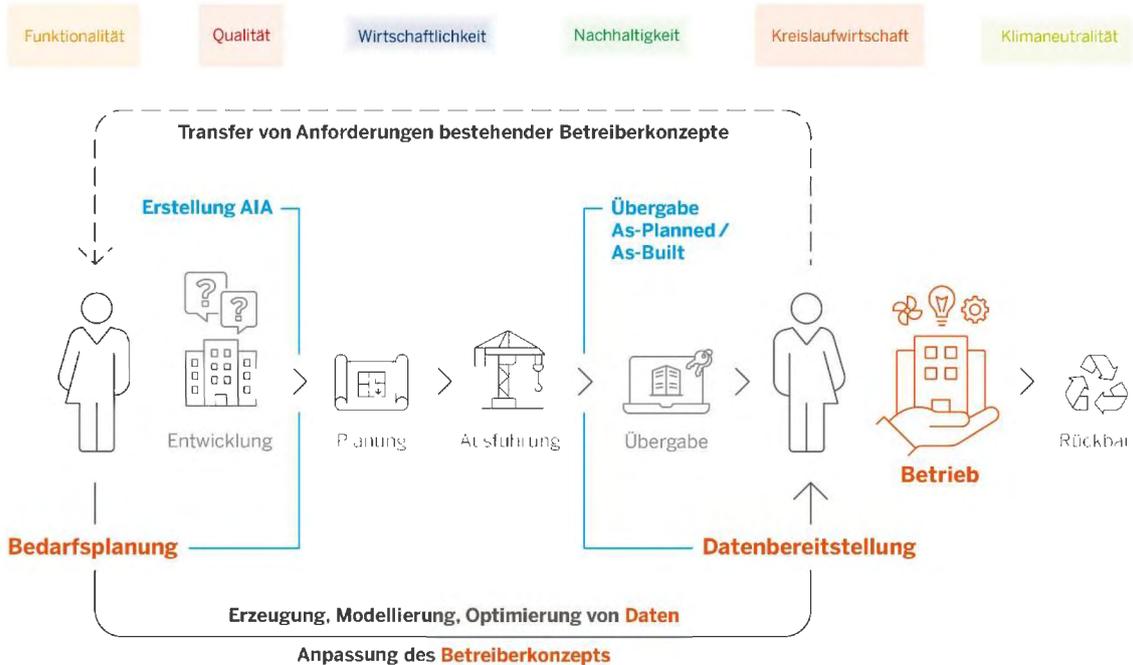
1. Wissens- und Informationsvermittlung,
2. Netzbildung und
3. Unterstützung kommunaler Bauverwaltungen und kommunaler Gebäudewirtschaft bei der BIM-Implementierung.

Das BIM-CC hat eine **BIM-Handlungsempfehlung (BIM-HE)** und einen **BIM-Qualifizierungsleitfaden (BIM-QL)** für die kommunalen Bauverwaltungen und die kommunale Gebäudewirtschaft herausgebracht. Die BIM-HE zeigt die notwendigen Schritte zur Einführung einer BIM-Strategie innerhalb einer kommunalen Bauverwaltung auf. Die BIM-HE skizziert darüber hinaus den Weg zum Start in ein BIM-Projekt. Der BIM-QL widmet sich der Feststellung des persönlichen Qualifizierungsbedarfs kommunaler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die finanziellen Mittel fließen in die Erarbeitung der **II. BIM-Handlungsempfehlung (II. BIM-HE)** für die kommunalen Bauverwaltungen und die kommunale Gebäudewirtschaft in Nordrhein-Westfalen. Hierbei soll das Hauptaugenmerk der II. BIM-HE auf der Anwendung von BIM unter Berücksichtigung und zugunsten der Umsetzung von nachhaltigen Aspekten in den Planungs-, Bau- und Betriebsprozessen liegen. Die nachstehende Grafik visualisiert die Zeitpunkte der Einbindung des öffentlichen Gebäudemanagements in den BIM-Prozess, mit dem Ziel der Planung und Durchführung eines nachhaltigen Gebäudebetriebes.



Rollen des öffentlichen Gebäudemanagements im BIM-Managementprozess



Um Kommunen weiter bei der Durchführung BIM-basierter Projekte zu unterstützen, hat das BIM-CC die speziell auf Kommunen zugeschnittene Weiterbildung **BIMKommunal** entwickeln lassen. Das Ziel ist, dass der Bau- und Planungsprozess von der Auftragsvergabe bis hin zur Auftrags Erfüllung ohne Brüche BIM-basiert ablaufen kann.

Dafür braucht es auf der den Auftrag gebenden Seite, ebenso wie auf der den Auftrag nehmenden Seite, fachkundige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Die Weiterbildung wurde im Oktober 2022 bereits zum vierten Mal durchgeführt. Sie ist für alle Kommunen zugänglich. Die Teilnehmenden erhalten die Möglichkeit, eine zertifizierte Abschlussprüfung nach den Anforderungen der Richtlinie VDI/buildingSMART 2552/8.1 „BIM-Qualifikation – Basiskenntnisse“ abzulegen.

Mit den Haushaltsmitteln soll das Konzept zur Wissensvermittlung des BIM-CC um die Ebene der kommunalen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger erweitert werden. Darüber hinaus informiert das BIM-CC die Öffentlichkeit in Rahmen von Veranstaltungen.



08 010 Ministerium	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Titelgruppe 69 Ruhrkonferenz	0,850	0,850	0,0	0,0 %	0,470

Seit 2019 wird die Ruhr-Konferenz als laufender Prozess der Landesregierung Nordrhein-Westfalen realisiert. Daneben werden Projekte von externen Partnern wie Kommunen, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern oder Unternehmen eingebracht.

Der Arbeitsstab Ruhr koordiniert, begleitet und dokumentiert die Umsetzung der Projekte der Ruhr-Konferenz unter der Federführung des Parlamentarischen Staatssekretärs. Er ist in engem Austausch mit allen Beteiligten, informiert die Landesregierung und die Öffentlichkeit.

Die Ruhr-Konferenz ist als fortlaufender Veränderungsprozess angelegt, der die Akteure der Region mit einbezieht, um wertvolle Impulse für einen nachhaltigen und wirkungsvollen Strukturwandel in der Metropole Ruhr zu setzen. Aufgabe ist es insbesondere, die sozialräumlichen und ökologischen Folgen des klimagerechten Umbaus von Industrie und Wirtschaft zu begleiten und den Metropolgedanken ausbauen. Die Ruhr-Konferenz wird dazu laufende Projekte weiterführen und besondere Schwerpunktmaßnahmen setzen. Ziel ist es, nach Projektende erfolgreiche Maßnahmen in ständige Arbeitsstrukturen zu überführen.

Die Ruhr-Konferenz wird weiterhin Vor-Ort-Veranstaltungen und andere Veranstaltungsformate realisieren. Fortschritte werden in einem Fortschrittsbericht dokumentiert. Die temporäre Hinzuziehung externer Dienstleister und externen Sachverständigen für verschiedene Aufgaben sind erforderlich.

08 010 Ministerium	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Titelgruppe 70 Interkommunale Zusammenarbeit	0,450	0,450	0,0	0,0 %	0,172

Ziel der Landesregierung ist es, die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit fortzuführen, best-practice in die Fläche zu tragen und dabei den „Shared Service Centern“ besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Der Ausbau der interkommunalen und regionalen Zusammenarbeit wird proaktiv durch den Landesbeauftragten für Interkommunale Zusammenarbeit begleitet.



08 010 Ministerium	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Titelgruppe 95 Beseitigung von Infrastrukturschäden in Folgen des Sturmtiefes Emmelinde	13,000	13,000	0,0	0,0 %	19,500

Das Sturmtief „Emmelinde“ zog am 20. Mai 2022 über Nordrhein-Westfalen und hinterließ insbesondere in den Städten Paderborn und Lippstadt sowie Höxter massive Schäden: Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat in 2022 für den Wiederaufbau nach diesem Sturmtief Mittel über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung von Infrastrukturschäden in Folge des Sturmtiefs Emmelinde“ vom 30. September 2022 (MBI. NRW. 2022 S. 797) zur Verfügung gestellt.



Erläuterungen zu den Kapiteln

08 011 Sonderliegenschaften, Baulastverpflichtungen, Bauangelegenheiten des Einzelplans

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen ist das **baufachliche Kompetenzzentrum innerhalb der Landesregierung und für alle Grundsatzangelegenheiten des nachhaltigen Planens, Bauens und Bewirtschaftens von Grundstücken und Gebäuden zuständig.**

Das „originäre Bauen“ bezieht sich auf die zu betreuenden Sonderliegenschaften: Als Sonderliegenschaften qualifizierte Grundstücke und Gebäude sind historische Liegenschaften, die im Eigentum des Landes stehen und aufgrund rechtlicher Verpflichtung vom Land Nordrhein-Westfalen unterhalten werden.

Derzeit befinden sich 49 Sonderliegenschaften in der Betreuung durch das Ministerium. Neben der fachlichen Begleitung von Baumaßnahmen sowie von Maßnahmen der Verkehrssicherung an den landeseigenen Sonderliegenschaften, bestehen weitere Aufgabenstellungen unter anderem in baufachlichen Stellungnahmen, der Kostenplanung, der Digitalisierung im Baubereich, in Architekturwettbewerben sowie der Marktüberwachung von Bauprodukten.

Baulich-Technische Sicherungsmaßnahmen von Regierungsgebäuden und Wohnungen von Regierungsrepräsentanten sowie – im Kapitel 08 600 veranschlagte – Sicherungsmaßnahmen an Synagogen und anderen jüdischer Einrichtungen ergänzen das Arbeitsspektrum.

Sonderliegenschaften, Baulastverpflichtungen, Bauangelegenheiten des Einzelplans 08 011	2024 - E	2023 - P	Veränderung	
	in Millionen Euro		absolut	relativ
Einnahmen	+ 0,080	+ 0,080	0,000	0,0 %
Ausgaben	- 11,551	- 15,401	+ 3,850	- 25,0 %
Summe 08 011 Sonderliegenschaften, Baulastverpflichtungen, Bauangelegenheiten des Einzelplans	- 11,471	- 15,321	+ 3,850	- 25,1 %

zu den Einnahmen:

Die **Einnahmen** beinhalten Einnahmen aus der Vermietung von Sonderliegenschaften.

zu den Ausgaben:

Die Verringerung der geplanten **Ausgaben** im Kapitel 08 011 um 3,85 Millionen Euro auf rund 11,6 Millionen Euro (bzw. - 25,0 %) resultieren insbesondere aus einem geringeren Ansatz für baulich-technische Sicherungsmaßnahmen an Regierungsgebäuden (- 2,50 Millionen Euro) sowie geringer geplanten Ausgaben für die Verkehrssicherungsmaßnahme an der Burgruine Drachenfels in Königswinter (-1,15 Millionen Euro).



Baulastverpflichtungen und Sonderliegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen

Die **Baulastverpflichtungen** (in der folgenden Tabelle mit „B“ gekennzeichnet) sind für das Land Nordrhein-Westfalen eine Folge der Säkularisation und der Rechtsnachfolge des Landes für alle staatlichen Vorgängerorganisationen auf seinem Gebiet. Die Baulastverpflichtungen des Landes zur baulichen Unterhaltung von zurzeit 128 kirchlichen Gebäuden werden als Geldzahlungsverpflichtungen erfüllt, die Bauherrschaft ist die jeweilige Kirchengemeinde. Bei den Baulastverpflichtungen handelt es sich um die finanzielle Verpflichtung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erhaltung einzelner Gebäude oder Gebäudeteile, wenn dies dem jeweiligen Eigentümer nicht möglich ist. Die den Baulastverpflichtungen zugrundeliegenden staatsrechtlichen Angelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Staatskanzlei. Dies betrifft auch die Herstellung des Einvernehmens zur Ablösung von Baulastverpflichtungen durch Zahlung von Abstandsbeiträgen.

Die **Sonderliegenschaften** (in der Tabelle mit „S“ gekennzeichnet) des Landes Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen stehen unter Denkmalschutz und erfordern zur denkmalgerechten Erhaltung entsprechende finanzielle Aufwendungen.

Baulastverpflichtungen und Sonderliegenschaften	Ort	B / S
„St. Theresia“ (Kirche der Kath. Studierendengemeinde)	Aachen	S
Ev. Auferstehungskirche	Arnsberg	B
„St. Nikolaus“ – Kath. Pfarrkirche	Arnsberg	B
„St. Nikolaus“ – Pfarrhaus	Arnsberg	B
„St. Nikolaus“ – ehemaliges Stallgebäude	Arnsberg	B
„St. Saturnina“ – Kath. Pfarrkirche	Bad Driburg	B
„Maria Himmelfahrt“ – Pfarrhaus	Bad Driburg	B
Burgruine Löwenburg	Bad Honnef	S
„St. Johann Baptist“ – Kath. Pfarrkirche	Bad Honnef	B
„St. Aegidius“ – Kirchenschiff der Kath. Pfarrkirche	Bad Honnef	B
Österreichischer Friedhof und Ehrenmal	Bensberg	S
„St. Clemens“ – Kath. Pfarrkirche (Mittelschiff mit Chor und Apsis - ohne Turm)	Bergisch-Gladbach	B
„St. Marien“ – Kath. Pfarrkirche	Beverungen	B
Ev. Neustädter Marienkirche	Bielefeld	B
Ev. Neustädter Marienkirche, Doppel-Pfarrhaus	Bielefeld	B
Ev. Neustädter Marienkirche, Küsterwohnung im Gemeindehaus	Bielefeld	B
Ev. Kirche Jöllenbeck	Bielefeld	B
Ev. Kirche Jöllenbeck – Pfarrhaus	Bielefeld	B
Ev. Stiftskirche Schildesche	Bielefeld	B
„Namen-Jesu“-Kirche (ehem. Kath. Gymnasialkirche)	Bonn	S
Wallfahrtskirche Kreuzberg	Bonn	S
„St. Gallus“ – Kath. Pfarrkirche (Chor, Kirchenschiff und Sakristei)	Bonn	B



Baulastverpflichtungen und Sonderliegenschaften	Ort	B / S
„St. Cäcilia“ – Kath. Pfarrkirche (Langhaus und Chor - ohne Seitenschiff, Turm und Sakristei)	Bonn	B
„St. Adelheidis“ – Kath. Pfarrkirche	Bonn	S
„St. Adelheidis“ – Kapelle	Bonn	S
Jägerhäuschen Kottenforst	Bonn	S
„St. Clemens / St. Maria“ - Doppelkirche	Bonn	S
„St. Peter“ – Kath. Pfarrkirche (Kirchenschiff und Chor - ohne Turm und Sakristei)	Bonn	B
Hexenturm	Bornheim	S
„St. Peter und Paul“ – Kath. Pfarrkirche	Brakel	B
Schlösser Augustusburg mit Außenanlagen	Brühl	S
Schlösser Falkenlust mit Außenanlagen	Brühl	S
„St. Vincentius“ – Pfarrhaus der Kath. Pfarrkirche und dazugehörige Nebenanlage	Dinslaken	B
„St. Urbanus“ – Kath. Pfarrkirche	Dortmund	B
„St. Urbanus“ – Pfarrhaus	Dortmund	B
„St. Joseph“ – Kath. Pfarrkirche	Dortmund	B
„St. Maria Magdalena“ – Kath. Pfarrkirche	Dortmund	B
„St. Johann“ – Kath. Pfarrkirche	Duisburg	B
„St. Dionysius“ – Kath. Pfarrkirche und Pfarrhaus	Duisburg	B
„St. Andreas“ – Kath. Pfarrkirche	Düsseldorf	S
„St. Maria unter dem Kreuz“ – Kath. Pfarrkirche und Wohnung	Düsseldorf	B
„St. Lambertus“ – Kath. Pfarrkirche (ohne Turm und Portal)	Düsseldorf - Kalkum	B
„St. Lambertus“ – Pfarrhaus	Düsseldorf - Kalkum	B
„St. Lambertus“ – Waschhaus	Düsseldorf - Kalkum	B
„St. Lambertus“ – Scheune	Düsseldorf - Kalkum	B
„St. Dionysius“ – Kath. Pfarrkirche und Pfarrhaus	Essen	B
„St. Lambertus“ – Kath. Pfarrkirche	Essen	B
„St. Ludgerus“ – Kath. Pfarrkirche (ehemalige Abteikirche)	Essen	S
„St. Ludgerus“ – Pfarrhaus	Essen	S
„St. Ludgerus“ – Kaplanei und Küsterhaus	Essen	S
„St. Lambertus“ – Pfarrhaus	Essen	B
„St. Lambertus“ – Küsterhaus	Essen	B
„St. Lambertus“ – Vikarie 1	Essen	B
„St. Lambertus“ – Vikarie 2	Essen	B
„St. Mauritius“ – ehemalige Stiftskirche (Simultankirche)	Fröndenberg	S
Ev. Kirche in Bausenhagen	Fröndenberg	B



Baulastverpflichtungen und Sonderliegenschaften	Ort	B / S
Ev. Kirche in Bausenhagen – Pfarrhaus	Fröndenberg	B
Ev. Kirche in Bausenhagen – Wirtschaftsgebäude, Brunnen, Einfriedung und Pflaster	Fröndenberg	B
„St. Friedrich“ – Kath. Pfarrkirche	Gütersloh	B
„St. Friedrich“ – Pfarrhaus	Gütersloh	B
„St. Antonius“ – Kath. Pfarrkirche	Hamm	B
„St. Antonius“ – Küsterschulhaus	Hamm	B
„St. Antonius“ – Backhaus	Hamm	B
„Heilig Kreuz“ – Kath. Pfarrkirche	Hamm	B
„Heilig Kreuz“ – Pfarrhaus	Hamm	B
„St. Maria Himmelfahrt“ – Kath. Pfarrkirche	Hamminkeln	S
„St. Maria Himmelfahrt“ – Pfarrhaus	Hamminkeln	S
„St. Maria Himmelfahrt“ – Küsterhaus	Hamminkeln	S
„St. Maria Himmelfahrt“ – Noviziat	Hamminkeln	S
„St. Maria Himmelfahrt“ – Wirtschaftsgebäude, Klostergarten mit Hof und Umwehrungsmauer	Hamminkeln	S
„St. Maria Himmelfahrt“ – Heizungsgebäude	Hamminkeln	S
„St. Maria Himmelfahrt“ – Klostergarten mit Hof und Umwehrungsmauer	Hamminkeln	S
„Unbefleckte Empfängnis“ – Kath. Pfarrkirche	Harsewinkel	S
„Unbefleckte Empfängnis“ – Pfarrhaus und Küsterhaus	Harsewinkel	S
„Unbefleckte Empfängnis“ – ehem- Wirtschaftsgebäude des Zisterzienserklosters	Harsewinkel	S
„St. Katharina“ – Kath. Pfarrkirche (Kirchenschiff, Chor, Dachreiter, Heizung - ohne Westerweiterung und Sakristei)	Hennef	B
„St. Remigius“ – Kath. Pfarrkirche (Kirchenschiff ohne Chor u. Sakristei)	Hennef	B
Ev. Münsterkirche	Herford	B
Ev. Münsterkirche – erstes Pfarrhaus	Herford	B
Ev. Münsterkirche – zweites Pfarrhaus	Herford	B
Ev. Münsterkirche – Küsterhaus	Herford	B
Ev. Münsterkirche – Organistenhaus	Herford	B
Ev. Stiftberg-Kirche	Herford	B
Ev. Stiftberg-Kirche – Stallgebäude	Herford	B
Ev. Stiftberg-Kirche – Schule und Küsterhaus	Herford	B
„St. Johannes Baptist“ – Kath. Pfarrkirche	Herford	B
„St. Johannes Baptist“ – Pfarrhaus und Scheune	Herford	B
„St. Bernhard“ – Kath. Pfarrkirche	Hörstel	S
„St. Johann-Baptist“ – Kath. Pfarrkirche	Höxter	B



Baulastverpflichtungen und Sonderliegenschaften	Ort	B / S
„St. Johann-Baptist“ – Pfarrhaus	Höxter	B
„Heilig Kreuz“ - Kath. Pfarrkirche	Höxter	B
„Heilig Kreuz“ - Pfarrhaus	Höxter	B
Zitadelle Jülich mit Befestigungs- und Außenanlagen	Jülich	S
„Heilige Familie“ – Kath. Pfarrkirche	Kamen	B
„Heilige Familie“ – Pfarrhaus (ohne Umwehrung)	Kamen	B
„Stift Quernheim“ – Ev. Kirche	Kirchlengern	B
„Stift Quernheim“ – Pfarrwohnung	Kirchlengern	B
„Johanna-Sebus“-Denkmal	Kleve	S
Römergrab	Köln	S
Burgruine Drachenfels und Kriegerdenkmal	Königswinter	S
„St. Remigius“ – Kath. Pfarrkirche (Kirchenschiff und Chor - ohne Turm und Sakristei)	Königswinter	B
"St. Pankratius", ehemaliges Probsteigebäude	Königswinter	S
"St. Pankratius", Kreuzganggebäude Klosterkirche	Königswinter	S
„St. Margaretha“ – Kath. Pfarrkirche (Kirchenschiff und Chor - ohne Seitenschiff, Sakristei und Turm)	Königswinter	B
„St. Johannes Enthauptung“ – Kath. Pfarrkirche (Kirchenschiff u. Chor)	Lohmar	B
„Ev. Andreaskirche“ – Chor des Andreaskapitels	Lübbecke	B
„St. Jakobus des Älteren und Christopherus“ – Kath. Pfarrkirche	Marienmünster	B
„St. Jakobus des Älteren und Christopherus“ – Wohngebäude	Marienmünster	B
„St. Jakobus des Älteren und Christopherus“ – Wirtschaftsgebäude	Marienmünster	B
„St. Martin“ – Kath. Pfarrkirche	Marienmünster	B
„St. Martin“ – Pfarrhaus	Marienmünster	B
„St. Kilian“ – Kath. Pfarrkirche	Marienmünster	B
Pfarrhaus der Kath. Pfarrkirche „St. Fabian und Sebastian“	Marsberg	S
Klaus-Kapelle der Kath. Pfarrkirche „St. Fabian und Sebastian“	Marsberg	B
Zehntscheune der Kath. Pfarrkirche „St. Fabian und Sebastian“	Marsberg	S
„St. Peter und Paul“ – Kath. Pfarrkirche	Medebach	B
„St. Peter und Paul“ – Pfarrhaus	Medebach	B
„St. Laurentius“ – Kapelle der kath. Pfarrvikarie	Medebach	B
„St. Lambertus“ – Pfarrhaus	Mettmann	B
„St. Petrus und St. Gregonius“ – Kath. Dompfarrkirche	Minden	B
„St. Petrus und St. Gregonius“ – Pfarrwohnung	Minden	B
„St. Petrus und St. Gregonius“ – Schulgebäude	Minden	B
„St. Pankratius“ – Kapelle der Vikarie der Kath. Kirche	Möhnesee	B
Observantenkirche	Münster	S



Baulastverpflichtungen und Sonderliegenschaften	Ort	B / S
Ev. Apostel-Kirche	Münster	B
Ev. Apostel-Kirche – Pfarrhaus	Münster	B
„St. Mauritz“ – Kath. Pfarrkirche	Münster	B
„St. Mauritz“ – Pfarrhaus	Münster	B
„St. Mauritz“ – Küsterhaus	Münster	B
„St. Mauritz“ – Kaplaneigebäude	Münster	B
„St. Jakobus“ – Kath. Pfarrkirche (Kirchenschiff – ohne Sakristei, Chor und Turm)	Niederkassel	B
„St. Dionysius“ – Kath. Pfarrkirche (Kirchenschiff mit Choranlage - ohne Seitenschiffe, Sakristei und Turm)	Niederkassel	B
Pfarrhaus der kath. Pfarrkirche St. Nikolaus	Nieheim	B
„St. Clemens“ – Kath. Pfarrkirche	Oberhausen	B
Altenberger Dom	Odenthal	S
Paulusturm	Oelde	S
„St. Walburga“ – Kath. Pfarrkirche (Mittelschiff - ohne Chor, Turm und nördliches Seitenschiff mit Apsis)	Overath	B
„St. Petrus und Andreas“ – Kath. Busdorfpfarrkirche (jetzt: Kath. KG St. Liborius)	Paderborn	B
„St. Petrus und Andreas“ – Pfarrhaus	Paderborn	B
„St. Petrus und Andreas“ – Küsterhaus	Paderborn	B
„St. Ulrich“ – Kath. Gaukirchpfarrei	Paderborn	B
„St. Ulrich“ – Pfarrhaus	Paderborn	B
„St. Ulrich“ – Küsterhaus	Paderborn	B
„Margarethen-Klus“-Kapelle	Porta Westfalica	S
„St. Lambertus“ – Kath. Pfarrkirche	Rees	B
„St. Aegidius“ – “ Pfarrhaus nebst Wirtschaftsgebäude Kath. Kirche	Rheda-Wiedenbrück	B
„St. Servatius“ – Kath. Pfarrkirche (Kirchenschiff und Chor - ohne Turm und Sakristei)	Ruppichteroth	B
„St. Joh. Baptist“ – Pfarrhaus	Schloss Holte-Stukenbrok	B
„St. Joh. Baptist“ – Nebenhaus nebst Backhaus	Schloss Holte-Stukenbrok	B
„St. Johann Evangelist“ – ehemalige Stiftskirche	Selm-Cappenberg	S
„St. Johann Evangelist“ – Glockenturm	Selm-Cappenberg	B
„St. Johann Evangelist“ – Pfarrhaus	Selm-Cappenberg	B
„St. Servatius“ – Kath. Pfarrkirche (Kirchenschiff und Chor - ohne Turm und Sakristei)	Siegburg	B
Hundedenkmal	Solingen	S
„St. Martinus“ – Kath. Pfarrkirche (ehem. Johanniter-Kirche)	Solingen	S
„St. Martinus“ – Pfarrhaus mit Pfarrgarten einschl. ehem. Burgmauer	Solingen	S



Baulastverpflichtungen und Sonderliegenschaften	Ort	B / S
„St. Martinus“ – Küsterhaus mit Garten	Solingen	S
„St. Martinus“ – Sakristei	Solingen	S
„St. Martinus“ – Friedhofsmauer	Solingen	S
Ev. Kirche	Spenge	B
Ev. Kirche – Pfarrhaus	Spenge	B
„St. Johannes Nepomuk“ – Kath. Pfarrkirche	Steinfurt	B
„St. Marien“ – Pfarrhaus	Steinheim	B
Burgruine Tecklenburg	Tecklenburg	S
„St. Lambertus“ – Kath. Pfarrkirche (Kirchenschiff und Chor - ohne Turm und Sakristei)	Troisdorf	B
Ev. Kirche (Dominikanerkirche)	Warburg	B
„St. Vincentius“ – Kath. Pfarrkirche	Warburg	B
„St. Simon und Juda“ – Kath. Pfarrkirche	Warburg	B
„St. Pankratius“ – Probsteigebäude der kath. Pfarrkirche nebst Wirtschaftsgebäude	Warstein	B
„St. Pankratius“ – Scheune und Außenanlage	Warstein	B
„St. Margaretha“ – Kath. Pfarrkirche	Warstein	B
„St. Margaretha“ – Pfarrhaus	Warstein	B
„St. Margaretha“ – Küsterhaus	Warstein	B
„St. Margaretha“ – Wirtschaftsgebäude	Warstein	B
„St. Bernhard“ – Kath. Pfarrkirche	Welver	B
„St. Bernhard“ – Pfarrhaus und Nebenanlagen (Wohnhaus, Scheune, Brunnen u. Pumpe, Pflasterungen u. Entwässerungen, Einfriedungen)	Welver	B
Historische Grenzsteine der ehemaligen Grafschaft Stein, Steinfurt und des Fürstentums Münster 1788	diverse Ortschaften	S

zu den Ausgaben:

08 011 Sonderliegenschaften, Baulastverpflichtungen, Bauangelegenheiten des Einzelplans	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
517 01 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	-	-	-	-	0,054
519 01 Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	-	-	-	-	0,437



08 011 Sonderliegenschaften, Baulastverpflichtungen, Bauangelegenheiten des Einzelplans	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
519 11 Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen an Sonderliegenschaften	5,596	5,596	0,0	0,0 %	3,772
519 12 Unterhaltungsarbeiten an Baulastverpflichtungen	2,000	2,000	0,0	0,0 %	1,414
711 01 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	-	-	-	-	0,033
Summe	7,596	7,593	0,0	0,0 %	5,710

Die Unterhaltungsarbeiten sowie die Bewirtschaftung an Sonderliegenschaften werden seit dem Jahr 2023 ausschließlich aus dem Titel 519 11 beglichen. Hierzu wurden die Finanzmittel und Verpflichtungsermächtigungen der Titel 517 01, 519 01, 519 02 und 711 01 entsprechend verlagert. Die IST-Ausgaben 2022 der Titel 517 01, 519 01 und 711 01 werden im Entwurf für den Landeshaushalt 2024 noch bei diesen Titeln ausgewiesen.

Der Titel 519 12 steht für Unterhaltungsarbeiten im Zusammenhang mit den eingegangenen Patronaten (Baulastverpflichtungen) zur Verfügung. Die gesetzliche Grundlage für die Zahlung der Baulast ergibt sich aus Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 138 Weimarer Reichsverfassung sowie aus Artikel 21 Landesverfassung.

08 011 Sonderliegenschaften, Baulastverpflichtungen, Bauangelegenheiten des Einzelplans	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
711 16 Bauliche Sicherungsmaßnahmen „Drachenfels“	0,575	1,725	- 1,150	- 66,7 %	1,003

Die Burgruine Drachenfels in Königswinter ist eine landeseigene Sonderliegenschaft. Zu Beginn der 1970er Jahre wurde ein Felsensicherungssystem für die Burgruine Drachenfels und den Eselsweg vom Land Nordrhein-Westfalen errichtet. Es wurden Spannglieder, Felsanker sowie Felsnägel verbaut. Die Wirksamkeit der Felsensicherungsmaßnahmen an der Burgruine Drachenfels werden regelmäßig durch den Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen überwacht.

Wegen des akuten Handlungsbedarfs wurden von 2017 bis 2019 Felsensicherungen als Notmaßnahmen in den verschiedenen Bereichen durchgeführt.



Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen im April 2020 stellte der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen fest, dass am südlichen und östlichen Teil der Bergkuppe Drachenfels aus Gründen der Verkehrssicherung Sicherungsmaßnahmen an den Felsenwänden erforderlich sind. Unter Berücksichtigung der Baupreissteigerungen belaufen sich voraussichtlich die Baukosten auf 3,5 Millionen Euro.

Bisher wurden folgende Ausgaben getätigt:

711 16 Burgruine Drachenfels	Planausgaben (in Millionen Euro)	Ist-Ausgaben (in Millionen Euro)
2022	1,200	1,003
2021	0	0
2020	0	0

08 011 Sonderliegenschaften, Baulastverpflichtungen, Bauangelegenheiten des Einzelplans	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
711 22 Sanierung der Stiftskirche Cappenberg in Selm	-	-	-	-	1,289

Die Sanierung der Stiftskirche Cappenberg (Katholische Pfarrkirche St. Johannes Evangelist) in Selm handelt es sich um eine Sonderliegenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Die umfangreiche Sanierung, die die größte Kirchenbaustelle im Land Nordrhein-Westfalen darstellte, konnte im Jahr 2022 beendet werden.

Bisher wurden folgende Ausgaben getätigt:

711 22 Stiftskirche Cappenberg	Planausgaben (in Millionen Euro)	Ist-Ausgaben (in Millionen Euro)
2022	2,100	1,289
2021	2,100	1,888
2020	0,700	1,517
2019	0,100	0,400
2018	0,000	0,000
Gesamt	5,000	5,094



08 011 Sonderliegenschaften, Baulastverpflichtungen, Bauangelegenheiten des Einzelplans	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
711 25 Sanierung der Busdorfkirche in Paderborn	0,400	0,600	0,0	0,0 %	-

Bei der katholischen „Busdorfkirche“ in Paderborn handelt es sich um eine Baulastverpflichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Kirchengründungsbau wurde Mitte des 11. Jahrhunderts fertiggestellt, durch einen Brand im 13. Jahrhundert zerstört und um die Wende zum 14. Jahrhundert als Hallenkirche wiederaufgebaut.

Der untere Teil des Westturmes stammt aus dem 12. Jahrhundert. Er wurde im 13. Jahrhundert um zwei Stockwerke, die durch Gurtgesimse abgegrenzt sind, erhöht. Der Turm wurde 1629 (Spätgotik) in seiner heutigen Form mit dem Dachabschluss umgebaut.

West- und Hauptturm der katholischen Busdorfkirche in Paderborn sind sanierungsbedürftig: Es befinden sich unter anderem in den Außenwänden der Nord- und Südseite lange senkrechte durch das Mauerwerk verlaufende Risse. Die vorhandenen Risse machen Instandsetzung und statische Ertüchtigungen zwingend erforderlich.

Die geschätzten Gesamtkosten belaufen sich voraussichtlich auf rund 1,6 Millionen Euro. Aufgrund des Umfangs der Maßnahme erfolgt die Veranschlagung in einem eigenen Titel.

Bisher wurden folgende Ausgaben getätigt:

711 25 Busdorfkirche	Planausgaben (in Millionen Euro)	Ist-Ausgaben (in Millionen Euro)
2023	0,600	aktuelles Jahr
2022	0,600	0,000
2021	-	0,000
Gesamt	1,200	0,000

08 011 Sonderliegenschaften, Baulastverpflichtungen, Bauangelegenheiten des Einzelplans	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Titelgruppe 60 Große Baumaßnahmen bei Baulastverpflichtungen und Patronaten	1,500	1,500	0,0	0,0 %	-

Seit dem Haushaltsjahr 2023 werden sämtliche neue große Baumaßnahmen im Rahmen der Baulastverpflichtungen und Patronate des Landes Nordrhein-Westfalen über diese Titelgruppe abgewickelt.

Auf die Aufstellung der Baulastverpflichtungen zu eingangs der Erläuterungen zu Kapitel 08 011 wird verwiesen. Die erforderlichen Sanierungs- und Baumaßnahmen werden unter denkmalgerechten und wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch die jeweiligen Eigentümer beauftragt und durchgeführt. Um einer Flexibilität innerhalb der



Baulastverpflichtungen gerecht zu werden, werden seit 2023 nunmehr sämtliche größere Sanierungs- und Baumaßnahmen ab einem Volumen von 1,0 Million Euro in diesem Sammelbudget zusammengefasst.

Es werden jährliche Mittel in Höhe von 1,5 Millionen Euro sowie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3,0 Millionen Euro für große Baumaßnahmen bereitgestellt, um den Baulastverpflichtungen nachzukommen. Vorgesehen sind u.a. die weitere Sanierung der Kirche St. Margaretha in Warstein und die Sanierung der Kirche St. Saturnina in Bad Driburg-Neuenheerse.

08 011 Sonderliegenschaften, Baulastverpflichtungen, Bauangelegenheiten des Einzelplans	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Titelgruppe 61 Kunst und Bau	0,280	0,280	0,0	0,0 %	-

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt die Baukultur künftig wieder sichtbarer machen und in vorbildlicher Weise durch die Verbindung von Kunst und Bau stärken. Dazu wurde das Programm „Kunst am Bau“ für öffentliche Bauten in einer erneuerten Form aufgelegt.

Grundlage ist die „Richtlinie für Kunst und Bau bei herausgehobenen Baumaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 7. Dezember 2021 (MBI. NRW. 2021 S. 1071), die die entsprechenden Verfahrensregelungen enthält.

Bei herausgehobenen Baumaßnahmen des Landes werden nun wieder regelmäßig Leistungen zur künstlerischen Ausgestaltung an bildende Künstlerinnen und Künstler vergeben. Durch die künstlerische Ausgestaltung soll ein direkter Bezug zwischen Öffentlichkeit, Gebäude und Nutzung hergestellt werden. Sie soll jeweils einen speziellen Orts- und Objektbezug haben und dazu beitragen, Akzeptanz und Identifikation der Nutzerinnen und Nutzer mit ihrem Bauwerk zu stärken, Aufmerksamkeit herzustellen und Standorten ein zusätzliches Profil verleihen.

Der ausgewählte Begriff „Kunst-und-Bau“ soll dabei die Gleichwertigkeit von Kunst und Architektur in der Entwicklung eines Kunst-und-Bau-Projektes definieren. Im besten Sinn entsteht dadurch eine Symbiose zwischen dem Bauwerk und der künstlerischen Arbeit.



Erläuterungen zu den Kapiteln

08 013 Flächenentwicklung

In den Regionen Nordrhein-Westfalens wird es zunehmend herausfordernder, Flächen für Wohnen, Industrie und Gewerbe auszuweisen. Die Kommunen werden bei der Sicherung und Neuentwicklung von Wohn-, Gewerbe- und Industriestandorten mit einer Reihe von Landes-Instrumenten unterstützt.

Landesinitiative „Bau. Land. Leben“:

Die Landesinitiative bündelt die Angebote der Landesregierung im Zusammenhang mit der Aktivierung von Flächen. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Wiedernutzung von Brachflächen oder mindergenutzten Standorten gelegt. Mehr Informationen → www.baulandleben.nrw

Aufbau eines landesweiten Liegenschaftsmanagements

In Bezug auf den Aufbau eines einheitlichen landesweiten Liegenschaftsmanagements wurde das Ziel erreicht, Transparenz über das vorhandene Flächenportfolio des Landes herzustellen. Für die nicht (mehr) für Landes-zwecke benötigten Liegenschaften des Landes – wird ein leistungsstarkes und effizientes Management zur Verwertung und Verwaltung von Flächen geschaffen.

Grundstücksfonds

Im Rahmen des „Grundstücksfonds Nordrhein-Westfalen“ wurden seit 1980 überwiegend montanindustrielle Brachflächen angekauft, entwickelt und für neue Nutzungen vermarktet. Mit der Neu- und Umnutzung ehemals industriell-gewerblich genutzter Standorte konnten weitere Eingriffe in bislang freie Landschaftsräume verhindert und der Anteil an Grün- und Freiflächen erhöht werden. Heute befindet sich der Grundstücksfonds in Abwicklung.

Flächenentwicklung 08 013	2024 - E	2023 - P	Veränderung	
	in Millionen Euro		absolut	relativ
Einnahmen	+ 14,350	+ 14,350	0,000	0,0 %
Ausgaben	- 24,040	- 24,440	+ 0,400	- 1,6 %
Summe 08 013 Flächenentwicklung	- 9,690	- 10,090	+ 0,400	- 4,0 %

zu den Einnahmen:

08 013 Flächenentwicklung	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Titelgruppe 60 Grundstücksfonds (siehe auch „zu den Ausgaben“)	13,350	13,350	0,0	0,0 %	11,649

Der „Grundstücksfonds Nordrhein-Westfalen“ (im Folgenden kurz: GRF) wurde 1980 gegründet, da durch den Rückzug aus dem Steinkohlenbergbau über 2.500 Hektar an Zechen- Gewerbe- und Verkehrsflächen im Ruhrgebiet brachgefallen waren.



Die Aufgabe des GRF bestand darin, die brachgefallenen Flächen anzukaufen, zu sanieren und zu entwickeln und somit alternative Bauflächen zu schaffen sowie die zum Teil stark zerstörte Landschaft neu zu gestalten. Im Rahmen des GRF wurden bislang 2.407 Hektar ehemals gewerblich genutzter Standorte erfolgreich revitalisiert und vermarktet. An 189 Standorten entstand so eine lebendige Stadtkultur und es wurden weitere Eingriffe in bislang freie Landschaftsräume verhindert. Seit 2005 folgten keine Ankäufe mehr durch den GRF; dieser befindet sich in der Abwicklung. Es wird auf die weiteren Ausführungen „zu den Ausgaben“, dort Titelgruppe 60, verwiesen.

zu den Ausgaben:

08 013 Flächenentwicklung	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
547 10 SVA „Bau. Land. Leben.“	5,400	5,400	0,0	0,0 %	8,172

Die Landesinitiative „Bau. Land. Leben“ bündelt verschiedene Instrumente, die dazu beitragen sollen, Kommunen sowie Eigentümerinnen und Eigentümer bei der (Wieder-)Nutzbarmachung von Flächen zu unterstützen.

Landesinstrumente sind die in 2018 gestartete Landesinitiative „Bauland an der Schiene“ sowie die Reaktivierung entbehrlicher Bahnflächen im Rahmen von „Bau. Land. Bahn“. Hierfür sollen mit dem Landeshaushalt 2024 bis zu 2,4 Millionen Euro bereitgestellt werden (Vorjahr: 2 Millionen Euro). Der Dreiklang aus systematischer Suche nach Baulandpotentialen, kurzen, fachübergreifenden Abstimmungswegen und integrierten Planungskonzepten zeichnet „Bau. Land. Bahn“ aus. Damit legt die Landesinitiative ein besonderes und konkretes Augenmerk auf die gezielte Entwicklung von bezahlbarem Bauland im Einzugsbereich von Haltestellen des schienengebundenen Nahverkehrs.

Die heutige Verzahnung von Fachplanungen und Flächenentwicklung entscheidet darüber, ob künftiges Mobilitätsverhalten tatsächlich auf die Schiene ausgerichtet wird. Deshalb werden die aktuellen Handlungsbedarfe systematisch erörtert und in den Fokus gerückt. Mit allen interessierten Anliegerkommunen von Haltepunkten des schienengebundenen Personennahverkehrs in Nordrhein-Westfalen sind koordinierende Gespräche geführt worden, um städtebauliche Rahmenplanungen zur Entwicklung von Wohnbaulandpotentialen für geeignete Standorte zu fördern. **Von 254 eingeladenen Kommunen haben 101 das Angebot der Baulandgespräche im Rahmen der Landesinitiative „Bauland an der Schiene“ genutzt. In diesen Gesprächen wurden den Kommunen 164 Planungsleistungen angeboten. Bis Ende 2021 sind insgesamt 84 Planungen mit einer Gesamtfläche von 1.241 Hektar beauftragt worden.**

Bei der Umsetzung dieser Planungen werden die Kommunen in der Folge durch die Landesinitiative projektbezogen unterstützt, wobei unter anderem die Koordination mit den jeweils erforderlichen Projektbeteiligten (zum Beispiel DB AG, Zweckverbände, Bezirksregierungen usw.) einen Schwerpunkt bildet.

Darüber hinaus wurde am 24. April 2023 der digitale Kongress „Städtebauliche Zukunftsqualität an der Schiene“ durchgeführt, bei dem insbesondere Impulse und Inspirationen aus der Initiative zur Realisierung aktueller Baugebietsplanungen vorgestellt sowie Planungsherausforderungen und Umsetzungshürden lösungsorientiert behandelt wurden, um so aktiv den Maßstab für künftige Planungsqualitäten mitzugestalten. Die bereits veröffentlichten Planungen sind unter <https://www.baulandleben.nrw/bauland-an-der-schiene/virtuelle-ausstellung> abrufbar.



Des Weiteren sind die Finanzmittel zur beschleunigten Entwicklung von bahneigenen Flächen zu Gunsten der städtebaulichen und infrastrukturellen Entwicklung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen veranschlagt. Die Kooperation mit der Deutschen Bahn über die landeseigene Gesellschaft, NRW.URBAN, ist entscheidend, um Flächen in verkehrsgünstiger Lage in den Ballungsräumen als Bauland zu entwickeln und gleichzeitig das Umfeld der Haltepunkte und den Zustand der Empfangsgebäude gestalterisch aufzuwerten, dass sie ihrer städtebaulichen Funktion als Eingang zur Stadt wieder gerecht werden.

Auf Basis eines Kooperationsmodells kann die NRW.URBAN nun in weiteren Kommunen in Nordrhein-Westfalen tätig werden. Im Rahmen dieses Kooperationsmodells erfolgt die Weiterführung der erfolgreichen städtebaulichen Reaktivierung entbehrlicher Bahnflächen (bisher Erstes bis Drittes Liegenschafts- und Bahnhofspaket).

Zur Landesinitiative gehört auch eine sogenannte „**Rahmenvertragsinitiative**“: Im Landeshaushalt 2023 sind für die „Rahmenvertragsinitiative“ 1,5 Millionen Euro vorgesehen; im Entwurf für den Landeshaushalt 2024 werden hierfür 1,1 Millionen Euro veranschlagt.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen hatte am 1. April 2020 eine neue Landesinitiative gestartet, die es Städten und Gemeinden ermöglicht, schneller und effektiver Planungen bei der Bauleitplanung durchführen zu können. Durch Rahmenverträge sollen Bau- und Planungsprozesse in den Kommunen beschleunigt werden, um zügiger bauen zu können.

Mit dieser Landesinitiative hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen zahlreiche Hinweise aus Städten und Gemeinden im Zusammenhang mit Bauleitplan-Verfahren aufgegriffen: Zu wenige Planerinnen und Planer, Herausforderungen bei der (Wieder-)Besetzung von ausgeschriebenen Stellen, hohe Komplexität der Verfahren. Zur erfolgreichen Bauleitplanung benötigen Kommunen eine Vielzahl an Fachgutachten im Bereich des Arten-, Immissions-, Boden und Klimaschutzes sowie Fachgutachten etwa zu Verkehr, Einzelhandel oder Störfallbetrieben. Städte und Gemeinden können mit der Rahmenvertragsinitiative ihre Bauleitplanverfahren beschleunigen, indem sie auf einen rahmenvertraglich gesicherten Expertenpool für Planungs- und Gutachterleistungen zurückgreifen.

Alle Schritte zur Vereinbarung der Rahmenvertragspartnerschaften werden vollständig vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen finanziert. Der nordrhein-westfälische Städte- und Gemeindebund, der Städtetag Nordrhein-Westfalen, die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen begleiten und unterstützen die Rahmenvertragsinitiative und richten den Fokus auf die zentralen Vorteile, die daraus für alle Seiten erwachsen: Zeitgewinn, Vereinfachung formaler Abläufe und Entwicklung verlässlicher Standards. Mit der Umsetzung der Rahmenvertragsoffensive Bauleitplanung wurde die landeseigene Gesellschaft „NRW.URBAN“ und die BahnflächenEntwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen, an der das Land Nordrhein-Westfalen mit 50 % beteiligt ist, beauftragt.

Im Zuge der Umsetzung der Rahmenvertragsinitiative wurden bisher für folgende Themenbereiche sogenannte Muster-Leistungsverzeichnisse für den kommunalen Planungsalltag erstellt; diese können als Leistungsverzeichnis im Rahmen eigener Vergabeverfahren frei verwendet werden – auch auszugsweise:

- Boden und Altlasten
- Artenschutz
- Projektsteuerungs- und -managementleistungen „Unwetterkatastrophe“
- Rechtsplan
- Städtebauliche Rahmenplanung
- Schallgutachten
- Verkehrsuntersuchungen
- Digitalisierung von Bebauungsplänen



- Mobile Stadtbäume (1.000 Bäume)
- Baugrund

Im Anschluss an die Erstellung dieser Muster-Leistungsverzeichnisse sowie der inzwischen durchgeführten Vergabeverfahren können die Städte und Gemeinden über die Rahmenvertragsinitiative direkte Beauftragungen für oben genannten Themenbereiche durchführen.

Des Weiteren sind im Kapitel 08 013 Titel 547 10 Ausgaben für „**Bau. Land. Partner.**“ in Höhe von 1,4 Millionen Euro (2023: 1,4 Millionen Euro) veranschlagt. „Bau. Land. Partner.“ ist ein Unterstützungsangebot des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Landesinitiative „Bau. Land. Leben.“, um die Verfügbarkeit und Eignung brachgefallener sowie unter- oder ungenutzter Flächen im Siedlungszusammenhang für eine Nachfolgenutzung zu prüfen und zu aktivieren. Im Fokus stehen hierbei Standorte (in der Regel größer als 5.000 qm), die sich in privatem Eigentum befinden und an denen bislang keine Einigung hinsichtlich einer neuen Entwicklungsperspektive erzielt werden konnte. Aufgabe von „Bau. Land. Partner.“ ist es, die Mitwirkung der Eigentümer herbeizuführen, die Verfügbarkeit der Flächen zu klären, die ökonomische und planerische Machbarkeit einer Entwicklung zu untersuchen und möglichst eine Verbindlichkeit für die Umsetzung herzustellen. Dieses neutrale, dialogorientierte Verfahren wird vom Land Nordrhein-Westfalen maßgeblich finanziert.

Im achten Aufrufverfahren hat „Bau. Land. Partner.“ im August 2022 10 neue Standorte in acht Kommunen aufgenommen. Für das neunte Aufrufverfahren im Jahr 2023 haben sich 14 Kommunen mit 21 Standorten und einer Gesamtgröße von 234 ha beworben.

Seit dem Start in 2014 wurden damit insgesamt 104 Kommunen mit 320 Standorten, ca. 2.280 Eigentümerinnen und Eigentümer und rund 1.880 Hektar Gesamtfläche aufgenommen. 34 Kommunen wurden inzwischen nach Abschluss des Verfahrens entlassen, in weiteren 17 Kommunen wird die Bearbeitung im Jahr 2023 voraussichtlich abgeschlossen werden können.

Für den Baustein „**Bau. Land. Partner+**“ sollen mit dem Landeshaushalt 2024 0,5 Millionen Euro vorgesehen werden. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat nach Auswertung der Nordrhein-Westfalen-Initiative „Bau. Land. Partner“ in 2021 die Pilotphase für das Programm „Bau. Land. Partner+“ aufgenommen. Mit „Bau. Land. Partner+“ werden Kommunen in der Frage des risikoarmen Flächenankaufs und der Klärung möglicher Standortperspektiven unter- oder ungenutzter Flächen im Siedlungszusammenhang unterstützt.

Das Unterstützungsangebot Bau.Land.Partner+ knüpft da an, wo Bau.Land.Partner. aufhört: das Unterstützungsangebot betrachtet Flächen, die einen erhöhten Aufklärungsbedarf haben und ohne fundierte Planungen und eine Förderperspektive nicht aktiviert werden können. Kommunen werden unterstützt in der Frage des risikoarmen Flächenankaufs und der Klärung möglicher Standortperspektiven von Flächen. Grundvoraussetzung ist die Bereitschaft der Eigentümerin oder des Eigentümers, die Fläche an die Kommune oder an eine 100%ige kommunale Tochter zu veräußern. Aktuell befinden sich sechs Kommunen mit sechs Standorten und einer zu betrachtenden Gesamtfläche von 35,4 ha in „Bau. Land. Partner+“.



08 013 Flächenentwicklung	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
547 31 SVA Flächenmanagement Rheinisches Revier	0,850	0,850	0,0	0,0 %	0,413

Am 14. August 2020 sind das Kohleausstiegsgesetz und das Strukturstärkungsgesetz in Kraft getreten: Der Ausstieg aus der Kohleverstromung und die parallele Stärkung der Wirtschaftsstruktur in den betroffenen Regionen ist gestartet.

Die Inanspruchnahme von Fördermitteln im Rheinischen Revier nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) hängt bei den kommunalen Maßnahmen, insbesondere bei der Flächenentwicklung und den Infrastrukturmaßnahmen entscheidend von der Fähigkeit der Kommunen ab, ihre Projekte fundiert zu planen und entsprechendes Baurecht zu schaffen sowie die Verfügbarkeit der Flächen herzustellen, um die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes für Betriebsansiedlungen und Fachkräfte sowie als Wohn- und Lebensraum zu steigern.

Die vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 2021 gegründete „Starke Projekte GmbH“ dient der operativen Unterstützung der Kommunen im Rheinischen Revier bei der Qualifizierung der kommunalen Projektideen und der Vorbereitung der Umsetzung der Projekte. Als Projektunterstützungsgesellschaft bietet sie den Städten und Gemeinden des Rheinischen Reviers die Möglichkeit, bei überwiegender Finanzierung durch den Bund die Projekte zu beschleunigen. Ihre Aufgabe ist die bedarfsgerechte Organisation und die vergaberechtskonforme Beschaffung planerischer und gutachterlicher Leistungen Dritter (von Gutachten zum Boden-, Arten-, Lärm-, Klima- und Denkmalschutz über Konzepte der Ver- und Entsorgung bis hin zu Wirtschaftlichkeitsrechnungen) zur Entlastung der Städte und Gemeinden.

Daneben ist für die Förderung von Projekten der Städte und Gemeinden oder deren Durchführung durch Dritte der gesicherte Grunderwerb unabdingbar. Zur Sicherstellung der Entwicklung derartiger Flächen nach städtebaulichen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Zielen der Kommunen wurde im Jahr 2021 durch das Land Nordrhein-Westfalen und die RWE Power AG die gemeinsame Gesellschaft „Perspektive.Struktur.Wandel“ (PSW) gegründet. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen ist an dieser Gesellschaft mit 50,1 % beteiligt. Die Gesellschaft widmet sich der Nachnutzung ausgewählter komplexer RWE-Standorte. Ihr Ziel ist es, in ganz enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kommunen attraktive Nachnutzungsperspektiven für Standorte zu erarbeiten.

Die veranschlagten Finanzmittel werden genutzt, um die Entwicklung von Flächen im Rheinischen Revier zu ermöglichen, sofern die Leistungen nicht von Zuwendungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen abgedeckt sind.



08 013 Flächenentwicklung	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Titelgruppe 60 Grundstücksfonds für die Nutzbarmachung von Brachflächen (siehe auch „zu den Einnahmen“)	13,350	13,350	0,0	0,0 %	11,649

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt in einem landesweiten Grundstücksfonds Finanzmittel für die Baureifmachung sowie in besonders gelagerten Einzelfällen zur Erschließung von Zechen-, Industrie- und Verkehrsbrachen zur Verfügung, die revolvierend eingesetzt werden.

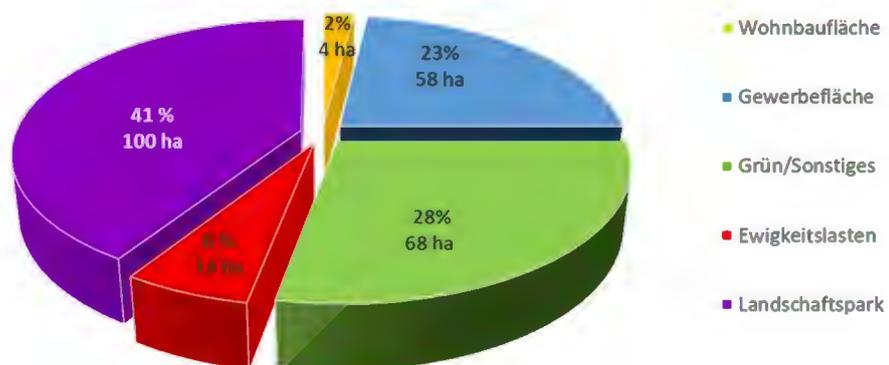
Seit dem Jahr 1980 wurden über das Instrument des „Grundstücksfonds Nordrhein-Westfalen“ rund 2.672 Hektar ehemals gewerblich genutzte Standorte erworben und in Abstimmung mit den Kommunen entwickelt. Auf diese Weise konnten inzwischen erfolgreich 2.428 Hektar Fläche, das sind rd. 91 Prozent, nach umfassender Herrichtung an neue Nutzer für Wohn-, Gewerbe- und Freizeitzwecke weiterverkauft werden. Der noch übrige Flächenbestand von rund 244 Hektar zum 31. Dezember 2022 in 23 Kommunen wird kontinuierlich abgearbeitet. Den Ausgaben stehen Einnahmen in gleicher Höhe gegenüber (siehe „zu den Einnahmen“).

Von den 244 Hektar (2021: 265 Hektar) in 23 Kommunen (2021: 24 Kommunen) sind

- 100 Hektar (41 %) Landschaftspark,
- 68 Hektar (28 %) Flächen für Grün/Freizeit/Erholung und
- 58 Hektar (23 %) Gewerbeflächen,
- vier Hektar (2 %) Flächen für Wohnen.

Des Weiteren sind rund 14 Hektar (6 %) als „Ewigkeitslast“ identifiziert worden. Dies sind insbesondere Flächen, die nicht oder nur sehr schwer zu vermarkten sind und deren laufende Kosten auf Dauer die Erlöse überschreiten (Schächte, Altlasten, Restgrundstücke). Diese Kosten in Höhe von rund 850.000 Euro per anno werden gesondert bei der Haushaltsstelle 546 60 „Ewigkeitslasten“ abgebildet.

Restflächenbestand 244 ha in 23 Kommunen
aufgeteilt nach geplanten Nutzungsarten



Stand 31.12.2022



08 013 Flächenentwicklung	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Titelgruppe 70 Landesweites Flächen- und Liegenschaftsmanagement	4,440	4,440	0,0	0,0 %	1,747

Das Land Nordrhein-Westfalen ist neben dem auf den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen übertragenen Grundvermögen Eigentümerin einer Vielzahl von Flächen in der Zuständigkeit unterschiedlicher liegenschaftsverwaltender Stellen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2018 eine interministerielle Arbeitsgruppe „Baulandaktivierung und Liegenschaftsmanagement des Landes“ (IMAG „Bauland“) mit dem Ziel eingerichtet, einen Gesamtüberblick über alle Landesliegenschaften zu gewinnen, eine ausreichende Transparenz bei den entbehrlichen Grundstücken zu schaffen sowie eine neue Strategie für eine ressourceneffiziente Umgangsweise mit diesen zu erarbeiten.

Der Aufbau des zentralen landesweiten Flächen- und Liegenschaftsmanagements umfasst zwei wesentliche Bausteine:

1. Baustein 1 - verwaltungsinternes Liegenschaftsportal und ressortübergreifende Prozesse

Im ersten Schritt wird die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ein web-basiertes Liegenschaftsportal für die interne Verwendung durch die Landesverwaltung in Betrieb nehmen, das die Lage und Beschaffenheit aller Landesliegenschaften in einer Web-Anwendung visualisiert sowie die Identifizierung von Potentialflächen, das Aufzeigen von Restanten und die Erfassung von Verwertungsobjekten software-basiert ermöglicht. Anfang 2021 erfolgte die Inbetriebnahme eines umfassenden Informationssystems (LIMA.NRW) als web-basiertes Liegenschaftsportal für die landesinterne Anwendung (Version 1.0).

Daneben ist die Initiierung eines effizienten Managements der Entscheidungsprozesse in Bezug auf den weiteren Umgang mit den nicht mehr betriebsnotwendigen Landesliegenschaften notwendig. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen sieht die Notwendigkeit, diese Flächenpotentiale systematisch über alle Teilportfolios hinweg aufzuklären, eine Nutzung zu anderen Landeszwecken als den bisherigen im System zu prüfen und - nach einer ggf. notwendigen Flächenentwicklung - einer beschleunigten Verwertung zuzuführen. Hierzu sollen bis zum 1. Quartal 2024 entsprechende ressortübergreifende Prozesse sowie weitere unterstützende Anwendungs- und Auswertungstools implementiert werden.

2. Baustein 2 - Entwicklung und Verwertung nicht bzw. in absehbarer Zeit nicht mehr betriebsnotwendiger Liegenschaften

Die Landesregierung beabsichtigt, die erforderlichen organisatorischen Rahmenbedingungen zu schaffen, so dass an zentraler Stelle eine für entbehrliche Landesliegenschaften notwendige Flächenentwicklung und anschließende Verwertung ab 2024 erfolgen kann. Somit können standortbezogene Entwicklungschancen auf entbehrlichen Landesliegenschaften beschleunigt und effizient gehoben und diese einer erneuten bzw. geänderten Nutzung zugeführt werden.

Für das Flächen- und Liegenschaftsmanagement sind 2024 Einnahmen aus „Kostenbeiträgen Dritter“ in Höhe von 1,0 Millionen Euro (Titel 125 20) ausgewiesen.



Erläuterungen zu den Kapiteln

08 015 Digitaler Staat

Der digitale Staat als Dienstleister für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ist unverzichtbarer Teil der Digitalisierung im Land Nordrhein-Westfalen. Es geht darum, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, aber auch die Verwaltung selbst durch die Vereinfachung von Verwaltungsprozessen von vermeidbarem Verwaltungsaufwand zu entlasten.

Der digitale Staat braucht eine leistungsstarke Infrastruktur und leistungsfähige Dienstleister, intelligente und komfortable Lösungen für E-Government und für interne Prozesse, aber auch sichere Übertragungswege und IT-Systeme. Digitalisierung setzt den Willen aller zur Standardisierung, Zentralisierung und zur Automation voraus: Für die Landesverwaltung übernimmt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen seiner Möglichkeiten eine Steuerungsrolle.

Digitaler Staat 08 015	2024 - E	2023 - P	Veränderung	
	in Millionen Euro		absolut	relativ
Einnahmen	+ 0,203	+ 0,203	0,0	0,0 %
Ausgaben	- 261,961	- 283,182	+ 21,221	- 7,5 %
Summe 08 015 Digitaler Staat	- 261,758	- 282,979	+ 21,221	- 7,5 %

Zur Erreichung der Einsparungsvorgaben für den Landeshaushalt 2024 werden die Ausgabenansätze um rund 21,2 Millionen Euro verringert.

zu den Ausgaben:

08 015 Digitaler Staat	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
637 00 Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an den IT-Planungsrat	23,300	15,700	+ 7,600	+ 48,4 %	0,000

Die „sonstigen Zuweisungen und Erstattungen an den IT-Planungsrat“ wurden im Landeshaushalt 2023 in der Titelgruppe 70 abgebildet. Mit dem Entwurf für den Landeshaushalt 2024 werden diese aus dieser Titelgruppe herausgelöst und in den Titel 637 00 umgesetzt.



08 015 Digitaler Staat	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Titelgruppe 70 IT-Steuerung des Landes Nordrhein-Westfalen	175,780	84,280	+ 91,00	< - 100,0 %	101,892

Veranschlagt sind Finanzmittel zur Steuerung und Koordinierung der IT in der Landesverwaltung außerhalb der Umsetzung des E-Government-Gesetzes und außerhalb der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes.

Hierunter fallen insbesondere Aufwendungen für die Leistungen der IT-Dienstleister des Landes, um zum Beispiel den Betrieb des Landesverwaltungsnetzes (ca. 8 % der Finanzmittel der Titelgruppe) zu ermöglichen sowie die Basisinfrastrukturen EGovG und OZG (ca. 10 %) und die elektronische Verwaltungsarbeit (ca. 31 %) zu finanzieren. 37 % der Finanzmittel für die elektronische Verwaltungsarbeit entfallen auf die E-Laufmappe, 38 % auf die E-Akte und 25 % auf die damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen und Lizenzen. Um der wachsenden Gefahr von Informationssicherheitsangriffen entgegen zu wirken, sind Maßnahmen der Informationssicherheit des Landes mit Ausgaben von insgesamt ca. 5 % der Finanzmittel, davon zum Beispiel etwa ein Viertel für das CERT NRW und etwa ein Drittel für die Stärkung der Sicherheitsinfrastruktur des Landesverwaltungsnetzes, vorzunehmen. Mit dem CERT NRW wird eine zentrale Informations- und Koordinierungsinstanz für die präventive und reaktive Behandlung von Bedrohungen und Sicherheitsvorfällen in der Landesverwaltung sowie erweiterte Dienstleistungen in der Bearbeitung von Warn- und Informationsmeldungen zur Verfügung gestellt. Im Zuge der Zentralisierung der IT und der ständig steigenden Quantität und vor allem Qualität von Angriffen ist eine Investition in die Informationssicherheit unabdingbar.

Weiterhin sind Ausgaben für das IT-Architekturmanagement (ca. 2 %), den Erwerb der Landeslizenz und das Lizenzmanagement für die landesweite Standardsoftware (ca. 8 %), für den Aufbau eines LowCode Kompetenzzenters (ca. 1 %) und für die Umsetzung der deutschen Verwaltungscloud (ca. 3 %) hervorzuheben. Die Strategie der deutschen Verwaltungscloud (DVS) soll die Schaffung gemeinsamer Standards und offener Schnittstellen forcieren, um bestehende und zukünftige föderale Cloud-Lösungen der öffentlichen Verwaltung interoperabel und modular zu gestalten. Ziel der Maßnahme ist vor allem die Möglichkeit einer Cloud-übergreifenden und wechselseitigen Nutzung von Anwendungen. Außerdem wird mit der DVS angestrebt, kritische Abhängigkeiten von Anbietern durch standardisierte, modulare IT-Architekturen zu reduzieren.

08 015 Digitaler Staat	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Titelgruppe 71 Onlinezugangsgesetz	-	10,984	- 10,984	< - 100,0 %	26,126

Aus dieser Titelgruppe werden Maßnahmen und Projekte finanziert, die sich aus dem Onlinezugangsgesetzes (OZG) ergeben. Das Onlinezugangsgesetz hat die Weichen für die zukunftsweisende Ausrichtung der Verwaltung und deren Digitalisierung gestellt. Explizit wurde dies auch im Koalitionsvertrag der Landesregierung berücksichtigt. Da mit der Umsetzung des OZG ein flächendeckendes Angebot digitaler Verwaltungsleistungen des Landes und der Kommunen in Nordrhein-Westfalen sowie die Anbindung an den Bund-Länder-Portalverbund zu schaffen ist, werden Maßnahmen des Landes zur OZG-Umsetzung finanziert sowie die Bereitstellung kommunaler Angebote



unterstützt. Hierbei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein großer Teil der in Rede stehenden Verwaltungsleistungen durch die Kommunen erbracht werden.

08 015 Digitaler Staat	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Titelgruppe 72 E-Government-Gesetz	61,280	170,618	+ 109,338	- 64,1 %	158,805

Hier sind die Ausgaben des Landes für die Umsetzung des E-Government-Gesetzes in der Landesverwaltung und sich unmittelbar daraus ergebende und zwingend erforderliche im Sachzusammenhang stehende weitere Aufwendungen veranschlagt.

Insbesondere fallen hierunter Aufwendungen von

- insgesamt ca. 74 % der Finanzmittel der Titelgruppe für das Programm Digitale Verwaltung und weitere E-Government-Projekte, davon etwa drei Viertel für die Umsetzung des digitalen Personalwirtschaftssystems "my.NRW". Das Projekt my.NRW standardisiert und digitalisiert alle Personalprozesse in der Landesverwaltung.
- 5 % der Finanzmittel für die Umsetzung des § 16a EGovG (Offen zugängliche Daten - Open Data). Hierzu zählen u. a. Aufwendungen für die Beratungsstelle Open Data, das Open.NRW Portal sowie das Datenmonitoring und den Betrieb und die Pflege von Open Data in den Ressorts.
- 13 % der Finanzmittel für die Einrichtung bzw. den Betrieb zweier zentraler Scanstellen. In den Scanstellen werden Postdokumente originalgetreu gescannt und per E-Postmappe an die Empfängerhäuser versandt.

Weniger wegen Verlagerung nach Titel 546 70 (91.500.000 EUR, siehe Erläuterung zu Titel 546 70) und Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.



Erläuterungen zu den Kapiteln

08 100 Starke Heimat Nordrhein-Westfalen

Tagtäglich setzen sich in unserem Land ehrenamtlich Frauen und Männer, Jung und Alt, für den Erhalt von Traditionen, für die Pflege des Brauchtums, für die Erhaltung und Stärkung des regionalen Erbes und der Vielfalt ein. Sie stärken mit ihrem Engagement unsere Gesellschaft und die Gemeinschaft in vielfältiger Art und Weise. Sie tragen dazu bei, dass unsere Traditionen und Werte bewahrt und nach vorne entwickelt werden und sie geben diese an die nächste Generation weiter.

Heimat findet in Nordrhein-Westfalen ihren Ausdruck in einem solidarischen Miteinander in gegenseitigem Respekt voreinander. Heimat ist das, was in unserer Gesellschaft Menschen miteinander verbindet, was einen starken Zusammenhalt in einer aktiven Bürgergesellschaft ausmacht.

„Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ So hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen das Landesförderprogramm zur Förderung und Stärkung unserer Heimat überschrieben. Mit den fünf Elementen „Heimat-Scheck“, „Heimat-Preis“, „Heimat-Fonds“, „Heimat-Werkstatt“ und „Heimat-Zeugnis“ fördert die Landesregierung die Gestaltung der Heimat vor Ort, in Städten und Gemeinden und in den Regionen. Nur eine Politik, die wertschätzt, was Menschen jeden Tag in unserem Land im Großen und vielmehr im Kleinen leisten, wird dazu beitragen, dass Heimat bewahrt und gleichzeitig für die Zukunft gestaltet werden kann.

Starke Heimat Nordrhein-Westfalen 08 100	2024 - E	2023 - P	Veränderung	
	in Millionen Euro		absolut	relativ
Einnahmen	+ 0,003	+ 0,003	0,0	0,0 %
Ausgaben	- 30,500	- 33,700	+ 3,200	- 9,5 %
Summe 08 100 Starke Heimat	- 30,497	- 33,697	+ 3,200	- 9,5 %

Der Ansatz soll im Landeshaushalt 2024 um 3,2 Millionen Euro verringert gegenüber 2023 dargestellt werden: 1 Million Euro dienen zur Verstärkung der institutionellen Förderung bei der „Stiftung Zollverein“ zur Abfederung von Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Stiftungsbetrieb des Welterbes. Zur Erreichung der Einsparvorgaben für den Landeshaushalt 2024 werden die Ausgabenansätze um weitere 2,2 Millionen Euro abgesenkt.

Zur Umsetzung der landeseigenen Förderung „Starke Heimat Nordrhein-Westfalen“ wird auf die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem zuständigen Fachausschuss verwiesen.



Erläuterungen zu den Kapiteln

08 200 Kommunales

Den Schwerpunkt der veranschlagten Ausgaben bilden mit einem Betrag von 65,0 Millionen Euro die Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Der Ansatz wurde erstmalig im Haushaltsjahr 2020 gebildet und wird jährlich folgend mit 65,0 Millionen Euro fortgeschrieben. Begleitend zum Ansatz sind bei Kapitel 08 010 Titel 547 22 sächliche Verwaltungsausgaben in Höhe von 1,173 Millionen Euro veranschlagt.

Daneben ist in diesem Kapitel der Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt sowie eine Zahlung an den Landesverband Lippe zum Ausgleich des im Zusammenhang mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) entstehenden Aufwands veranschlagt.

Die Ausgaben des Kommunalen Finanzausgleichs (nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2024) sind im Einzelplan 20 „Allgemeine Finanzverwaltung“ veranschlagt.

Kommunales 08 200	2024 - E	2023 - P	Veränderung	
	in Millionen Euro		absolut	relativ
Einnahmen	0,000	0,000	0,0	0,0 %
Ausgaben	- 77,850	- 77,700	- 0,150	+ 0,2 %
Summe 08 200 Kommunales	- 77,850	- 77,700	- 0,150	+ 0,2 %

zu den Ausgaben:

08 200 Kommunales	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
685 13 Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen	6,400	6,250	- 0,150	+ 2,4 %	4,800

Im Jahr 2002 wurde die Gemeindeprüfungsanstalt als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Es wird auf das Gesetz über die Gemeindeprüfungsanstalt (Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz – GPAG) verwiesen.

In diesem Titel ist der Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt (gpaNRW) nach § 11 GPAG veranschlagt. Diesen erhält die gpaNRW seit ihrer Gründung jährlich zur Deckung ihres Aufwandes, soweit er nicht durch die Gebühren und Entgelte nach § 10 sowie durch sonstige Einnahmen nach ihrem Haushaltsplan gedeckt ist.

Da die Versorgungslasten der gpaNRW infolge der zunehmenden Anzahl an Pensionären und Aufwendungen aus der Versorgungslastenteilung stetig ansteigen und die gpaNRW diese nicht vollständig über Gebühren vereinnahmen kann, soll der Landeszuschuss für das Haushaltsjahr 2024 auf 6,4 Millionen Euro erhöht werden.



08 200 Kommunales	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Titelgruppe 60 Förderung von beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen nach § 8 KAG NRW	65,000	65,000	0,0	0,0 %	65,000

Die Reform des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen trat am 1. Januar 2020 in Kraft. Die dazugehörige „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“, mit dem beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen nach § 8 KAG zur Entlastung der Beitragspflichtigen landesseitig unterstützt werden, startete in der zweiten Jahreshälfte 2020.

Die Förderrichtlinie sieht nach einer Anpassung im Mai 2022 vor, dass das Land Nordrhein-Westfalen die kommunalen Straßenausbaubeiträge, die nach der jeweiligen Satzung in Verbindung mit der „Soll-Regelung“ des § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW von den Beitragspflichtigen zu erheben sind, vollständig übernimmt. Zu diesem Zweck stellt das Land Nordrhein-Westfalen jährlich 65,0 Millionen Euro im Haushalt bereit. Begleitend zu dem Förderprogramm sind bei Kapitel 08 010 Titel 547 23 sächliche Verwaltungsausgaben in Höhe von 0,25 Millionen Euro veranschlagt.

Es wird auf die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem zuständigen Fachausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen verwiesen.

08 200 Kommunales	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Titelgruppe 70 Förderung interkommunale Zusammenarbeit und Smart Cities	6,000	6,000	0,0	0,0 %	1,257

Die Förderung interkommunaler Zusammenarbeit wurde im Jahr 2019 mit der Veröffentlichung der „Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperationen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie IKZ NRW)“ initiiert. Mittlerweile wurde diese durch die „Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit“ vom 31. August 2021 abgelöst, die derzeit die Grundlage dieser Nordrhein-Westfalen-Initiative bildet.

Die Förderung interkommunaler Zusammenarbeit in der Fläche zielt auf die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und der Erhalt der kommunalen Handlungsfähigkeit durch Hebung der Synergien und Skaleneffekte interkommunaler Kooperationen. Durch interkommunale Zusammenarbeit kann die Effizienz und Effektivität des öffentlichen Handelns gesteigert und gleichzeitig ein hohes Versorgungsniveau in den Regionen gewährleistet werden.

Entsprechende Handlungsansätze dienen – auch mit Blick auf die demografische Entwicklung – dem Erhalt und Ausbau lokaler wie regionaler Gestaltungsspielräume.

Mit der neuen Landes-Förderrichtlinie liegt der Schwerpunkt der Projektförderung auf neuen kommunalen Zusammenarbeitsstrukturen, die sich nicht nur auf unwesentliche Gesichtspunkte beschränken und die Vorbildcharakter



für das Handlungspotential interkommunaler Zusammenarbeit haben. Daher ist es für die Projektauswahl mitentscheidend, dass sich die angebotenen Kooperationsmodelle in Ihrer Anlage und Ausarbeitung als vorbildlich präsentieren und daher grundsätzlich für eine spätere Präsentation oder Übertragung als Best-Practice-Beispiele in Betracht kommen. Mit Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Juni 2023 an die Bewilligungsbehörden wurde festgelegt, dass interkommunale „Shared Service Center“ aufgrund ihrer effizienten Struktur ab einer bestimmten Größe regelmäßig den oben genannten Vorbildcharakter aufweisen, sodass für diese eine privilegierte Fördermöglichkeit gegeben ist.

Bisher konnten mit Unterstützung auf Grundlage dieser Richtlinie 30 interkommunale Projekte (Stand: 30. Juni 2023) in allen Regierungsbezirken und den meisten Regionen initiiert werden. Dabei entfallen die Kooperationen auf vielfältige kommunale Aufgabenfelder, die das breite Spektrum der Daseinsvorsorge und Verwaltungsleistungen der Kommunen abbilden.

Vom Land Nordrhein-Westfalen unterstützt wurden bzw. werden interkommunale Projekte:

- bei der Erledigung von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben (zum Beispiel in den Bereichen Service-Center, Beitragswesen, Entgeltabrechnung, Bauhöfe),
- bei der Erledigung von kommunalen Pflichtaufgaben (zum Beispiel in den Bereichen Ordnungsämter, Archivwesen, Abfallentsorgung/-verwertung, Brand-, Hochwasser-/Starkregen- und Katastrophenschutz einschließlich Löschwasserversorgung),
- mit digitalisierungsgetriebenen Kooperationsansätzen mit den Themenschwerpunkten Building Information Modeling (BIM), smart city, Online-Serviceportal, Digitalstrategie und Digitalisierung von Verwaltungsleistungen (einschließlich OZG), Digitaler Zwilling,
- mit spezifischem Regionalbezug mit den Themenschwerpunkten Fluthilfe (Traumazentrum Schleidener Tal) und Tourismusförderung (Bezugspunkte Siegerland, Werre und Senne).

Bei den geförderten Kooperationsprojekten handelt es sich ganz überwiegend um öffentlich-rechtliche Formen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW). Es konnten bisher über die Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden Projekte in allen Regierungsbezirken mit insgesamt rund 100 kommunalen Beteiligten unterstützt werden.

Gefördert werden können darüber hinaus geeignete Projekte, die der landesweiten Unterstützung und Erleichterung derartiger Projekte interkommunaler Zusammenarbeit dienen. Hierzu zählt insbesondere eine Förderung der Fortführung und Fortentwicklung des vom Land Nordrhein-Westfalen geförderten Online-Portals zur interkommunalen Zusammenarbeit „Interkommunales.NRW“, welches von den nordrhein-westfälischen kommunalen Spitzenverbänden getragen wird. So kann das Online-Portal durch eine Zuwendung des Landes für weitere drei Jahre (Mai 2023 bis April 2026) fortgeführt, technisch wie inhaltlich weiterentwickelt werden und zudem seine Aktivitäten noch stärker mit den Tätigkeiten des Landesbeauftragten für interkommunale Zusammenarbeit verknüpfen. Die öffentlich zugängliche Netzressource (<https://interkommunales.nrw/>) listet über 500 interkommunale Projekte, die kooperationsinteressierten Kommunen zur Recherche und Kontaktaufnahme präsentiert werden, und dient als Grundlage für verschiedene Veranstaltungs- und Austauschformate sowie Beratungspraxis.

Mit der Neuzusammensetzung der Ressorts der Landesregierung in der 18. Legislaturperiode ist das Aufgabenfeld digitale Modellkommunen, soweit die Digitalisierung der Kommunalverwaltung betroffen ist, in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen übergegangen. Die Finanzmittel dienen daher des Weiteren der Ausfinanzierung der in der 17. Legislaturperiode geför-



derden Projekte und Strukturen im Zusammenhang mit den damaligen fünf digitalen Modellregionen (mit den Leitkommunen Aachen, Gelsenkirchen, Paderborn, Soest und Wuppertal) sowie im Kontext von „smart city“. Es bestehen Bindungen bis in das Haushaltsjahr 2025, die es zu bedienen gilt.

Dieser Mittelansatz (bisher Titelgruppe 71) wird mit dem Entwurf für den Landeshaushalt 2024 mit dem Mittelansatz zur Förderung interkommunaler Zusammenarbeit (bisher und weiterhin Titelgruppe 70) zusammengeführt. Die zusammengeführten Mittel stehen für die Förderung von neuen interkommunalen Modell- und Transferprojekten durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere mit kommunalem Empfängerkreis und unter besonderer Berücksichtigung von Shared Service Centern sowie von Projekten mit digitaler Grundlage und/oder Ausrichtung, zur Verfügung.



Erläuterungen zu den Kapiteln

08 210 Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen

Mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) unterstützte der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet sowie im Bereich der Schulinfrastruktur. Hierzu gewährt der Bund aus dem Sondervermögen "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" den Ländern Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 7,0 Milliarden Euro.

Auf Nordrhein-Westfalen entfallen für das Kapitel 1 „Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104b des Grundgesetzes“ rund 1,126 Milliarden Euro. Zur „Verbesserung der Schulinfrastruktur“ (Kapitel 2) stehen in Nordrhein-Westfalen rund 1,121 Milliarden Euro zur Verfügung.

Zum Stand der Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in den nordrhein-westfälischen Kommunen wird auf die Berichte an den Landtag Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2019 (Vorlage 17/2173), vom 24. Januar 2020 (Vorlage 17/2956) und vom 14. August 2020 (Vorlage 17/3668) verwiesen.



Erläuterungen zu den Kapiteln

08 400 Wohnen

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat sich das Ziel gesetzt, ein Mehr an bezahlbarem Wohnraum in Nordrhein-Westfalen zu schaffen. Bis zum Jahr 2027 sollen mindestens 45.000 neue mietpreis-gebundene Wohneinheiten entstehen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ein mehrjähriges Wohnraumförderprogramm mit einem Mittelvolumen von insgesamt 9 Milliarden Euro für die Jahre 2023 bis 2027 aufgestellt, welches sich wie folgt aufteilt:

- 2023: 1,6 Milliarden Euro
- 2024: 1,7 Milliarden Euro
- 2025: 1,9 Milliarden Euro
- 2026: 1,9 Milliarden Euro
- 2027: 1,9 Milliarden Euro

Das Programmvolumen setzt sich aus drei Komponenten zusammen:

- Bundesfinanzhilfen nach Artikel 104d Grundgesetz,
- originäre Haushaltsmittel des Landes Nordrhein-Westfalen sowie
- Mitteln der landeseigenen Förderbank in der Form der Gewährung als zinsgünstige Darlehen.

Damit bietet die Landesregierung Nordrhein-Westfalen Investorinnen und Investoren in den öffentlich-geförderten Wohnungsbau sowie den Belegheitskommunen verlässliche Finanzierungsperspektiven für den öffentlich geförderten Wohnungsbau.

Insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Baukosten und des steigenden Zinsniveaus, stellt die öffentliche Wohnraumförderung mit zinsgünstigen Darlehen und hohen Tilgungsnachlässen ein attraktives Förderangebot dar. Der Fokus der Förderung liegt auf der Schaffung und Erhaltung von mietpreis-gebundenen Mietwohnungen, insbesondere im Wege des Neubaus oder durch Modernisierungsmaßnahmen. Hinzukommt – im Rahmen eines Modellversuchs – die Sicherung (zusätzlicher) Bindungen durch die Förderung von Bindungserwerb sowie -verlängerungen. Weitere Schwerpunkte bilden quartiersbezogene bzw. quartiers-stabilisierende Maßnahmen sowie die Schaffung und Modernisierung von Wohnraum für Auszubildende und Studierende. Zudem ergänzt das Segment des selbst genutzten Wohneigentums die öffentliche Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Als weiteres wichtiges Element der sozialen Absicherung bei der Wohnraumversorgung sollen im Haushaltsjahr 2024 rund 1,21 Milliarden Euro für Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz des Bundes zur Verfügung gestellt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen und der Bund teilen sich die Ausgaben jeweils zur Hälfte.

Wohnen 08 400	2024 - E	2023 - P	Veränderung	
	in Millionen Euro		absolut	relativ
Einnahmen	+ 1.007,152	+ 962,690	+ 44,462	+ 4,6 %
Ausgaben	- 1.874,152	- 1.854,669	- 19,483	+ 1,1 %
Summe 08 400 Wohnen	- 867,000	- 891,979	+ 24,979	- 2,8 %



Die höheren **Einnahmen** ergeben sich insbesondere aus den auf das Jahr 2024 entfallenden Fälligkeiten der **Bundesfinanzhilfen für den öffentlich-geförderten Wohnungsbau** nach Artikel 104d Grundgesetz (gestaffelte Auszahlung pro Programmjahr über fünf Jahre). Im Jahr 2024 sollen hierfür insgesamt rund 402,15 Millionen Euro veranschlagt werden; 2023 waren insgesamt 327,69 Millionen Euro etatisiert.

Bei den **Einnahmen aus den Anteilen des Bundes an den Aufwendungen des Landes für das Wohngeld** wird gegenüber 2023 ein Betrag von 30,0 Millionen Euro weniger etatisiert. Im Jahr 2024 reduzieren sich die Wohngeldausgaben, weil durch Einkommenssteigerungen und Regelsatzerhöhungen (Wechsler in das Bürgergeld oder in die Grundsicherung nach dem SGB II und SGB XII) ein Teil der Haushalte wieder ihren Wohngeldanspruch verliert oder der Wohngeldanspruch der Empfängerhaushalte sinkt.

Die Veränderungen bei den **Ausgaben** lassen sich – korrespondierend mit den steigenden Zuweisungen aus den Bundesfinanzhilfen – unter anderem auf die höheren Zuschüsse für besondere investive Maßnahmen der Wohnraumförderung an die landeseigene Förderbank zurückführen. Zudem werden zusätzliche Landesmittel zur Förderung innovativer (Wohnungsbau-)Projekte im Rahmen der Wohnraumförderung bereitgestellt.

Begleitend zum Förderbereich sind bei Kapitel 08 010 Titel 547 24 sächliche Verwaltungsausgaben in Höhe von 0,486 Millionen Euro veranschlagt.

zu den Ausgaben:

08 400 Wohnen	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
231 10 - Einnahme Anteil des Bundes an den Aufwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wohngeld	605,000	635,000	- 30,000	- 4,7 %	217,728
681 10 - Ausgabe Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	1.210,000	1.270,000	- 60,000	+ 4,7 %	435,496

Das Wohngeld ist ein von Bund und Ländern jeweils zur Hälfte getragener Zuschuss zu den Wohnkosten. Es wird auf Antrag als Mietzuschuss für Mieter oder Lastenzuschuss für Eigentümerinnen oder Eigentümer von Wohnraum geleistet.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Wohngeld. Ob und in welcher Höhe Wohngeld geleistet wird, ist von der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der Höhe des Gesamteinkommens und der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung abhängig. Es wird daher mit hoher Zielgenauigkeit nur dort eingesetzt, wo Bedürftigkeit gegeben ist und stellt damit ein wichtiges Element der sozialen Absicherung bei der Wohnraumversorgung von Haushalten in Nordrhein-Westfalen dar.

Begleitend zum Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz sind bei Kapitel 08 010 Titel 538 11 sächliche Verwaltungsausgaben für das IT-Verfahren Wohngeld in Höhe von 7,160 Millionen Euro veranschlagt. Auf die Erläuterungen wird verwiesen.

Durch die Wohngeldreform des Bundes in 2020 haben mehr Haushalte Anspruch auf diese Leistung erhalten. Die automatische Erhöhung des Wohngeldes erfolgte erstmals zum 1. Januar 2022. Mit den neuerlichen Änderungen



im Wohngeld durch den Bund zum 1. Januar 2023 wurde sowohl die Anzahl der Anspruchsberechtigten als auch die Höhe des Wohngeldes ausgeweitet.

Im Hinblick auf den Entwurf des Landeshaushaltes 2024 sollen bei den Einnahmen aus den Anteilen des Bundes an den Aufwendungen des Landes für das Wohngeld gegenüber 2023 ein Betrag von 30,0 Millionen Euro und in der Folge bei den Ausgaben ein Betrag von 60,0 Millionen Euro weniger etatisiert werden. Im Jahr 2024 reduzieren sich die Wohngeldausgaben, weil durch Einkommenssteigerungen und Regelsatzerhöhungen (Wechsler in das Bürgergeld oder in die Grundsicherung nach dem SGB II und SGB XII) ein Teil der Haushalte wieder ihren Wohngeldanspruch verliert oder der Wohngeldanspruch der Empfängerhaushalte sinkt.

Wohngeldbezug*	2023*** - vorläufig	2022*	2021	2020**	2019
Haushalte	rd. 217.000	rd. 155.000	157.880	161.265	123.606
– davon reine Wohngeld-Haushalte	nicht bekannt	nicht bekannt	150.410	153.190	115.557
– davon Mischhaushalte	nicht bekannt	nicht bekannt	7.470	8.075	8.049
Haushalte					
– mit Mietzuschuss (Anzahl)	rd. 204.000	rd. 147.000	149.235	152.090	116.398
– mit Lastenzuschuss (Anzahl)	rd. 13.000	rd. 8.000	8.645	9.175	7.208
Durchschnittlicher monatlicher Wohngeldanspruch					
– Mietzuschuss (in Euro)	288,00	220,00	205,00	190,00	163,00
– Lastenzuschuss (in Euro)	352,00	290,00	280,00	274,00	235,00

*** Wohngeldreform des Bundes zum 1. Januar 2023: Zum Zeitpunkt der Abfassung des Erläuterungsbandes kann nur die Anzahl der ausgestellten Bescheide wiedergegeben werden. Es handelt sich um vorläufig verfügbare Daten.

* Quelle: Landesbetrieb IT.NRW
Die letzte Statistikveröffentlichung erfolgte für das Jahr 2021. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Erläuterungsbandes kann nur die Anzahl der Wohngeld beziehenden Haushalte im Dezember 2022 wiedergegeben werden. Es handelt sich um vorläufig verfügbare Daten.

** Wohngeldreform des Bundes 2020 mit erstmaliger Erhöhung des Wohngeldes seit 2016 und Ausweitung der anspruchsberechtigten Haushalte.

*** Wohngeldreform des Bundes zum 1. Januar 2023: Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Erläuterungsbandes kann nur die Anzahl der Wohngeld beziehenden Haushalte zum 1. August 2023 wiedergegeben werden. Es handelt sich um vorläufig verfügbare Daten.



08 400 Wohnen	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
331 11 - Einnahmen Zuweisungen des Bundes für Investitionen des sozialen Wohnungsbaus	360,000	275,000			133,680
331 12 - Einnahmen Zuweisungen des Bundes für Investitionen des klimagerechten sozialen Wohnungsbaus	42,152	52,690			31,614
891 10 - Ausgaben Zuschüsse für Maßnahmen der öffentlichen Wohnraumförderung an die landeseigene Förderbank	106,754	97,072			97,072
Titelgruppe 60 & 61 - Ausgaben Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus aus Bundesfinanzhilfen	402,152	327,69			165,294

Auf Grundlage von Artikel 104d Grundgesetz beteiligt sich der Bund mit Finanzhilfen an von den Ländern geförderten Investitionen im Bereich des öffentlichen Wohnungsbaus. Hierzu hat der Bund den Ländern für das Programmjahr 2024 einen Verpflichtungsrahmen in der Höhe von bundesweit insgesamt 3,0 Milliarden Euro zugesagt.

Die Verteilung unter den Ländern richtet sich nach dem Königsteiner Schlüssel, wonach dem Land Nordrhein-Westfalen für das Programmjahr 2024 ein Verpflichtungsrahmen von rund 632,1 Millionen Euro zugeteilt wird. Der Bund legt auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern fest, dass die Bundesfinanzhilfen nicht in einer Summe an die Länder ausgezahlt werden. Stattdessen erfolgt die Auszahlung der Länderanteile nach einer festgelegten Staffelung über einen Zeitraum von fünf Jahren.

Im Jahr 2024 werden dem Land Nordrhein-Westfalen demnach für das Programmjahr 2020 Finanzhilfen in Höhe von 20 Prozent des Verpflichtungsrahmens (rund 44,7 Millionen Euro), für das Programmjahr 2021 Finanzhilfen in Höhe von 20 Prozent des Verpflichtungsrahmens (rund 43,4 Millionen Euro), für das Programmjahr 2022 Finanzhilfen in Höhe von 20 Prozent des Verpflichtungsrahmens (rund 42,15 Millionen Euro), für das Programmjahr 2023 Finanzhilfen in Höhe von 25 Prozent des Verpflichtungsrahmens (rund 131,7 Millionen Euro) und für das Programmjahr 2024 Finanzhilfen in Höhe von 15 Prozent des Verpflichtungsrahmens bereitgestellt (rund 79 Millionen Euro, siehe Titel 331 11). Die Unterschiede zwischen den Jahren sind auch die Folge von Umverteilungen nicht benötigter Mittel anderer Bundesländer.

Hinzukommen die Mittel, die der Bund im Programmjahr 2022 den Ländern für den klimagerechten öffentlich-geförderten Wohnungsbau zur Verfügung gestellt hat. Der Verpflichtungsrahmen beläuft sich auf rund 210,7 Millionen Euro, die ebenfalls gestaffelt über einen Zeitraum von fünf Jahren ausgezahlt werden (2022: 31,6 Millionen Euro, 2023: 52,69 Millionen Euro und 2024 - 2026: 42,15 Millionen Euro).

Die Finanzmittel des Bundes werden zur Finanzierung der Tilgungsnachlässe in der öffentlichen Wohnraumförderung an die landeseigene Förderbank weitergeleitet (Titelgruppe 60 & 61).

Die Finanzmittel im Titel 891 10 sind für die Ausweisung der Landesmittel zur Finanzierung von Maßnahmen der öffentlichen Wohnraumförderung veranschlagt. Insbesondere dienen sie der Kofinanzierung für die Inanspruchnahme der Bundesfinanzhilfen. Im Haushaltsjahr 2024 sind hierfür – den ansteigenden Bundesmitteln entsprechend – 106,7544 Millionen Euro vorgesehen. Der Ansatz steigt im Vergleich zum Vorjahr um rund 10 Prozent.



Die Finanzmittel werden der landeseigenen Förderbank zur finanziellen Abwicklung der öffentlichen Wohnraumförderung zugewiesen und werden Bestandteil des von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen aufzustellenden Wohnraumförderprogramms.

Gemeinsam mit der landeseigenen Förderbank wird die Digitalisierung der Bewilligungsverfahren in der öffentlichen Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen umgesetzt. Im Mittelpunkt steht hierbei eine web-basierte Portalanwendung, die Schritt für Schritt in Modulen realisiert werden wird (WohnWeb). Die Module im Bereich der Förderung von Neuschaffung von Mietwohnraum sowie der Eigentumsförderung werden bereits erfolgreich eingesetzt. Die Erweiterung und Optimierung des Portals erfolgt sukzessive.

08 400 Wohnen	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Titelgruppe 71 Schuldendienst	140,000	140,000	0,0	0,0 %	83,472

Der Bund hat den Ländern bis 2006 Darlehen für die Förderung des Wohnungsbaus zur Verfügung gestellt. Der Bund hat bis zu diesem Zeitpunkt auf eine Rückzahlung unter der Bedingung verzichtet, dass die Tilgungsrückflüsse erneut in die öffentliche Wohnraumförderung fließen. Nachdem im Wege der Föderalismusreform die Wohnungsbauförderung den Ländern als alleinige Zuständigkeit zugewiesen wurde, müssen die Länder dem Bund die Mittel sukzessive zurückzahlen. Das Verfahren der Rückzahlung wurde bereits 1990 in einer Verwaltungsvereinbarung (Zins- und Tilgungsvereinbarung Wohnungsbau – WoBauZTV) geregelt.

Die Anteile des Bundes an den Tilgungsrückflüssen aus früheren Förderdarlehen werden vom Land jeweils zum 15. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres an den Bund abgerechnet. Außerdem besteht zum 30. Juni des laufenden Jahres die Verpflichtung zur Leistung einer Abschlagszahlung in Höhe der Hälfte der Bundesanteile aus dem vorangegangenen Jahr.

Das anteilig an den Bund abzuführende Tilgungsaufkommen ist nur im Hinblick auf die planmäßigen Tilgungen relativ zuverlässig kalkulierbar. Dagegen unterliegt das Aufkommen der außerplanmäßigen Tilgungen sehr starken Schwankungen. Der Ansatz 2024 ist deshalb eine Hochrechnung auf Basis der Ergebnisentwicklung der letzten Jahre.

Dem Bund stehen darüber hinaus anteilig Zinserträge aus den Förderdarlehen zu. Die Anteile des Bundes an den Zinsrückflüssen werden von der landeseigenen Förderbank zu den beiden zuvor genannten Fälligkeitsterminen unmittelbar an den Bund gezahlt. Der Landeshaushalt wird insofern entlastet.

Verbleibende Schuld, die an den Bund zu zahlen ist:

zum Stand	verbleibende Schuld	Tilgungsrückflüsse (Landeshaushalt)	Zinsrückflüsse (Förderbank)
01. Januar 2024	773.041.773,82		
01. Januar 2023	792.207.291,68	19.165.517,86	5.484.857,65
01. Januar 2022	875.674.105,71	83.466.814,03	5.209.683,96
01. Januar 2021	995.247.588,12	119.573.482,41	6.939.006,02



01. Januar 2020	1.147.143.676,52	151.896.088,40	8.163.803,91
01. Januar 2019	1.232.195.225,11	85.051.548,59	9.073.204,11
01. Januar 2018	1.376.251.090,62	144.055.865,51	10.212.975,99

08 400 Wohnen	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Titelgruppe 80 Förderung innovativer Projekte im Bereich Wohnen	0,100	0,100	0,0	0,0 %	0,094
Titelgruppe 90 Landesprogramm Wohnen	1,500	3,000	- 1,500	- 50,0 %	5,000

Für die Förderung innovativer Wohnprojekte und besonderer Bedarfsgruppen im Wohnungsbau sollen in der Titelgruppe 80 im Haushaltsjahr 2024 Finanzmittel in Höhe von 0,1 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Die Mittel werden dazu genutzt, Wohnprojektinitiativen bei der Umsetzung ihrer Projektideen, die immer auch öffentlich geförderten Wohnungsbau einschließen müssen, zu unterstützen. Die Zuwendung wird eingesetzt, um Finanzierungs- und Durchführungskonzepte zu erarbeiten, bei der Projektentwicklung zu helfen und Gruppenprozesse zu moderieren. Umgesetzt werden die Projekte als Eigentumsbildung, durch Gründung einer Genossenschaft oder als Mietergemeinschaft. Gleichzeitig wird dadurch die Rückzahlung der Darlehen aus der Wohnraumförderung abgesichert.

Die Wohnungsmärkte stehen vor vielfältigen und komplexen Herausforderungen: hohe Baukosten und steigende Zinsen, demografischer Wandel und Maßnahmen zur Verringerung von CO₂ sowie Anpassungen an den Klimawandel sind hier als Beispiele zu nennen. Die öffentliche Wohnraumförderung hat vor diesem Hintergrund den Anspruch, Motor und Ideengeberin für eine innovative und zukunftsgerichtete Entwicklung der Wohnungsmärkte in Nordrhein-Westfalen zu sein. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, bedarf es neuer und innovativer Ansätze und Projekte, die zum Gelingen der Wohnraumförderung beitragen können.



Erläuterungen zu den Kapiteln

08 500 Städte- und Gemeindeentwicklung

Die Städtebauförderung ist das zentrale Instrument zur nachhaltigen Stadt- und Gemeindeentwicklung. Die Kommunen stehen in der ganzen Bundesrepublik Deutschland vor der großen Herausforderung, ihre Zukunftsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit dauerhaft zu erhalten. In gemeinsamer Verantwortung von Bund, Ländern und Kommunen ist die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse sicherzustellen. Hierfür sind erhebliche, nachhaltige Investitionen für in die Jahre gekommene kommunale Infrastruktur erforderlich.

Dabei hat der Einsatz von Städtebaufördermitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes eine hohe Anstoßwirkung. Alle Programme der Städtebauförderung bezwecken Wachstum und Beschäftigung sowie die Anpassung von Gebieten an die Bedürfnisse ihrer Bewohnerinnen und Bewohner. Durch die Einbindung der vielen Akteure und durch die räumliche und zeitliche Konzentration entfaltet die Städtebauförderung eine enorme Bündelungswirkung.

Städtebauförderung zieht in der Regel viele kleinteilige Aufträge nach sich. Der weit überwiegende Teil aller öffentlichen Aufträge geht an Unternehmen in der Stadt oder in der Region. Die eingesetzten Mittel führen auf diese Weise vor Ort zu mehr Beschäftigung, mehr Sozi-Versicherungsbeiträgen, höheren Steuereinnahmen und damit zur Entlastung auch der kommunalen Kassen. Dieses Anreizsystem macht die Städtebauförderung zum flächendeckenden Wirtschafts- und Konjunkturprogramm und zum idealen Instrument, um nachhaltig in die soziale und die strukturelle Erneuerung unserer Städte und Gemeinden zu investieren.

Städte- und Gemeindeentwicklung 08 500	2024	2023	Veränderung	
	in Millionen Euro		absolut	relativ
Einnahmen	+ 167,686	+ 180,826	- 13,140	- 7,3 %
Ausgaben	- 422,203	- 468,131	+ 45,928	- 9,8 %
Summe 08 500 Städte- und Gemeindeentwicklung	- 254,517	- 287,305	+ 32,788	- 11,4 %

Die Verringerung der **Einnahmen** um rund 13,1 Millionen Euro ergibt sich im Wesentlichen aus den um 11,6 Millionen Euro verringerten Finanzhilfen des Bundes zum auslaufenden Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“.

Die Verringerung der **Ausgaben** um rund 45,9 Millionen Euro ergibt sich insbesondere aus

- geringeren Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen bei Titel 883 11 (- 31,0 Millionen Euro) u.a. aufgrund des Wegfalls von Mitteln für das Investitionsprogramm „Sportstätten“,
- den zu den Einnahmen korrespondierend verringerten Finanzhilfen des Bundes zum Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ bei Titel 883 21 (- 11,6 Millionen Euro).



zu den Ausgaben:

08 500 Städte- und Gemeindeentwicklung	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
686 20 Zuschüsse für Maßnahmen und Projekte der Baukultur	1,549	1,549	0,0	0,0%	1,547

Mittels Kampagnen, Ausstellungen, Veröffentlichungen und Informationsformaten wie Diskussionen und Tagungen initiiert, organisiert und kommuniziert der Verein „Baukultur Nordrhein-Westfalen“ aktuelle Themen im Bereich von Architektur, Stadt- und Landschaftsentwicklung sowie Bau- und Planungsprozessen und öffnet so den Diskurs zu baukulturellen Themen nicht nur für die Fachwelt, sondern auch für eine breitere Öffentlichkeit. Daneben unterstützt der Verein auch beispielhafte Projekte Dritter und vernetzt lokale und regionale Akteurinnen und Akteure der Baukultur innerhalb von Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus. Mit Beiträgen wie „Grüne Städte und Regionen“ oder dem „UmBauLabor“ fördert Baukultur Nordrhein-Westfalen den Austausch zu gesellschaftlich zentralen Themen wie der Klimafolgenanpassung oder einer ressourcenschonenden Weiterentwicklung der Städte.

08 500 Städte- und Gemeindeentwicklung	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
883 11 Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (alle Programme, Landesanteil)	230,603	261,667	-31,064	-11,87%	205,215
883 22 Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (alle Programme, Bundesanteil)	160,398	160,572	-0,174	-0,11%	145,309

Das Land Nordrhein-Westfalen und der Bund messen der Städtebauförderung als Leitprogramm für eine zukunftsfähige, nachhaltige und moderne Entwicklung der Städte und Gemeinden große Bedeutung bei: Übergeordnetes Ziel der Städtebauförderung ist es, Teilhabe und Austausch am gesellschaftlichen Leben für alle zu ermöglichen und damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Die Städte und Gemeinden stehen weiterhin vor großen Anpassungsbedarfen und städtebaulichen Transformationsprozessen. Dies gilt insbesondere für den Erhalt von lebendigen und identitätsstiftenden Stadt- und Ortskernen, Maßnahmen für den Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel sowie das Schaffen von bedarfsgerechten und zukunftsorientierten Infrastrukturen.

Mit der Neufassung der Förderrichtlinie Städtebauförderung Nordrhein-Westfalen im Juni 2023 gehen mit Blick auf die Antragstellung, die Bewilligung, die Auszahlung und die Abrechnung von Fördermitteln wesentliche Veränderungen einher: Neben Inhalten der Förderung, führt die neue Förderrichtlinie wesentliche Vereinfachungen im Verfahren ein. Hierdurch soll zukünftigen Ausgaberesten vorgebeugt und bestehende Ausgaberechte abgebaut und gleichzeitig viele Verfahrenserleichterungen eingeführt werden. Städte und Gemeinden erhalten mehr Flexibilität, aber auch mehr Steuerungsverantwortung.

Seit dem Programmjahr 2020 gibt es drei Programmlinien: Lebendige Zentren, Sozialer Zusammenhalt sowie Wachstum und nachhaltige Erneuerung. Dabei zielt die Förderung auf städtische und ländliche Räume mit erhöhten strukturellen Herausforderungen. Die Umsetzung der Stadtentwicklungspolitik mit dem zentralen Instrument der Städtebauförderung erfolgt auf der Basis von integrierten, ganzheitlichen und sozialraumorientierten Konzepten, die mit einer Orientierung in Bildung, Gesundheit und Klimaschutz verbunden sind.



Gemäß dem Bundeshaushaltentwurf 2024 vom 03.07.2023 werden die Bundesmittel zur Städtebauförderung auf dem vorherigen Niveau verstetigt. Die im Titel 883 22 eingeplanten Mittel enthalten neben der Städtebauförderung auch Finanzmittel für die Abwicklung des von 2020 bis 2022 bestehenden Sonderprogramms zur Förderung von Sportstätten, welches der Bund ab 2023 eingestellt hat.

Die Landesmittel (Titel 883 11) sind zur Komplementärfinanzierung der Bundesfinanzhilfen für die drei Förderprogramme und das „Sonderprogramm Sportstätten“ vorgesehen (Titel 883 22). Eine kommunale Eigenleistung zu den Fördermitteln von Bund und Land ist notwendig. Der Haushaltsansatz ist an die erwarteten Bundesfinanzhilfen angepasst und enthält Mittel zur Finanzierung der bis zum Haushalt 2022 aus dem Corona-Rettungsschirm finanzierten Landesmittel zur Übernahme des kommunalen Anteils aus dem STEP 2020 (mit Verpflichtungsermächtigungen bis 2024).

08 500 Städte- und Gemeindeentwicklung	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
883 14 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung	3,750	4,500	-0,750	-16,67%	3,750

Mit dem Modellkommunen sollen Maßnahmen umgesetzt werden, die beispielhaft Modernisierungs- und Anpassungsstrategien für den klimagerechten Umbau, Infrastruktur für neue Mobilitätsformen, für Nachverdichtung und Nebeneinander von Sport, Wohnen, Freizeit, Gewerbe und den sozialen Zusammenhalt entwickeln und realisieren. Als Modellkommune wurde in Nordrhein-Westfalen die Stadt Duisburg ausgewählt. Das Projekt der Stadt Duisburg erstreckt sich über einen Zeitraum von fünf Jahren (Finanzierung: Bund 25,0 Millionen Euro, Land Nordrhein-Westfalen 15,0 Millionen Euro und Stadt Duisburg 10,0 Millionen Euro).

08 500 Städte- und Gemeindeentwicklung	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
883 18 Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Förderung von Maßnahmen des Investitionspakts „Soziale Integration im Quartier“ – Landesanteil -	1,500	3,800	-2,300	-60,53%	10,746
883 21 Finanzhilfen des Bundes für die Förderung von Maßnahmen des Investitionspakts „Soziale Integration im Quartier“ - Bundesanteil -	6,988	18,628	-11,640	-62,49%	38,753

Da der Bund den Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ nach dem Programmjahr 2020 beendet hat, werden keine neuen Maßnahmen aufgenommen. Die Finanzmittel dienen der Finanzierung bereits bewilligter Maßnahmen der Programmjahre 2017 bis 2020.

Die Mittel sind für die Erneuerung sowie den Aus- und Neubau sozialer Infrastruktur und deren Weiterqualifizierung zu Orten des sozialen Zusammenhalts und der Integration in den Städten und Gemeinden vorgesehen.

Die veranschlagten Mittel (Titel 883 18) dienen der Komplementärfinanzierung der Bundesfinanzhilfen (Titel 883 21).



08 500 Städte- und Gemeindeentwicklung	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
893 25 Modellvorhaben klimagerechte Quartiere	0,400	0,400	0,000	0,00%	0,400

In enger Anknüpfung an das Ruhrkonferenzprojekt „Innovation City – Ruhrprojekte in Transformation“ soll in ca. fünfzehn Quartieren im Ruhrgebiet eine integrierte, umsetzungsorientierte, klimagerechte Quartiersentwicklung umgesetzt werden.

Neben dem Ziel des Vorantreibens eines CO₂-neutralen Gebäudebestands, gehört hierzu auch die Sicherstellung sozialen, klimarobusten und attraktiven Wohnraums, der Erhalt der Daseinsvorsorge, die Generierung von Wertschöpfung auf lokaler Ebene, die Sensibilisierung für Mobilitätsthemen, Rückbau, Wachstum, Digitalisierung, Wärmeversorgung, Sonnenstrom, demografischer Wandel sowie die Anpassung des öffentlichen Raums an den Klimawandel.

Die Beratung von einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümern sowie die daran anschließende energetische Sanierung von Bestandsgebäuden in deren Besitz sowie die Gestaltung einer zukunftssicheren Innenentwicklung stehen ebenfalls im Fokus dieses Projektes.

Die Projektlaufzeit ist von 2022 bis 2029 geplant.

Mit der Auftaktveranstaltung am 01. Februar 2023 startete der zweistufige Wettbewerb Prima. Klima. Ruhrmetropole, der im Oktober 2023 entschieden wird.

Die Umsetzung der, von einer Fachjury ausgewählten Projekte, beginnt im November 2023 und endet voraussichtlich Mitte 2029.

Weitere Informationen zu dem Projekt finden sich auf der MHKBD Website → www.bauhaus.nrw.

08 500 Städte- und Gemeindeentwicklung	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Titelgruppe 65 Zentren, Zukunft, Stadtleben im Quartier	10,000	10,000	0,000	0,00%	0,000

Nicht erst seit der Corona-Pandemie müssen Stadtquartiere, insbesondere Innenstädte und Zentren, mit großen Herausforderungen wie Funktionsverlusten, Leerständen oder Verödung umgehen. Die erforderliche Neuausrichtung in Richtung Multifunktionalität, Klima- und Generationengerechtigkeit, Integration etc. bei vermehrten Auftreten von „Schocks“ (Pandemien, Kriege, Klimakatastrophen, Energiekrise etc.) und dem Strukturwandel im Einzelhandel (u. a. Geschäftsschließungen großer Handelsunternehmen) bedingt weiterhin einen ausgeprägten Förderbedarf, der über die vorhandenen Programme der Städtebauförderung allein nicht vollständig gedeckt werden kann.

Erforderlich ist eine Förderung, die schnelles und flexibles Eingreifen vor Ort ermöglicht, um kurzfristig wichtige Impulse zu setzen und dabei insbesondere auch mutige, experimentelle Ansätze jenseits der eingeübten Praxis in den Blick nimmt. Daran und an die Forderung des Koalitionsvertrags (vgl. Z. 5680-5681) anknüpfend, greift das Landesprogramm Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren Nordrhein-Westfalen seit 2023 erfolgreiche Ansätze des Sofortprogramms Innenstadt auf. Gefördert werden Interventionen in Innenstädten – z. B. die Anmietung und vergünstigte Weitervermietung von leerstehenden Ladenlokalen oder der Zwischenerwerb von Einzelhandelsgroßimmobilien.

Angesichts grundlegender Umbrüche gilt es gleichzeitig, die bauliche Entwicklung voranzutreiben, um Innenstädte und Quartiere zu stabilisieren und nachhaltig aufzuwerten. Vor diesem Hintergrund sollen über investive Impulsmaßnahmen u. a. im Umgang mit Brachflächen oder Problemimmobilien wichtige Akzente gesetzt werden.



Mit der Zukunftspartnerschaft Gelsenkirchen (Gemeinsame Erklärung über eine Zukunftspartnerschaft zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Gelsenkirchen) wird den besonderen Bedarfen Gelsenkirchens Rechnung getragen und die Stadt langfristig und strategisch dabei unterstützt, die Wohn- und Lebensqualität durch den Rückbau von nicht zukunftsfähigen Wohngebäuden und fokussierten Aufwertungsprojekten nachhaltig zu verbessern.

08 500 Städte- und Gemeindeentwicklung	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Titelgruppe 75 Digitalisierung von Bauleitplänen	3,000	3,000	0,000	0,00%	0,014

Die Bauverwaltung ist von zunehmender Digitalisierung geprägt. Den Rahmen bilden dabei die verbindliche Einführung der Standards XPlanung und XBau durch den IT-Planungsrat sowie das Onlinezugangsgesetz (OZG) im Jahr 2017.

Gleichwohl liegt ein großer Teil der geltenden Bauleitpläne noch nicht digital vor. Dies erschwert einen Austausch zwischen Fachdisziplinen und Behörden (z. B. bei der Erstellung interkommunaler Gewerbeflächenkonzepte sowie bei einer Abstimmung von Landschaftsbehörden beim Kreis und planenden Gemeinden) sowie die Online-Auskunft über bestehendes Planrecht.

Städte und Gemeinden haben häufig nicht die Ressourcen, die bereits bestehenden Pläne nachträglich zu digitalisieren. Deshalb ist es zur sukzessiv vollständigen Onlineverfügbarkeit kommunaler Bauleitpläne notwendig, die Städte und Gemeinden bei der Digitalisierung bestehenden Planrechts finanziell zu entlasten.

08 500 Städte- und Gemeindeentwicklung	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Titelgruppe 80 Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen sowie ihrer finanziellen Absicherung (Landesanteil)	0,000	0,000	0,000	0,00%	0,000
Titelgruppe 81 Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen sowie ihrer finanziellen Absicherung (Bundesanteil)	0,000	0,000	0,000	0,00%	0,000

Mit dem Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) vom 13. August 2020 gewährt der Bund dem Land Nordrhein-Westfalen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums nach § 104 b Grundgesetz bis zum Jahr 2038 bis zu 5,18 Milliarden Euro, um im Rheinischen Revier Beschäftigungs- und Wertschöpfungsverluste im Zuge des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung zu kompensieren und eine nachhaltige Transformation der Wirtschaft und des Raumes zu ermöglichen.

Als Förderbereiche benennt das Gesetz in § 4 den Städtebau, die Stadt- und Regionalentwicklung und die öffentliche Fürsorge zur Verbesserung wirtschaftsbezogener Standortbedingungen, insbesondere den Ausbau von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Investitionen in die Gesundheits- und Kultureinrichtungen sowie den altersgerechten und barrierefreien Umbau (Ziffer 3 und 4).



Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung hat zur Umsetzung dieser Ziele einen Aufruf für ein eigenes Stadtentwicklungsprogramm „Rheinisches Revier der Zukunft“ gestartet. Gefördert werden sollen Projekte, die die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes für Betriebsansiedlungen und Fachkräfte sowie als Wohn- und Lebensraum steigern.

Teil des Programmaufrufs ist das sog. Dialogverfahren mit den Kommunen im Rheinischen Revier. Es zielt darauf, gemeinsam mit allen Akteuren Projektideen zu erörtern und gute strukturelle Projekte voranzutreiben. Zur Unterstützung wurde den Kommunen die Starke Projekte GmbH (SP), finanziert aus dem Bundesprogramm STARK, an die Seite gestellt. Aktuell werden mit Unterstützung der SP 21 Projekte, insbesondere der Anrainerkommunen, bis zur Antragsreife qualifiziert.

Im Kern geht es um die Wiederherstellung der Orts- und Landschaftsbilder in den unmittelbar vom Tagebau betroffenen Städten und Gemeinden, um die Nachnutzung von nicht mehr für den Braunkohlebetrieb benötigten Flächen und Gebäuden, um ambitioniert gestaltete Wohn- und Mischgebiete mit Projekten des exzellenten und nachhaltigen Bauens oder um die Beseitigung von Funktionsschwächen der Zentren und Orte in den unmittelbar vom Tagebau betroffenen Städten und Gemeinden.

Die Mittel der Titelgruppe 80 dienen der Kofinanzierung von bis zu 10 % für investive Projekte und Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des MHKBD.

Die Mittel der Titelgruppe 81 dienen der Finanzierung von bis zu 90 % für investive Projekte und Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des MHKBD.

08 500 Städte- und Gemeindeentwicklung	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Titelgruppe 82 Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen - Kofinanzierung von Bundesprogrammen	0,000	0,000	0,000	0,00%	0,000

Zur Bewältigung des Strukturwandels gewährt der Bund nach Kapitel drei und vier des Strukturstärkungsgesetzes vom 13. August 2020 dem Rheinischen Revier bis zum Jahr 2038 in seiner Zuständigkeit weitere Unterstützung mit bis zu 9,62 Milliarden Euro. Neben Maßnahmen zur Stärkung von Wissenschaft und Forschung, zur Unterstützung der Energiewende und zusätzlichen Investitionen in die Bundesfernstraßen und Bundesschienenwege gehört dazu insbesondere ein eigenes Bundesförderprogramm, mit dem nicht- investive Maßnahmen zur Flankierung des Transformationsprozesses im Rheinischen Revier gefördert werden können. Das Programm „Zur Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerksstandorten („STARK“) fördert nicht-investive Maßnahmen u.a. in den Bereichen Beratung, und Vernetzung sowie Planungskapazitäten und Strukturentwicklungsgesellschaften.

Gerade die Bereitstellung von Planungs- und Projektsteuerungskapazitäten, der Betrieb von öffentlichen Strukturentwicklungsgesellschaften zur Übernahme von Dienstleistungen für öffentliche Stellen, z.B. Erschließung von Gewerbeflächen für Kommunen, sind nach der Förderrichtlinie „STARK“ förderfähig.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung hat zur Unterstützung der Kommunen im Rheinischen Revier daher die Gesellschaft Starke Projekte GmbH gegründet. Der entsprechende Förderantrag wurde vom BAFA bewilligt. Die Arbeit der Starke Projekte GmbH wird von den Kommunen sehr geschätzt und in Anspruch genommen. Die Starke Projekte GmbH qualifiziert aktuell 21 städtebauliche Projekte und bereitet weitere Dialoggespräche mit den Kommunen vor.

Darüber hinaus haben zwei Kommunen im Rheinischen Revier zur Unterstützung ihrer städtebaulichen Projekte aus dem Starterpaket Kernrevier eigene STARK-Anträge beim BAFA eingereicht.

Die Kosten für Projekte nach der Förderrichtlinie STARK werden zu 90 % vom Bund und bis zu 10 % vom Land und /oder den Antragstellern getragen. Die Mittel der Titelgruppe 82 dienen der Kofinanzierung für nicht investive Projekte und Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen.



Erläuterungen zu den Kapiteln

08 510 Denkmalpflege und Denkmalschutz

Nach Artikel 18 Absatz 2 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen stehen die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

Eine Verpflichtung zur Erhaltung dieses Kulturguts und zur Weitergabe an nachfolgende Generationen ergibt sich darüber hinaus aus dem Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Ratifizierung internationaler Konventionen. Namentlich genannt seien das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, die Europarat-Konvention zum Schutz des archäologischen und baukulturellen Erbes in Europa und die EU-Konvention zum Schutz des archäologischen Erbes.

Rund 88.000 Bau-, Boden- und bewegliche Denkmäler sind in den Denkmallisten der Kommunen eingetragen. Die Mittel für die Denkmalpflege dienen der Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und ihrer Ausstattung in öffentlichem, privatem und kirchlichem Besitz.

Mit ihnen werden die zahlreichen privaten Denkmaleigentümer, Vereine und Initiativen, Kirchengemeinden und Kommunen unterstützt, ohne die der Erhalt des kulturellen Erbes nicht möglich wäre.

Denkmalpflege und Denkmalschutz 08 510	2024 - E	2023 - P	Veränderung	
	in Millionen Euro		absolut	relativ
Einnahmen	+0,015	+0,015	0,000	0,0%
Ausgaben	-36,739	-38,765	+2,026	-5,2%
Summe 08 510 Denkmalpflege und Denkmalschutz	-36,724	-38,750	+2,026	-5,2%

zu den Ausgaben:

08 510 Denkmalpflege und Denkmalschutz	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
637 00 Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr für Pflege und Unterhaltung bedeutender Standorte der „Route der Industriekultur“	5,600	5,600	0,000	0,00%	5,600

Für die bauliche Grundsicherung der fünf bedeutenden Standorte der Route der Industriekultur

- Jahrhunderthalle / Bochum
- Kokerei Hansa / Dortmund
- Landschaftspark Nord / Duisburg
- Zeche und Kokerei Zollverein / Essen
- Gasometer / Oberhausen

leistet das Land einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 5,6 Millionen Euro jährlich.

Grundlage ist der zwischen Regionalverband Ruhr als Träger der „Route der Industriekultur“ und dem Land Nordrhein-Westfalen geschlossene RVR-Vertrag von 2017 bis 2026.



08 510 Denkmalpflege und Denkmalschutz	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
684 00 Zuschüsse an die Dombauvereine in Nordrhein-Westfalen aus den Einnahmen aus Lotterieverträgen	3,271	3,271	0,000	0,00%	3,271

Die Dombauvereine Aachen, Essen, Köln, Minden, Soest, Xanten und Wesel sind u.a. Begünstigte (Destinatäre) der Zweckerträge aus dem Fußballtoto, der Lotterie „KENO“, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid, den „Oddset-Wetten“ und der Zusatzlotterie „Spiel 77“. Die Mittel dienen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben. Die Dombauvereine unterstützen die Wiederherstellung, Unterhaltung und Ausstattung der zugehörigen Dome und Kirchen. Die Einnahmen werden im Einzelplan 20 etatisiert.

08 510 Denkmalpflege und Denkmalschutz	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
686 00 Zuschüsse an die Stiftung Zollverein in Essen	5,800	4,800	1,000	20,83%	4,800

Satzungsgemäße Aufgabe der vom Land Nordrhein-Westfalen gegründeten Stiftung Zollverein ist die Wiedernutzbarmachung, Pflege und Erhaltung des Welterbes Zollverein.

Im Rahmen der Übertragung der Flächen vom Grundstücksfonds Nordrhein-Westfalen auf die Stiftung Zollverein hat sich das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, für die mit der Erfüllung des Stiftungszwecks verbundenen Kosten ausreichende Finanzierungsbeiträge sicherzustellen.

Die durch die Unterhaltung der Liegenschaft entstehenden Einnahmen und Ausgaben führten bis zum Jahr 2019 zu einem gutachterlich ermittelten Defizit von jährlich 4,5 Millionen Euro. Für das Haushaltsjahr 2024 wird von einem Defizit in Höhe von 5,8 Millionen Euro ausgegangen.

Hintergrund sind – neben den Auswirkungen der Pandemie – die strukturell steigenden Kosten des Geschäftsbetriebes sowohl in Personal- als auch in den Sachkostenbereichen, die nicht durch Einsparmaßnahmen bzw. Einnahmeerhöhungen aufgefangen werden, ohne die Qualität des Standortes massiv zu beeinträchtigen.

08 510 Denkmalpflege und Denkmalschutz	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
686 30 Zuschüsse für Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern im Bereich der Denkmalpflege	0,150	0,150	0,000	0,00%	0,090

In den von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz getragenen „Jugendbauhütten“ können junge Menschen im Alter von 16 bis 26 Jahren ein „Freiwilliges Jahr in der Denkmalpflege“ (FJD) absolvieren.

Sie erhalten dadurch die Möglichkeit, sich beruflich zu orientieren und erste praktische Erfahrungen zu sammeln. Die Mittel sind zweckbestimmt als Finanzierungsbeitrag des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Betriebskosten der Jugendbauhütten in Bonn und Soest.

Zuschüsse zu der Kinderbauhütte an der Wiesenkirche, Soest (Projektförderung) und Projekten zur fachlichen Qualifikation und Nachwuchsförderung in der Denkmalpflege werden hier ebenfalls veranschlagt.



08 510 Denkmalpflege und Denkmalschutz	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
883 10 Denkmalgerechte Sanierung von Schloss Benrath	2,000	2,000	0,000	0,00%	2,000

Im Jahr 1770 bezog Kurfürst Carl Theodor von Pfalz-Sulzbach die im Bau vollendete „Maison de Plaisance“, welches er nach französischem Vorbild erbauen ließ. Das Schloss Benrath steht für den Höhe- als auch den Endpunkt eines seit dem 17. Jahrhundert in Frankreich entwickelten Bautyps eines Lustschlosses auf dem Lande. Der Schlosspark ist von künstlerisch hoher Qualität und auch von kultur- und naturgeschichtlich großer Bedeutung für die Geschichte der Gartenkunst. Die Verbindung des historischen Gartens, seine Neugestaltung und die denkmalgerechte Rekonstruktion sind unzertrennbar mit der Architektur des Schlosses verbunden und bilden ein Gesamtkunstwerk.

Mit den Mitteln beteiligt sich das Land gemeinsam mit dem Bund und der Stadt Düsseldorf zu jeweils einem Drittel der Ausgaben an der Erhaltung dieses bedeutenden Ensembles von Schloss und Schlossgarten. Mit einem Zuwendungsbescheid in 2019 haben Bund und Land in einem ersten Schritt Mittel in Höhe von 1.832.500 Euro für notwendige Planungsaufträge bewilligt.

Insgesamt ist ein Volumen von rund 60 Millionen Euro vorgesehen, das je zu einem Drittel durch den Bund, das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Düsseldorf finanziert werden soll.

08 510 Denkmalpflege und Denkmalschutz	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
893 10 Zuschuss zu den Restaurierungsarbeiten an Sakralbauten von besonderer Bedeutung	2,300	2,300	0,000	0,00%	2,550

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert Restaurierungs- und Erhaltungsmaßnahmen an Sakralbauten von besonderer Bedeutung mit einem Zuschuss.

Dazu gehören der Dom zu Köln, die Wiesenkirche in Soest, der Aachener Dom, der Xantener Dom und die Synagoge Roonstraße in Köln. Unterstützt wird neben dem Erhalt einiger der bedeutendsten Sakralbauten Nordrhein-Westfalens vor allem die wichtige Arbeit der Dombauhütten, die seit Dezember 2020 Teil des Immateriellen Kulturerbes der UNESCO sind. Es sind Zuschüsse in folgender Höhe vorgesehen:

- St. Maria zur Wiese in Soest: 693.000 Euro
- Hohe Domkirche Sankt Petrus zu Köln: 1.113.500 Euro
- Hoher Dom zu Aachen: 145.000 Euro
- Synagoge Roonstraße in Köln: 290.500 Euro
- St. Viktor Dom in Xanten: 58.000 Euro



08 510 Denkmalpflege und Denkmalschutz	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
893 20 Zuschüsse an die Stiftung Zollverein in Essen zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen	0,300	0,300	0,000	0,00%	0,600

Zur Erhaltung des UNESCO-Welterbes „Zeche Zollverein“ in Essen sind hohe Erhaltungs- und Sanierungsausgaben erforderlich.

Mit der Veröffentlichung des Städtebauförderprogramms für das Jahr 2022 sind für das UNESCO-Welterbe Stiftung Zollverein in Essen 9,4 Millionen Euro bereitgestellt worden.

In diesem Titel sind, zusätzlich zu den Mitteln für die institutionelle Förderung (Titel 686 00), Finanzmittel zur Durchführung besonderer Sanierungsaufgaben veranschlagt.

Die Stiftung Zollverein strebt an, ihren Bestand zukünftig klimaneutral zu stellen. Die Durchführung von erforderlichen Sanierungsmaßnahmen soll einhergehen mit einem Energiekonzept, in dem die über- und untertägigen Energiepotenziale identifiziert und erschlossen werden.

Aufbauend auf einer Bestandsaufnahme sollen mit dem Energiekonzept Strategien zur Verbesserung der Energieeffizienz aufgezeigt und auf Machbarkeit bewertet werden. Das Energiekonzept wird erstellt unter fortlaufender Abstimmung mit Vertretern des Denkmalschutzes und der UNESCO.

08 510 Denkmalpflege und Denkmalschutz	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
893 25 Zuschuss zu den Restaurierungsarbeiten an Schloss Bodelschwingh Dortmund	0,650	0,300	0,350	116,67%	0,000

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2020 eine Förderung der Maßnahme beschlossen und bis zu 3.233.000 Euro für die Sanierung und Instandsetzung des Schlosses Bodelschwingh in Dortmund im Kulturkapitel des Bundeshaushaltsplans vorgesehen.

Voraussetzung für die Förderung der Maßnahme ist eine Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an der Finanzierung sowie die Gewährleistung der öffentlichen Nutzung im Anschluss an die Förderung. Bundes- und Landesförderung werden durch die Staatsministerin für Kultur und Medien (BKM) abgewickelt.

Die ältesten Teile des Herrensitzes Schloss Bodelschwingh stammen aus dem 14. Jahrhundert. Das Wasserschloss erhielt seine heutige Form größtenteils im 16. Jahrhundert. Das Anwesen ist seitdem im Besitz der Adelsfamilie und wird noch heute durch die Eigentümer zu Wohnzwecken genutzt. Das Denkmal hat einen sehr großen Instandsetzungsbedarf und ist nach Angabe der Unteren Denkmalbehörde Dortmund auf Grund der sichtbaren Schäden sowohl an Fassade und Dach als auch im Inneren in seinem Bestand gefährdet.

Insgesamt ist eine Landesförderung in Höhe von bis zu 2,25 Millionen Euro vorgesehen.

Das Projekt wird von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz in Höhe von 0,5 Millionen Euro unterstützt.

Kostenschätzung	6,483 Mio. Euro
Bund (BKM)	3,233 Mio. Euro
Land NRW	2,250 Mio. Euro
Deutsche Stiftung Denkmalschutz	0,500 Mio. Euro
Eigenmittel Eigentümer	0,500 Mio. Euro



08 510 Denkmalpflege und Denkmalschutz	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Titelgruppe 60 Zuschüsse und Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes	15,000	17,350	-2,350	-13,54%	48,781

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes (§ 7 i.V.m. § 35 DSchG) aus dieser Titelgruppe Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung, Instandsetzung und Präsentation an privaten, kirchlichen und kommunalen Baudenkmalern.

Nach Artikel 18 Absatz 2 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen stehen die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

Mit der Förderung von denkmalpflegerischen Einzelprojekten werden Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege von Baudenkmalern direkt durch das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt. Die Finanzmittel können auch zur Kofinanzierung von Bundesprogrammen eingesetzt werden. Zur Unterstützung der kommunalen Denkmalpflegeprogramme erfolgen Pauschalzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Weiterleitung an Dritte für kleinere denkmalpflegerische Maßnahmen. Mit der Änderung der Denkmalförderrichtlinien in 2019 richtet sich der Fördersatz für die Gewährung von Pauschalmitteln an Gemeinden und Gemeindeverbände nach der Größe des Denkmalbestandes sowie nach der jeweiligen haushälterischen Situation der einzelnen Kommune. Der insgesamt gewährte Fördersatz kann somit bis zu 80 % betragen. Damit stärkt die Landesregierung die Förderung von Denkmalpflegemaßnahmen Dritter in Städten und Gemeinden, die sich in der Haushaltssicherung oder in der Haushaltssanierung befinden.

Die Finanzmittel für die Bodendenkmalpflege dienen unter anderem der wissenschaftlichen Untersuchung, Dokumentation und gegebenenfalls Bergung und Überführung von archäologischen Funden in Archiven und Museen. Bodendenkmäler als integraler Bestandteil unseres kulturellen Erbes werden insbesondere durch Baumaßnahmen und sonstige Bodeneingriffe bedroht und gehen sonst unwiederbringlich und dokumentiert verloren.

Die Finanzmittel werden den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe, der Stadt Köln und 13 Stadtarchäologen (Aachen, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen, Höxter, Krefeld, Landesverband Lippe, Münster, Neuss, Paderborn und Soest) zur Erledigung ihrer vielfältigen bodendenkmalpflegerischen Aufgaben zur Verfügung gestellt.

08 510 Denkmalpflege und Denkmalschutz	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Titelgruppe 70 Förderung von Maßnahmen zur Bewahrung des verkehrshistorischen Kulturgutes	0,700	0,700	0,000	0,00%	0,454

Ehrenamtliche Initiativen und Vereine aus dem Bereich der historischen Mobilität leisten einen großen Beitrag zur Bewahrung des verkehrshistorischen Kulturgutes. Die Tätigkeit der Vereine trägt entscheidend dazu bei, erhaltenswerte historisch bedeutende Verkehrsmittel vor dem Verlust zu bewahren.

Das ehrenamtliche Engagement wird durch Förderung von Maßnahmen zur Bewahrung und Präsentation, wie zum Beispiel die Reparatur von Fahrzeugen, gezielt unterstützt.

In den vergangenen Jahren wurden bereits 59 Maßnahmen gefördert. Dadurch konnten zum Beispiel Dampflokomotiven, Waggons, Schienenbusse und ein Flugzeug erhalten werden.



Erläuterungen zu den Kapiteln

08 600 Bauen

Die Förderung der Planungs- und Baukultur in Nordrhein-Westfalen ist eines der zentralen Anliegen der Landesregierung. Neben der Förderung von Innovationen beim Bauen und der Erschaffung eines zeitgerechten und modernen Lebensumfeldes sind die bauliche Erhaltung von historischen Gebäuden und Stätten und die Entwicklung zeitgemäßer Nutzungsstrategien gleichermaßen eine wichtige Aufgabe. Ziel ist es die geschichtlichen Entwicklungen sowie die kulturellen Bedeutungen zu vermitteln, denn viele Gebäude und Anlagen sind als Zeugnisse unseres baukulturellen Erbes auch wichtige Wirtschafts- und Tourismusfaktoren.

Das Planen, Bauen und Bewirtschaften von Gebäuden wird sich durch die fortschreitende Digitalisierung stark verändern. Eine zentrale Position kommt dabei dem Building Information Modeling (BIM) zu. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung nimmt eine bundesweite Vorreiterrolle bei der Implementierung der BIM-Methode ein.

Durch die Bereitstellung von Leitfäden für den öffentlichen Hochbau, die Durchführung von Veranstaltungen und die Entwicklung von Schulungsangeboten für die nordrhein-westfälischen Kommunen unterstützt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung die Anwendung des BIM und gestaltet somit die Zukunft des Bauens.

Mit dem Zukunftsthema „Innovative Technologien – Digitale Bauverfahren – Nordrhein-Westfalen gestaltet“ legt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung einen weiteren Schwerpunkt im Bereich Innovatives Bauen und Digitalisierung der Bauwirtschaft. Ziel ist es, Grundsteine für innovative Zukunftstechnologien zu legen, die Entwicklung und Nutzung innovativer Bautechnologien (z. B. im 3D- Betondruckverfahren, in der Baurobotik oder im Holzbau) bei der Errichtung von Gebäuden zu fördern und effiziente Antworten auf knapper werdende Ressourcen und Klimaveränderungen zu formulieren.

Bauen 08 600	2024	2023	Veränderung	
	in Millionen Euro		absolut	relativ
Einnahmen	0,000	0,000	0,000	0,0%
Ausgaben	-19,913	-20,162	+0,249	-1,2%
Summe 08 600 Bauen	-19,913	-20,162	+0,249	-1,2%

zu den Ausgaben:

08 600 Bauen	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
685 12 Landesanteil an der Finanzierung für das Deutsche Institut für Bautechnik, Berlin	2,920	2,023	0,897	44,34%	1,611

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) in Berlin dient der einheitlichen Erfüllung bautechnischer Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Es übt seine Tätigkeit auf der Grundlage des zwischen dem Bund und den



Ländern abgeschlossenen Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Abkommen) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts aus.

Das Institut hat gemäß Artikel 2 des Abkommens unter anderem die folgenden Aufgaben:

- europäische Technische Bewertungen auszustellen und nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt zu veröffentlichen,
- allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen zu erteilen und Verzeichnisse der erteilten Zulassungen zu führen und zu veröffentlichen,
- Bekanntmachungen zur Einführung technischer Baubestimmungen vorzubereiten,
- bautechnische Untersuchungen einschließlich Bauforschungsaufträgen anzuregen, zu vergeben, zu begutachten und zu betreuen sowie Bauforschungsberichte auszuwerten,
- das Institut ist gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nach Rechtsakten der Europäischen Union.

Veranschlagt ist der sich aus Artikel 11 (Finanzierung) des Abkommens ergebende Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Anteilsverhältnis unter den Ländern wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet (Königsteiner Schlüssel).

08 600 Bauen	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
686 14 Landesanteil der Finanzierung für den Normenausschuss Bauwesen (NABau) im Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN), Berlin	0,400	0,200	0,200	100,00%	0,113

Der seit dem Jahr 1997 bestehende Vertrag zwischen den Ländern und dem Deutschen Institut für Normung e.V. wurde neu verhandelt. Der neue Vertrag wird zum 01. Januar 2024 in Kraft treten. Dem Verhandlungsteam der Länder ist es gelungen, für die Normungsarbeit im bauaufsichtlichen Bereich wichtige Verbesserungen zu erzielen. Auch eine zeitgemäße online-Nutzung der Normen für die behördliche und private Nutzung über den bauaufsichtlichen Bereich hinaus ist Gegenstand des Vertrages. Damit wird auch Open-Data- und Transparenzbemühungen der Länder Rechnung getragen. Die bisherige Fehlbedarfsfinanzierung wird auf eine Festbetragsfinanzierung umgestellt. Für die im neuen Vertrag vereinbarten Leistungen für Normungsarbeit, Rechtseinräumung zur behördlichen Nutzung der Normen und Zugänglichmachung von Normen zur öffentlichen Einsichtnahme beträgt der Landesanteil rund 395.000 Euro jährlich.



08 600 Bauen	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
893 50 Neubaumaßnahmen nebst Umbau- und Renovierungsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen	4,500	4,150	0,350	8,43%	3,800
893 51 Sicherungsmaßnahmen an Synagogen und anderen jüdischen Einrichtungen	8,500	9,000	-0,500	-5,56%	2,437

Mit dem am 13. April 2022 vom nordrhein-westfälischen Landtag beschlossenen „Gesetz zum Sechsten Änderungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, der Synagogen-Gemeinde Köln - Körperschaft des öffentlichen Rechts - und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V.“ können seit dem Haushaltsjahr 2018 bis zum Jahr 2028 bauliche Renovierungs- und Umbauarbeiten an jüdischen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen finanziert werden. Zugleich hat sich das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, die baulich-technische Sicherung jüdischer Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen zu übernehmen.

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt ab dem Haushaltsjahr 2018 einen Betrag von 3,0 Millionen Euro über den Titel 893 50 für bauliche Renovierungs- und Umbauarbeiten an jüdischen Einrichtungen bereit. Dieser Betrag wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe jährlich um zunächst 200.000 Euro, ab dem Jahr 2023 um je 350.000 Euro, bis auf 5,9 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2028 steigen. Über diesen Titel werden Bau- und Renovierungsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen unterstützt, die nicht sicherheitsrelevant sind. Der Einbau baulich-technischer Sicherungsmaßnahmen erfolgt aufgrund von Sicherheitsempfehlungen der zuständigen Polizeibehörde.

Das Land NRW finanziert ferner über die Haushaltsstelle 893 51 die Kosten für die baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen.

Förderungen können die jüdischen Gemeinden bei ihrem jeweiligen Landesverband abrufen, die die Mittelverteilung und -verwendung koordinieren. Die korrekte Verwendung der Mittel muss dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers im Folgejahr bescheinigt werden.



08 600 Bauen	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
Titelgruppe 60 Digitalisierung der Bauwirtschaft und innovatives Bauen	3,500	4,500	-1,000	-22,22%	1,195

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen treibt mit hohem Engagement die Digitalisierung der Bauwirtschaft und das innovative Bauen voran.

Um Innovation, Forschung und Digitalisierung der Bauwirtschaft voranzutreiben, sollen landesweit Forschungsvorhaben, Wissenstransfers, Modellprojekte und innovative Bauverfahren unterstützt werden. Es sollen Grundsteine für innovative Zukunftstechnologien gelegt, die technologischen und wirtschaftlichen Chancen weiterentwickelt und die Entwicklung und Nutzung innovativer Bautechnologien und Bauverfahren durch Forschungsinstitutionen und

die am Bau beteiligten Akteure wie Bauwirtschaft, Kommunen, Projektentwickler und Bauträger ermöglicht werden.

Die bestehenden Fördergrundsätze ermöglichen u.a. auch die Förderung von klimafreundlichen Forschungsvorhaben, Modellprojekten und Maßnahmen, die innovative Bauverfahren weiterentwickeln oder experimentell umsetzen, zum Beispiel durch nachhaltigen Holzbau oder durch ökologische und recycelte Dämmstoffe. Die Fördergrundsätze sollen diesbezüglich im geplanten Klima-Audit der Landesregierung extern überprüft und ggf. weiter optimiert werden.

So entstand beispielsweise unter Mitwirkung des Ministeriums das erste in Deutschland in 3D-Druck gebaute Haus in 2020. Die Entwicklung innovativer Technologien und deren Begleitung leistet einen wichtigen Beitrag zu kostengünstigem, nachhaltigem und ressourcenschonendem Bauen.

Ziel ist es, Grundsteine für innovative Zukunftstechnologien zu legen und die technologischen und wirtschaftlichen Chancen weiterzuentwickeln.

Nordrhein-Westfalen soll zum Vorreiter bei der Entwicklung und Nutzung innovativer Bautechnologien und -verfahren bei der Errichtung von Gebäuden werden. Ziel ist auch, die Wettbewerbsfähigkeit der



nordrhein-westfälischen Bauwirtschaft für die Zukunft zu sichern und effiziente Antworten auf knapper werdende Ressourcen und Klimaveränderungen zu formulieren. Nach einem starken Auftakt des Förderprogramms und vielen erfolgreich gestarteten Förderprojekten, wird das Förderprogramm entsprechend der mittelfristigen Finanzplanung jetzt auf 3,5 Millionen Euro angepasst.



Erläuterungen zu den Kapiteln

08 800 Welterbestätte „Schlösser Brühl“

Im Jahr 1984 sind die beiden Schlösser Augustusburg und Falkenlust mit ihren Gärten in Brühl als vollständig erhaltenes Gesamtkunstwerk des deutschen Rokokos in die UNESCO-Liste des Weltkulturerbes der Menschheit aufgenommen worden.

Schloss Augustusburg ist bereits seit 1949 im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen (Rechtsnachfolge des Landes Preußen).

Im Jahr 1960 hat das Land Nordrhein-Westfalen das Jagdschloss Falkenlust aus Privatbesitz zurückerworben und damit das Gesamtensemble der Brühler Schlösser und Gärten wieder zusammengeführt.

Die Fläche der Gesamtanlage einschließlich der im englischen Stil gestalteten Waldteile und Alleen beträgt rund 100 Hektar.

Das Land Nordrhein-Westfalen sorgt heute dafür, dass in Brühl die UNESCO-Welterbestätte Schlösser Augustusburg und Falkenlust mit ihren Gartenanlagen als einzigartige Zeugnisse europäischen Kunstschaffens in ihrer ursprünglichen Konzeption bewahrt und erhalten bleiben.

Durch die Zugänglichkeit der Schlösser als Museen sind künstlerische und kunsthandwerkliche Spitzenleistungen des 18. Jahrhunderts für die Öffentlichkeit erlebbar.

Welterbestätte „Schlösser Brühl“ 08 800	2024	2023	Veränderung	
	in Millionen Euro		absolut	relativ
Einnahmen	+0,440	+0,440	0,000	0,0%
Ausgaben	-8,662	-9,609	+0,947	-9,9%
Summe 08 800 Welterbestätte „Schlösser Brühl“	-8,222	-9,169	+0,947	-10,3%

Die Senkung der Ausgaben beruht im Wesentlichen auf

- der Streichung des Ansatzes beim Verstärkungstitel **517 11** zur Abdeckung von Mehrausgaben z.B. bei Energie aufgrund der Auswirkungen des Ukraine-Krieges (2023: 0,224 Mio. Euro) sowie
- der Streichung des Ansatzes bei Titel **712 25** „Schlösserstrategie“ (2023: 0,55 Mio. Euro). Im Haushaltsvollzug 2023 wurden einmalig Finanzmittel für die Grundinstandsetzung des nördlichen Nebengebäudes von Schloss Falkenlust aus dem Kapitel 20 020 in den Titel **712 25** umgesetzt.



zu den Ausgaben:

08 800 Welterbestätte „Schlösser Brühl“	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
519 02 Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	1,000	1,000	0,000	0,00%	0,666

In und an den baulichen Anlagen der Welterbestätte „Schlösser Brühl“ sind kontinuierlich Restaurierungs-, Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich, um den Welterbestatus und die Betriebsfähigkeit der Einrichtung zu erhalten. Aktuell ist hier die Restaurierung der Ledertapete in der Ritterstube von Schloss Augustusburg, die Sanierung der Gärtnerei, die Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen und des Kulturschutzplans in Schloss Augustusburg, die technische Aktualisierung der Brand- und Einbruchmeldeanlagen und Fensterwartungen an den Nebengebäuden von Schloss Falkenlust zu nennen.

08 800 Welterbestätte „Schlösser Brühl“	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
547 20 Sächliche Verwaltungsausgaben Umsetzung Schlösserstrategie	0,250	0,450	-0,200	-44,44%	0,020

Im Rahmen einer ganzheitlichen im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen entwickelten Schlösserstrategie soll die einzige UNESCO-Welterbestätte „Schlösser Augustusburg und Falkenlust“ im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen für die interessierte Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen attraktiver, moderner und zukunftsfähiger gestaltet und in ein neues Spannungsfeld im Kontext von Kunst, Kultur und Politik gestellt werden. Dabei ist die behutsame und denkmalgerechte Implementierung neuer Ideen und Projekte in den historischen Bestand der UNESCO-Welterbestätte oberstes Gebot. Ein Bestandteil der Schlösserstrategie ist der von der UNESCO geforderte Managementplan.

Nach den Vorgaben der Richtlinien für die Durchführung der Welterbekonvention soll jede in die Welterbeliste eingetragene Stätte über einen Managementplan verfügen, der erläutert, wie der außergewöhnliche universelle Wert eines Gutes erhalten werden kann. Managementpläne sind das zentrale Planungsinstrument für den Schutz, die Nutzung, die Pflege und die erfolgreiche Weiterentwicklung von Welterbestätten. Die Erstellung eines Managementplans für die UNESCO-Welterbestätte „Schlösser Augustusburg und Falkenlust“ wurde im Jahr 2021 durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der „Schlösserstrategie“ beauftragt und gemeinsam mit der Schlösserverwaltung Brühl und den weiteren Verfahrensbeteiligten erarbeitet. Er soll im Februar 2024 der UNESCO übersandt werden.

Darauf aufbauend soll die Welterbestätte sowohl organisatorisch, baulich als auch mit neuen künftigen Nutzungsangeboten angemessen und denkmalgerecht ertüchtigt werden.

Die in diesem Titel vorgesehenen Haushaltsmittel dienen der Verwaltung der Schlösser Brühl für die vertiefte Umsetzung der Ergebnisse des Managementplans sowie der aus der Schlösserstrategie heraus geplanten Maßnahmen.



08 800 Welterbestätte „Schlösser Brühl“	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
712 14 Schloss Augustusburg: Sanierung und Restaurierung der Wasserwege, Uferbefestigungen, Brücken- und Parkmauern, innere Bereiche (16. Teilbetrag)	0,740	0,740	0,000	0,00%	0,455

Die Gesamtbaukosten belaufen sich auf 17,645 Millionen Euro, hiervon wurden bis 2022 rund 15,324 Millionen Euro verausgabt. Die Sanierungs- und Restaurierungsarbeiten werden abschnittsweise nach der Rangfolge der Dringlichkeit durchgeführt.

08 800 Welterbestätte „Schlösser Brühl“	2024 - E	2023 - P	Veränderung		2022 - I
	in Millionen Euro		absolut	relativ	
712 20 Grundsanierung der Außenfassade von Schloss Augustusburg und Nebengebäude sowie Grundsanierung der Orangerie	2,300	2,300	0,000	0,00%	2,701

Die Maßnahme dient der konsequenten Erhaltung und der Wahrung eines geschlossenen Erscheinungsbilds von Schloss und Nebengebäuden.

Wesentliche Bestandteile der großen Baumaßnahme an Schloss Augustusburg sind unter anderem die Sanierung der Dachkonstruktion und Neueindeckung der undichten Dachhaut und der schadhafte Naturstein- und Putzfassade inkl. barocker Brüstungsgitter, Fenster und Türen. Darüber hinaus beinhaltet die Maßnahme die Grundinstandsetzung der Südorangerie (Gastronomie).

Wegen Verzögerungen im Genehmigungsverfahren war 2016 eine Anpassung des Finanzierungsplans erforderlich. In diesem Zusammenhang wurde die erste Nachtrags-HU-Bau vorgelegt und Gesamtbaukosten in Höhe von rund 19,5 Millionen Euro genehmigt (HU-Bau und erste Nachtrags-HU-Bau). Bis Ende 2022 sind Finanzmittel in Höhe von rund 8,474 Millionen Euro verausgabt worden.

Durch Verzögerungen im Bauablauf wird es erforderlich sein, den Zeit- und Finanzierungsplan durch eine 2. Nachtrags-HU-Bau weiter anzupassen. Die Ursache dafür liegt u. a. in den verschiedenen Krisen der letzten Jahre: Pandemie, Flutkatastrophe und Ukrainekrieg haben sich erheblich auf die ursprüngliche Projektplanung ausgewirkt und zu Verzögerungen im Bauablauf geführt, so dass Maßnahmen nicht planmäßig durchgeführt werden konnten und in 2024 und Folgejahren nachgeholt werden müssen. Seit Aufstellung der ersten Projektplanung 2010 sind weitere Schadenslagen an den Gebäuden hinzugekommen, die mit in den Projektlauf einfließen. Diese Umplanungen wirken sich auch auf die Aufstellung der 2. Nachtrags-HU-Bau aus.



Erläuterungen zu den Kapiteln

08 820 - Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) - Landesbetrieb

IT.NRW - Landesbetrieb 08 820	2024	2023	Veränderung	
	in Millionen Euro		absolut	relativ
Einnahmen	+7,938	+7,938	0,000	0,0%
Ausgaben	-106,436	-115,578	+9,142	-7,9%
Summe 08 820 IT.NRW - Landesbetrieb	-98,498	-107,640	+9,142	-8,5%

Im Kapitel 08 820 sind im Wesentlichen die **Ausgaben des Landes für die hoheitlichen Aufgaben** des Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) veranschlagt. Die Mittel werden in Form eines Betriebskostenschusses weitergegeben. Zudem sind hier die im Landesbetrieb geführten **Planstellen** im Dispositiv abgebildet.

Der Landesbetrieb IT.NRW hat seinen Sitz in Düsseldorf mit Standorten in Hagen, Köln, Münster, Oberhausen und Paderborn.

Hoheitliche Aufgaben:

IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - ist gemäß § 3 Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW) und § 3 Betriebssatzung für den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (BetrS IT.NRW) die amtliche Statistikstelle des Landes. Zu den überwiegend hoheitlichen Aufgaben in diesem Bereich gehören die Durchführung, Auswertung, Analyse und Weiterentwicklung sowie die Veröffentlichung der durch EU-, Bundes- und Landesrecht angeordneten Statistiken, die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen, die Bereitstellung der Landesdatenbank sowie die Unterstützung und Beratung des Landtages, des Landesrechnungshofs und der Landesverwaltung insgesamt bei statistischen Fragen. Die Fachaufsicht für Grundsatzfragen der amtlichen Statistik und fachübergreifende Statistiken, wie den Zensus und Mikrozensus, obliegt dem Ministerium des Innern; für Fachstatistiken dem jeweils zuständigen Fachministerium (§ 4 Abs. 1 LStatG NRW). IT.NRW erhält überwiegend für den Bereich Statistik eine Landeszuführung (siehe Ziffer 1.1.1 des vorläufigen Wirtschaftsplans). IT.NRW führte gemeinsam mit den kommunalen Stellen den Zensus 2022 als Projekt durch. Zukünftig wird eine Weiterentwicklung des Zensus im Hinblick auf ein registerbasiertes Modell (Registerzensus) als Daueraufgabe aufgebaut.

Landesbetrieb

IT.NRW ist zentraler IT-Dienstleister. Der Landesbetrieb steht allen Geschäftsbereichen der Landesverwaltung, dem Landtag sowie dem Landesrechnungshof zur Durchführung von Aufgaben der Informationstechnik zur Verfügung. Er betreibt unter Berücksichtigung der LeistungsabnahmeVO IT.NRW die Kommunikations- und IT-Infrastruktur für die Landesverwaltung (Datenverarbeitungszentrale, Landesverwaltungsnetz) und berät und unterstützt die Behörden und Einrichtungen des Landes bei IT-Vorhaben. IT.NRW stellt der Landesverwaltung Dienstleistungen gegen Kostenerstattung im IT-Umfeld zur Verfügung, insbesondere in den Bereichen: E-Government, Beratung, Kommunikationsanwendungen, Softwareentwicklung und -betrieb, Rechenzentrumsleistungen, Service und Wartung, Druck und Versand sowie Beschaffungen und Ausschreibungen (siehe Ziffer 1.2 des vorläufigen **Wirtschaftsplans**).



Erläuterungen zum Personalhaushalt

Einführung: Personalsoll des Einzelplanes 08

Die Einnahmen und Ausgaben sowie die Planstellen und Stellen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen und dessen Geschäftsbereiches werden im Einzelplan 08 veranschlagt.

Insgesamt sind im Entwurf für den Haushaltsplan 2024 im Einzelplan folgende Planstellen und Stellen ausgewiesen:

- für Beamtinnen und Beamte: 893 (894)
- für Tarifbeschäftigte: 2.838 (2.835)

Bei den in Klammern ausgewiesenen Zahlen handelt es sich um die Zahlen des Haushaltsplans 2023.

Die Personalausgaben im wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich trägt der Landesbetrieb über den Vertrieb von IT-Dienstleistungen selber. In diesem Bereich werden im Nachvollzug des Haushalts 2023 keine einnahmefinanzierte kw-behaftete Stellen nach § 6 Abs. 3 HHG neu abgebildet. Hingegen wurden 511 einnahmefinanzierte Stellen in Dauerstellen umgewandelt.

Im Einzelplan sind insgesamt 624 kw Vermerke ausgewiesen. Davon entfallen 45 im Ministerium und 579 beim Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW).

Die kw Vermerke werden in den Erläuterungen zum Titel ausgewiesen.

Zum Ausgleich für den Verzicht auf zu erwirtschaftende kw-Vermerke aus Vorjahren (ursprüngliche Einsparvorgabe 1,5 %) ist zudem im Kapitel 08 020 Titel 972 30 eine Globale Minderausgabe in Höhe von 240 TEURO veranschlagt.



Erläuterung zu Veränderungen in den Kapiteln des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

Die Stellen und Planstellen des Ministeriums werden in Kapitel 08 010 „Ministerium“ und Kapitel 08 012 „Digitaler Staat“ etatisiert.

Ministerium (Kapitel 08 010)

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	insgesamt		
									2024	2023	+/-
Beamte	167	- 1	110		4				281	282	- 1
Tarifbeschäftigte	34		58		52	+ 1	3	- 1	147	147	
Summe	201	- 1	168	0	56	+ 1	3	- 1	428	429	- 1

Die Stellenzahl hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 1 Stelle verringert und zwar durch

- die Realisierung von einem kw-Vermerk zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz zum 01.07.2023
- die Umsetzung einer Stelle der Landesqualifizierungsklasse für schwerbehinderte Menschen (LQ 26) aus dem Einzelplan 03
- die Umsetzung einer Stelle für geflüchtete Menschen aus der Ukraine innerhalb des Einzelplans in das Kapitel 08 820.

Im Ministerium sind insgesamt 45 kw Vermerke ausgewiesen. Davon sind

- 6 Planstellen im Zusammenhang mit dem E-Government-Gesetz mit einem kw Vermerk versehen, von denen
 - 1 zum 31.12.2024
 - 2 zum 31.12.2025
 - 1 zum 31.12.2026
 - 2 zum 31.12.2027
fällig werden,
- 5 Planstellen für die Ruhrkonferenz sind mit einem kw Vermerk zum 31.12.2027 versehen,
- 31 Planstellen für den Wiederaufbau nach der Hochwasserkatastrophe 2021, von denen
 - 15 zum 31.12.2026
 - 8 zum 31.12.2030 und
 - 8 zum 31.12. 2032
fällig werden und
- eine Planstelle zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) zum 31.12.2026 und
- 2 Stellen zur Beschäftigung von vormals arbeitslosen Menschen mit Behinderung die
 - zum 31.12.2024 und
 - zum 31.12.2027
fällig werden.



Digitaler Staat (Kapitel 08 015)

Bezeichnung	LG	+/-	LG	+/-	LG	+/-	LG	+/-	insgesamt		
	2.2		2.1		1.2		1.1		2024	2023	+/-
Beamte	22		22		2				46	46	
Tarifbeschäftigte			1						1	1	
Summe	22		23		2				47	47	

Die Stellen und Planstellen des Kapitel 08 015 „Digitalisierung der Landesverwaltung“ dienen der Umsetzung des E-Government-Gesetzes.

In der Anzahl und der Verteilung der Stellen ergeben sich keine Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr. Im Vergleich zum Vorjahr wurden insgesamt 34 kw-Vermerke gestrichen.

Für Abordnungen aus anderen Dienststellen an das Ministerium sind im Haushaltsentwurf 2024 im Kapitel 08 010 für Beamtinnen und Beamten 7 Abordnungsstellen und für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Tarifbeschäftigte) 6 Abordnungsstellen ausgebracht und im Kapitel 08 015 9 Abordnungsstellen für Beamtinnen und Beamte.

Für beurlaubte Beschäftigte sind 15 Leerstellen eingerichtet.

66 Planstellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind für Baureferendarinnen/Baureferendare veranschlagt. 2 Planstellen für Verwaltungsinformatikanwärterinnen oder -anwärter mit dem Abschluss Bachelor of Arts und 124 Planstellen für Verwaltungsinformatikanwärterinnen oder -anwärter mit dem Abschluss Bachelor of Science, wobei diese Einstellungsermächtigungen für alle Ressorts vorgesehen sind, 16 Stellen für Auszubildende, Schüler- und sonstige Praktika im Ministerium.



Erläuterungen zu Veränderungen im nachgeordneten Geschäftsbereich

Die Stellen und Planstellen des nachgeordneten Geschäftsbereiches werden in

- Kapitel 08 012 „Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz (ARGEBAU)“,
- Kapitel 08 800 „Welterbestätte Schlösser Brühl“ und
- Kapitel 08 820 „Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) - Landesbetrieb“

etatisiert.

Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz (ARGEBAU – Kap. 08 012)

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	insgesamt		
									2024	2023	+/-
Beamte											
Tarifbeschäftigte			1						1	1	
Summe			1						1	1	

Die Bauministerkonferenz ist die Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland. Die Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle sind im Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen veranschlagt und werden von den Ländern nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen erstattet (Kapitel 08 012 Titel 232 00). Es ergeben sich keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Welterbestätte „Schlösser Brühl“ (Kapitel 08 800)

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	insgesamt		
									2024	2023	+/-
Beamte	1		2		1				4	4	
Tarifbeschäftigte	2		6		17		21	+ 1	46	45	+ 1
Summe	3		8		18		21	+ 1	50	49	+ 1

Im Kapitel 08 800 sind die Personalausgaben für die unbefristet Beschäftigten der Dienststelle UNESCO-Welterbestätte Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl (Landeseinrichtung gemäß § 14 LOG) sowie Ausgaben für Aushilfen bei den Schlossführungen sowie im Aufsichtsdienst in den Schlössern veranschlagt. Die Stellenzahl hat sich im Vergleich zum Vorjahr durch die Umsetzung einer Stelle für geflüchtete Menschen aus der Ukraine innerhalb des Einzelplans aus dem Kapitel 08 010 um 1 Stelle erhöht.



Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)
- Landesbetrieb - (Kapitel 08 820)

Bezeichnung	LG	+/-	LG	+/-	LG	+/-	LG	+/-	insgesamt		
	2.2		2.1		1.2		1.1		2024	2023	+/-
Beamte	201		245		85				531	531	
Tarifbeschäftigte	140		1959		514	+ 2	30		2643	2641	+ 2
Summe	341		2204		597	+ 2	30		3174	3172	+ 2

Im Kapitel 08 820 sind die Personalausgaben für die unbefristeten Beschäftigten des Landesbetriebs IT.NRW (Landeseinrichtung gemäß § 14a LOG) veranschlagt.

Die Personalausgaben unterteilen sich in Ausgaben für die hoheitlichen Tätigkeiten (z.B. Statistik) und die wirtschaftlichen Tätigkeiten (IT-Dienstleistungen für die Landesverwaltung).

Für die Personalausgaben im hoheitlichen Tätigkeitsbereich erhält IT.NRW einen Betriebskostenzuschuss des Landes für zuführungsfundierte Aufgaben (Titel 682 10).

Die Stellenzahl hat sich im Vergleich zum Vorjahr durch die Umsetzung von 2 Stellen der Landesqualifizierungs-kategorie für schwerbehinderte Menschen (LQ 25) aus dem Einzelplan 03 um 2 Stellen erhöht.

Insgesamt 3 Stellen sind mit einem kw-Vermerk versehen. Davon ist

- 1 Planstelle im Zusammenhang mit dem E-Government-Gesetz mit einem kw-Vermerk zum 31.12.2026 versehen und
- 2 Stellen zur Beschäftigung von vormalig arbeitslosen Menschen mit Behinderung sind mit einem kw-Vermerk zum 31.12.2026 (IT.NRW) versehen.

Die Personalausgaben im wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich trägt der Landesbetrieb über den Vertrieb von IT-Dienstleistungen selber. In diesem Bereich werden im Nachvollzug des Haushalts 2023 keine einnahmefinanzierten Stellen nach § 6 Abs. 3 HHG neu abgebildet. Hingegen wurden insgesamt 511 einnahmefinanzierte kw-behaftete Stellen in Dauerstellen umgewandelt.

Somit sind beim Landesbetrieb IT.NRW noch 576 einnahmefinanzierte Stellen mit einem kw-Vermerk versehen. Bei diesen Stellen werden die kw-Vermerke wirksam, sobald die entsprechenden Einnahmen entfallen.



Anlage

Übersicht über die Leistungen der Ressorts mit Bezug zum Thema Informations-, Kommunikationstechnik und Digitalisierung

Die Modernisierungsvorhaben im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung Nordrhein-Westfalen sind mit umfangreichen Ausgaben für die (Weiter-)Entwicklung oder Neueinführung von IT-Infrastrukturen und IT-Anwendungen verbunden. Erst der Überblick über die Zusammenhänge innerhalb einer IT schafft die Basis für haushälterische Transparenz.

Mit dieser Übersicht werden die Ausgaben aller Ressorts für Informations- und Kommunikationstechnik (einschließlich Informationssicherheit und Cybersicherheit) zusammengeführt und transparent abgebildet.

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	2024	2023	2022
			(Teil)Ansatz	(Teil)Ansatz	Ist
in Millionen Euro					
Einzelplan 02 - Staatskanzlei					
02 010	427 61	Entgelte für Aushilfen, Vergütungen für besondere Aufgaben der Informationstechnik; Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes	-	-	0,012
02 010	538 61	Ausgaben für Informationstechnik (Aufträge an Dritte) zur Vorbereitung der Einführung neuer Informationstechnik, Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes	0,495	-	-
02 010	547 61	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, sächliche Verwaltungsausgaben zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren i.R. der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)	5,172	4,024	3,985
02 010	812 61	Gebrauchsgegenstände, sächliche Verwaltungsausgaben zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren i.R. der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)"	0,200	-	0,357
Summen Einzelplan 02			5,868	4,024	4,354
Einzelplan 03 - Ministerium des Innern					
03 010	538 10	Aufwendungen für Leistungen der IT-Dienstleister des Landes Nordrhein-Westfalen	1,850	1,500	1,311
03 010	547 40	Koordinierungsstelle für Cybersicherheit	0,300	0,300	0,052
03 010	TG 71	Informations- und Kommunikationstechnik im Ministerium	11,613	13,538	10,844



Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	2024	2023	2022
			(Teil)Ansatz	(Teil)Ansatz	Ist
			in Millionen Euro		
03 010	TG 72	Umsetzung der Digitalstrategie NRW im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern	4,291	6,911	4,674
03 110	TG 60	Informations- und Kommunikationstechnik	235,609	239,789	187,958
03 130	538 00	Ausgaben für Datenverarbeitung	0,150	0,074	0,240
03 130	538 10	Ausgaben für Digitalisierungsmaßnahmen	0,050	0,050	-
03 310	547 12	Aufbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur	0,274	0,274	0,271
03 310	535 75	Kosten für die Erstellung eines digitalen Rissarchivs	0,300	0,300	0,255
03 310	TG 90	Informations- und Kommunikationstechnik	23,346	23,746	27,387
03 320	538 60	Ausgaben für Informationstechnik	0,163	0,163	0,085
03 320	538 61	Ausgaben für Informationstechnik	0,395	0,395	0,466
03 350	538 00	Ausgaben für Datenverarbeitung	1,100	1,100	1,365
03 710	538 00	Ausgaben für Datenverarbeitung	1,686	1,556	0,024
03 750	538 00	Ausgaben für Datenverarbeitung	0,135	0,135	0,110
Summen Einzelplan 03			281,263	289,832	235,042
Einzelplan 04 - Ministerium der Justiz					
04 210	547 12	Schulungs- und Reparaturpauschale Informationstechnik	0,672	0,672	0,564
04 210	TG 63	ERV-Programm (Elektronischer Rechtsverkehr)	40,411	43,261	34,308
04 210	TG 64	Ausgaben für die Informationstechnik im Übrigen - ohne ERV-Programm	150,190	121,577	102,404
04 215	547 12	Schulungs- und Reparaturpauschale Informationstechnik	0,159	0,159	0,113
04 220	547 12	Schulungs- und Reparaturpauschale Informationstechnik	0,039	0,039	0,022
04 230	547 12	Schulungs- und Reparaturpauschale Informationstechnik	0,012	0,012	0,014
04 240	547 12	Schulungs- und Reparaturpauschale Informationstechnik	0,031	0,031	0,014



Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	2024	2023	2022
			(Teil)Ansatz	(Teil)Ansatz	Ist
			in Millionen Euro		
04 250	547 12	Schulungs- und Reparaturpauschale Informationstechnik	0,038	0,038	0,039
04 410	547 12	Schulungs- und Reparaturpauschale Informationstechnik	0,219	0,219	0,136
04 510	546 12	Ausgaben für die Zentrale IT-Fortbildung	0,400	0,350	0,318
04 510	547 12	Schulungs- und Reparaturpauschale Informationstechnik	0,006	0,006	0,003
Summen Einzelplan 04			192,176	166,363	137,935
Einzelplan 05 - Ministerium für Schule und Bildung					
05 010	547 11	Aufwendungen für Leistungen der Rechenzentren des Landes	5,717	5,589	4,200
05 010	TG 60	Bürokommunikation	1,383	0,948	0,899
05 010	TG 62	Betrieb und Weiterentwicklung eines Internetbasierten interaktiven Bürger- und Verwaltungsforums für Schule und Ausbildung ("Bildungsportal")	0,658	0,658	0,018
05 010	TG 80	Kosten der automatisierten Datenverarbeitung und Organisationsvorhaben in der Schulverwaltung	3,774	3,764	1,019
05 010	TG 81	E-Government NRW	0,962	0,962	0,225
05 010	TG 82	Onlinezugangsgesetz	1,968	1,968	-
05 074	TG 78	IT-Ausstattung des Landesamtes für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung (LAQUILA)	0,754	0,254	0,058
05 075	TG 60	Digitalisierung der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung	3,350	3,350	1,640
05 077	TG 60	Bürokommunikation	0,590	0,240	0,265
05 300	547 20	Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Bundesprogramms DigitalPakt Schule	0,222	0,222	-
05 300	TG 62	Medienberatung NRW, Lehren und Lernen in der digitalen Welt, LOGINEO NRW	36,557	36,957	8,265
05 300	TG 68	DigitalPakt Schule	210,868	210,868	110,853
Summen Einzelplan 05			266,801	265,779	127,442
Einzelplan 06 - Ministerium für Kultur und Wissenschaft					
06 010	547 30	Aufwendungen für Leistungen des Landesbetriebes Information und Technik (IT-NRW) im Zusammenhang mit Pflege und Betrieb des BAföG-Online	0,800	0,530	0,104
06 010	547 40	Sachaufwand für Informationssicherheit im Geschäftsbereich des Ministeriums	0,102	0,102	0,020
06 070	684 24	Digitalisierungsmaßnahmen der Landeszentrale für politische Bildung	-	0,200	-



Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	2024	2023	2022
			(Teil)Ansatz	(Teil)Ansatz	Ist
			in Millionen Euro		
06 080	TG 61	Angelegenheiten der Informationstechnik	2,226	1,776	1,430
06 080	TG 62	Schutzverfilmung von Archivgut und Entsäuerungsmaßnahmen (Digitalisierung von Beständen)	1,371	1,371	1,440
06 100	TG 77	Digitalisierung an Hochschulen	26,777	31,342	32,404
06 103	891 25	Zuschüsse an das Universitätsklinikum für IT-Investitionen	2,500	2,500	2,500
06 104	891 25	Zuschüsse an das Universitätsklinikum für IT-Investitionen	2,500	2,500	2,500
06 105	891 25	Zuschüsse an das Universitätsklinikum für IT-Investitionen	2,500	2,500	2,500
06 106	891 25	Zuschüsse an das Universitätsklinikum für IT-Investitionen	2,500	2,500	2,500
06 107	891 25	Zuschüsse an das Universitätsklinikum für IT-Investitionen	2,500	2,500	2,500
06 108	891 25	Zuschüsse an das Universitätsklinikum für IT-Investitionen	2,500	2,500	2,500
Summen Einzelplan 05:			46,276	50,321	50,399
Einzelplan 07 - Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration					
07 010	538 00	Umsetzung der Vorgaben des Online-Zugangsgesetz	2,000	2,000	0,611
07 010	TG 91	Informations- und Kommunikationstechnik	1,600	1,600	1,808
07 030	538 10	Abwicklung des RINA-Handover	0,075	0,075	-
07 030	538 13	Ausgaben für Informationstechnologie für familienpolitische Leistungen	0,231	0,231	0,115
07 040	547 20	"Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich KiBiz (Aufbau, Weiterentwicklung und Pflege eines webbasierten E-Government-Tools für den Bereich der frühkindlichen Bildung)"	1,050	1,050	0,821
07 090	547 16	Sächliche Verwaltungsausgaben (Bereich Fachverfahren)	1,877	1,877	2,035
Summen Einzelplan 07:			6,833	6,833	5,389
Einzelplan 08 - Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung					
08 010	538 10	Lizenz- und Entwicklungskosten für das Programm RBK Neubau	0,100	0,100	0,099
08 010	538 11	IT-Verfahren Wohngeld	7,160	7,160	5,060
08 010	547 15	Digital Strategie	0,250	0,250	-
08 010	547 21	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Digitalisierung von Verwaltungsverfahren	0,602	0,602	1,500
08 010	547 28	"Landesanteil an der Finanzierung der Leitstelle XBau, Xplanung"	0,100	0,100	0,087



Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	2024	2023	2022
			(Teil)Ansatz	(Teil)Ansatz	Ist
			in Millionen Euro		
08 010	547 29	Unterstützung der Kommunen bei der Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens	0,300	0,500	0,486
08 010	547 35	Digitalisierung von Förder- und Controllingverfahren	0,283	0,583	0,319
08 010	TG 80	Informationstechnologie	3,596	3,796	1,676
08 015	TG 70	IT-Steuerung des Landes	175,780	101,580	101,892
08 015	TG 71	Onlinezugangsgesetz	-	10,984	26,126
08 015	TG 72	E-Government-Gesetz	64,118	170,618	158,805
08 200	TG 70	Förderung Interkommunale Zusammenarbeit und Smart Cities	6,000	6,000	1,257
08 500	TG 75	Digitalisierung von Bebauungsplänen	3,000	3,000	0,014
08 600	TG 60	Digitalisierung der Bauwirtschaft und innovatives Bauen	3,500	4,500	1,195
Summen Einzelplan 08:			264,789	309,773	298,518
Einzelplan 10 - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr					
10 010	547 00	Aufwendungen für die Leistung von Rechenzentren	10,383	7,532	7,286
10 010	547 10	Ausgaben für die Leistungen des Landesbetriebes IT.NRW	0,420	0,420	-
10 010	631 00	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an den Bund	0,471	0,471	0,129
10 010	632 00	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an die Länder	0,396	0,346	0,550
10 010	TG 60	Datenverarbeitung und Bürokommunikation (BK)	1,125	1,125	2,084
10 060	538 00	Ausgaben für Datenverarbeitung	0,885	0,885	0,117
10 110	TG 79	Digitalisierung im ÖPNV	52,000	52,000	20,340
10 140	538 61	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	0,200	0,200	0,350
10 160	TG 73	Entwicklung und Pflege des Mobility Data Space (Datenraum Mobilität)	0,300	0,300	-
10 160	TG 74	NRW.Mobidrom	5,000	3,000	-
10 400	538 10	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	2,857	2,802	4,088
Summen Einzelplan 10:			74,037	69,081	34,943
Einzelplan 11 - Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales					
11 010	547 10	Sächliche Verwaltungsausgaben für Datenverarbeitung und Automation	5,514	6,863	3,039
11 010	547 30	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Umsetzung der Informationssicherheitsleitlinie	0,035	0,035	-



Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	2024	2023	2022
			(Teil)Ansatz	(Teil)Ansatz	Ist
			in Millionen Euro		
11 010	547 40	Anteil des Landes an der Finanzierung der Maßnahmen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) im Themenfeld "Arbeit und Ruhestand"	6,450	5,650	-
11 035	547 00	Sächliche Verwaltungsausgaben für Datenverarbeitung und Automation	0,760	0,760	1,005
11 260	547 30	Sächliche Verwaltungsausgaben für Datenverarbeitung	0,489	0,489	0,523
11 280	538 10	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	0,165	0,195	0,134
Summen Einzelplan 11:			13,414	13,992	4,701
Einzelplan 12 - Ministerium der Finanzen					
12 010	538 10	Ausgaben für Datenverarbeitung	2,900	3,400	2,770
12 010	547 20	Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben (EPOS.NRW, Bezügeverfahren NRWave)	59,511	39,511	39,818
12 010	547 40	Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben für ressortübergreifende IT-Verfahren	40,887	40,887	65,627
12 070	547 10	Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben (IT-Ausgaben)	0,780	0,780	0,780
12 090	547 10	Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben (IT-Ausgaben)	0,108	0,108	0,108
12 100	547 30	Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben	56,200	47,000	70,800
12 100	812 20	IT-Beschaffungen einschließlich Entwicklungen	29,209	17,374	61,918
12 100	812 30	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für die Datenverarbeitung, Software sowie Fernmeldeanlagen	63,892	74,813	55,940
12 200	547 30	Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben (IT)	5,621	6,821	4,193
Summen Einzelplan 12:			259,107	230,693	301,953
Einzelplan 14 - Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie					
14 010	547 18	Sächliche Verwaltungsausgaben Digitalisierung, Startups und Dienstleistungen	10,647	8,150	7,349
14 010	TG 60	Angelegenheiten der Informationstechnik, der Digitalen Modellbehörde und der Informationssicherheit	6,931	6,992	3,462
14 010	TG 66	Umsetzung der XGewerbeanzeige	3,006	3,006	0,749
14 010	TG 67	Digitalisierung im Gewerbebereich	9,395	10,423	7,089



Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	2024 (Teil)Ansatz	2023 (Teil)Ansatz	2022 Ist
			in Millionen Euro		
14 010	TG 73	Stärkung des Finanzplatzes Nordrhein-Westfalen und einer Plattform zur Vernetzung der Akteure am Finanzplatz (Fin.Connect.NRW)	0,600	0,600	0,094
14 400	TG 61	Förderung von Innovationen	26,607	89,376	84,677
14 400	TG 75	Ausgaben für Forschung und Innovation auf den Feldern nachhaltiger Entwicklung	31,581	33,055	34,428
14 500		Digitales	161,616	171,187	470,696
14 010	547 18	Förderung der Freien Berufe und des Mittelstands	0,375	0,750	0,279
14 730	TG 67	Digitale Wirtschaft NRW	4,793	6,425	4,631
14 730	TG 97	Tourismus	0,381	0,381	0,098
14 730	TG 99	Kreativwirtschaft	0,916	0,916	0,785
Summen Einzelplan 14:			256,846	331,260	614,337
Einzelplan 15 - Landwirtschaft und Verbraucherschutz					
15 010	547 10	Aufwendungen für Leistungen von Rechenzentren	1,450	1,046	0,624
15 010	TG 60	Datenverarbeitung und Bürokommunikation (BK)	1,088	1,088	0,795
15 010	TG 69	Einführung E-Government	0,300	0,300	0,002
15 300	538 00	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	0,285	0,285	-
Summen Einzelplan 15:			3,123	2,719	1,420
Gesamtsummen aller Einzelpläne			1.670,534	1.740,670	1.816,433